Helv.
13

Helv. 73

Andeutungen

Geschichtliche Andeutungen

über

das Burgergut

und

die Dotationsurkunde

der Stadt Bern.

Bern,
Gedruckt bei Carl Stämpfli.

1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seit dem Jahre 1804 waren die gegenseitigen Verhältnisse zwischen der Regierung und der Stadt Bern unverändert geblieben und besonders das Eigenthum der letztern durch die allgemeinen Gesetze und die Landesbehörden beschützt worden. Die seltenen Streitigkeiten die sich erhoben, betrafen, wenn sie einigermaßen von Bedeutung waren, ausschließlich häusliche Angelegenheiten der burgerlichen Corporation; die übrigen Mißhelligkeiten bezogen sich auf unwesentliche Administrationsgegenstände, die man größtentheils in der Minne beilegte. Dieser Zustand war sowohl für den Canton als für die Stadt äußerst vortheilhaft, beide äuffneten unter Gottes Segen ihren öffentlichen Wohlstand und verwendeten die Früchte zum allgemeinen Besten. Die Entwicklung des Ganzen geschah ohne Unterbrechung, ohne Hemmung.

Allein diese glückliche Epoche hat ihr Ende erreicht, und besonders scheint die Burgerschaft von Bern andern Grundsätzen aufgeopfert werden zu sollen. Der Verlust aller politischen Rechte, ja die Zurücksetzung gegen jeden andern Gemeindsverband des Cantons vermochten nicht den Haß der Feinde Berns zu besänftigen. Sie bedrohen durch das Gesetz über die Erneuerung der Gemeindsbehörden nicht nur die Munizipaleinrichtungen der Burgerschaft, sondern eine mögliche Auslegung würde selbst ihr Eigenthum den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden preisgeben.

In öffentlichen Blättern sowohl als in Rathsversammlungen sucht man irrige Ansichten über die wichtigsten Interessen der Stadt Bern zu verbreiten, und neulich wurde die Dotationsurkunde auf eine Weise publizirt, welche die nämlichen Gesinnungen beurkundet.

Es dürfte daher nicht überflüssig seyn, dem unbefangenen Publikum endlich eine gedrängte Darstellung der Rechtsverhältnisse mitzutheilen, welchen jene Urkunde ihre Entstehung verdankt.

Diese Arbeit erstreckt sich zwar auf ein Gebiet, welches die Schranken einer Flugschrift überschreitet; sie umfaßt die Geschichte der Entstehung und der Ausbildung des Stadtgutes von Bern, welche uns eben so sehr mangelt, als eine Geschichte des Freistaates selbst. Denn durch die Bernische Verwaltung, also durch die allmählige Ausdehnung der Munizipaleinrichtungen dieser ehemaligen Reichsstadt über die erworbenen Landestheile sind jene Einrichtungen entstanden, jene Wohlfahrt begründet worden, die den Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft bewogen, Bern die Krone unsres Vaterlandes zu heißen.

Die Zeitverhältnisse gestatten aber weder den nothwendigen Zeitaufwand noch die Sammlung der Hülfsquellen und das Werk selbst würde einen andern Meister erfordern. Noth und Zweck führen auf eine Flugschrift zurück. Man begnügt sich daher dem Publikum einige Urkunden, größtentheils aus der neuern Zeit in ihrem historischen Zusammenhange mitzutheilen, um dasselbe auf den wahren Sachverhalt aufmerksam zu machen und vor irrigen Ansichten zu warnen. — Möchte diese

Schrift eine gründliche Prüfung und eine ernstere Behandlung des Gegenstandes erwecken. Die Burgerschaft von Bern scheut dieselben keineswegs, sie darf getrost jetzt wie vor dreißig Jahren, von Leidenschaft oder Unkenntniß an ein gediegeneres Urtheil appelliren.

Als nach dem Aussterben des fränkischen Kaiserstammes mit dem Tode Heinrichs V. der Adel Burgunds dieses Königreich vom deutschen Reiche trennen wollte, ertheilte Kaiser Lothar dem Herzoge Conrad von Zäringen den Auftrag, als Rektor von Burgund, mit gewaffneter Hand das kaiserliche Ansehen aufrecht zu halten. Es entstanden blutige Kriege, in welchen die Burgunder weichen mußten, und Kaiser Friedrich I. bestätigte das Zäringische Haus in dem Besitze der Statthalterschaft von Klein-Burgund. Allein der Haß des burgundischen Adels gegen seinen Besieger war unvertilgbar, und erzeugte stets neue Fehden. Deßwegen suchten die Zäringer ihren Anhängern, welche sie vorzüglich unter dem niedern Adel und den freien Leuten zählten, durch Anlegung und Befestigung von Städten Stützpunkte zu verschaffen. Auch die Landesgegend, welche später die vier Landgerichte bildete, war von solchen Anhängern des deutschen Reiches bewohnt. Diesen bestimmte Herzog Berchtold V. die Stadt Bern, die er im Jahre 1191 gründete, zum Vereinigungspunkte, von wo aus sie mit vereinten Kräften ihren Feinden widerstehen konnten. Die Stadt war auf freiem Grunde und Boden des Reiches erbaut worden, und kam nach dem Tode des Herzogs unter den unmittelbaren Schutz des römischen Kaisers. Dieser, Friedrich II., Erbe der

Zäringischen Statthalterschaft und ihrer Regierungsgrundsätze, ertheilte der Stadt Bern im Jahr 1218, wenige Wochen nach dem Tode ihres Stifters, ausgedehnte Freiheiten, die ganz geeignet waren, eine tapfere und zahlreiche Burgerschaft zu bilden und zu erhalten. Er schenkte ihr vorzüglich Enthebung von allem Reichsdienste, Reichsunmittelbarkeit, eine freie Stadtverfassung, eigene Gerichte, Lehensfähigkeit, und das Recht, eigene Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Der Erfolg entsprach dem Zwecke; die Burgerschaft wuchs an Zahl und Kräften. Sie wußte ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, während dem in Deutschland auf Kosten derselben meistens fürstliche Dynastien emporkamen. Die Kaiser vermehrten ihrerseits Berns Freiheiten; so ertheilte ihr Kaiser Adolf 1293 die Exemtion von allen fremden Gerichten mit Ausnahme des Hofgerichtes; Kaiser Karl IV. Anno 1365, das Recht, alle Reichspfandschaften in einem Umkreise von sechs Meilen einzulösen, und in einem Umkreise von drei Meilen die Criminalpolizei auszuüben; ferner im nemlichen Jahre das Recht, im Namen des Reichs drei Meilen um die Stadt herum sicher Geleit zu geben; Kaiser Wenzeslav im Jahr 1379 die Befugniß durch den Schultheißen, in Abwesenheit des Kaisers, Reichslehn zu Handen des Reichs zu verleihen; im Jahr 1398 die Bestätigung aller Reichslehn, die sie bisher an sich gebracht, und den Blutbann rc.

Mit diesen Freiheiten, die durch ein besonderes Waffenglück unterstützt wurden, vermehrte sich natürlich der Wohlstand der Stadt, und obwohl wegen manchen Fehden, die sie auskämpfen mußte, und vielen Auslagen, die sie

zu bestreiten hatte, von Zeit zu Zeit große Schuldenlasten auf das Gemeinwesen drückten, so wußte die Burgerschaft stets eben so treu und redlich die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, als sie hinwieder alle Gelegenheiten klug benutzte, um durch nützliche Erwerbungen ihre wahren Interessen zu fördern. Mitten unter ruhmvollen und meistens glücklichen Kriegen erlangte dennoch die Stadt ihre Rechte in dem gegenwärtigen deutschen Canton (mit Ausnahme des neu vereinigten Gebietes) größtentheils durch Käufe und ähnliche belästigte Verträge. Vorzüglich richtete sie ihr Augenmerk auf solche Erwerbungen, die ihre Macht und ihr Ansehen vermehren konnten. Die Stadt kaufte daher viele Herrschaften [1]).

---

[1]) So kaufte Bern z. B. Ao. 1324 die Reichsvogtei über die Stadt Laupen; Ao. 1345 die Herrschaft Habstetten; Ao. 1353 Aeschi und Mühlenen; Ao. 1377 Aarberg; Ao. 1380 Seedorf; Ao. 1384 Thun und Burgdorf; Ao. 1391 Simmenegg und Boltigen; Ao. 1397—1400 Unterseen, Unspunnen, Balm und Frutigen; Ao. 1399 Röthenbach; Ao. 1406 die Landgrafschaft Burgund. (Die aus dieser Erwerbung fließenden Rechte befinden sich in zweien Urkunden bezeichnet. Solothurner-Wochenblatt 1820. S. 303 und 1824. S. 315.) Ao. 1407 Wangen, Wiedlisbach und Erlisburg; Ao. 1408—1414 Trachselwald und Hutwyl; Ao. 1411 Bipp; Ao. 1412 Oltigen; Ao. 1423 mit Freiburg Grasburg; Ao. 1432 Aarwangen; Ao. 1439 und 1449 Wimmis; Ao. 1467 Gümmenen und Mauß; Ao. 1468 und Ao. 1480 Bleyenbach und Melchnau; Ao. 1494 Schenkenberg; Ao. 1475 den Antheil des Hauses Orange an Erlach; Ao. 1502 Radelfingen; Ao. 1505 Wengi; Ao. 1510 Landshut; Ao. 1528 Brunegg; Ao. 1535 Biberstein; Ao. 1555 Saanen; Ao. 1604 Entfelden; Ao. 1607 Brandis und Thierachern; Ao. 1616 Trostburg; Ao. 1651 Oberhofen; Ao. 1698 Sumiswald; Ao. 1720 Wildenstein; Ao. 1729 Köniz; Ao. 1732 Castelen.

Um aber die Natur der Rechte zu beurtheilen, welche die Stadt durch diese Verträge erwarb, muß man die damaligen Rechtsverhältnisse nicht außer Acht lassen.

Bern besaß keine Landeshoheit, welche überhaupt nach den gegenwärtigen Begriffen nur durch den westphälischen Frieden völlig ausgebildet wurde; es stand vielmehr als eine Reichsstadt unter der Herrschaft des Kaisers, des höchsten Schutz- und Gerichtsherrn des Reichs, dessen Rechte aber keineswegs unbeschränkt waren. Der Kaiser war, besonders seit dem die Lehen erblich geworden, durch die geschichtlichen Grundlagen, Verfassungen, Gesetze und Gewohnheiten der verschiedenen Landestheile und Stände gebunden. Er mußte ihre Rechte und Freiheiten achten. Das Reich bildete von den ersten bis zu den untersten Ständen herab ein Aggregat gegenseitig Berechtigter und Verpflichteter, und so wie der Kaiser innerhalb der Grenzen seiner Macht unumschränkt handeln, über seine eigenthümlichen Einkünfte frei verfügen konnte, und nur dann des Rathes der Stände bedurfte wo die Rechte derselben es forderten, so konnte auch jeder Deutsche in dem Gebiete seiner eigenthümlichen Berechtigungen frei handeln. Die Reichsverwaltung wurde durch hohe und niedere Aemter ausgeübt, die zwar lehensweise empfangen, allein dennoch ein erbliches Eigenthum des Berechtigten waren, und die mit dem Lehen verbundenen Beneficien wie jedes übrige Vermögensstück besaßen. So stand es auch mit allen Herrschaften. Sie mochten mit voller (höherer) Gerichtsbarkeit, oder nur mit Twing und Bann (niederer Gerichtsbarkeit) versehen, aus der Reichsvogtei oder dem freien Eigenthum hergeleitet seyn; sie alle waren ein Gegenstand des, nur durch Erb- und Zugrechte, also

durch Privattitel beschränkten freien Verkehrs. Der Erwerber mußte allerdings lehensfähig seyn, und bei Herrschaften mit höherer Gerichtsbarkeit die Bestätigung des Kaisers erhalten werden. Beide Bedingungen erfüllte die Stadt Bern.

In jeder Herrschaft waren aber die Rechte und die Einkünfte des Herrn in eben dem Grade verschieden, wie Uebung und Titel die Rechte der Angehörigen ausgebildet hatten. Denn diese konnten nicht einseitig verändert werden. Die Mannigfaltigkeit unter den Pflichten der Angehörigen entsprach ihrem Zustande, je nachdem sie freie, zinsbare oder eigene Leute waren, und ähnliche Verhältnisse erstreckten sich auf die Güter. Allein selbst die eigenen Leute waren nicht rechtlos, sondern durch Hofrechte und Gebräuche geschützt, und Bern vorzüglich trachtete von jeher ihr Schicksal zu erleichtern, indem es allmählig die schuldigen Leistungen von den Personen auf die Güter verlegte, und den eigenen Leuten einen ordentlichen Gerichtsstand gegen ihre Herren verschaffte [1]), bis es endlich Anno 1678 in seinem Gebiete die Leibeigenschaft gänzlich aufhob.

Die Nutzungen der Herrschaftsherren bestanden daher, ausser den größern oder geringern gerichtlichen Einkünften, je nach den Umständen aus Domainen, Ehehaften, Zöllen, Zinsen, Zehnten, Ehrschätzen ꝛc., welche allmählig in Urbarien zusammengetragen wurden. Ein Besteu-

---

[1]) Unter vielen Beispielen das Burgrecht mit der Herrschaft Simmenegg Ao. 1385; der Vertrag mit Burkhard von Sumiswald Ao. 1392; der Vergleich zwischen 63 freien Männern und den steuerbaren Leuten der Herrschaft Aesche und Mühlenen Ao. 1406 ꝛc.

rungsrecht übte ebenfalls der Herr aus, allein auch dieses nach offenkundigen und anerkannten Uebungen. Uebrigens war die Reichssteuer, wie jedes andere nutzbare Recht, verpfändet worden.

Den vollständigen Beweis, daß alle Herrschaften, welche Bern allmählig erwarb, titulo privato besessen worden, liefert die Thatsache, daß Landstädte und Partikularen, die nie einen Anspruch auf Unabhängigkeit machen konnten, Herrschaften mit voller Gerichtsbarkeit besaßen, während dem sie selbst einer solchen unterworfen waren [1]).

Auch andere Einkünfte, Zölle, Güter rc. wußte die Stadt Bern allmählig zu erwerben; eben so vermehrte sie ihre finanziellen Hülfsmittel durch die mit Städten, Landschaften, Twingherren geschlossenen Burgrechte, indem die Stadt denselben Schutz für ihre Personen und Eigenthum verhieß, sich aber dafür gewisse Vortheile einräumen, gewisse Summen bezahlen ließ. Was Bern aus dieser Quelle bezog, beruhte gleichfalls auf privatrechtlichen Verträgen.

Wenn man also die Einkünfte der Stadt während den ersten Jahrhunderten ihrer Existenz durchgeht, so findet man, daß dieselben bestanden, aus:

1) Eigenthümlichem Vermögen und Rechten.

2) Burgertellen. Das Recht der Burgerschaft, sich selbst zu besteuern, kam ihr zu allen Zeiten zu, und war eine Privatangelegenheit der Corporation. Lange wurden die meisten öffentlichen Bedürfnisse aus dieser Quelle bestritten, und noch im Jahr 1590 schrieb man eine

---

[1]) Z. B. Thun, Burgdorf, Brugg, Aarau, Lausanne.

Burgertelle aus, und zwar nicht allein für Municipalbedürfnisse (Aeuffnung des erschöpften Stadtseckels) sondern zu eigentlichen Staatszwecken, für die Besetzung der Grenzen und Pässe gegen Savoyen mit 600 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd [1]).

3) Endlich aus Tellen, welche die Stadt in den Herrschaften und Landschaften erhob, wo sie keine oder nur einen Theil der Gerichtsbarkeit besaß. Hier war entweder ein vertragmäßiges Recht vorhanden, oder die Herrschaftsherren ließen die Verabfolgung freiwillig geschehen [2]). Eine solche Telle erscheint als ein Geschenk derselben an die Stadt Bern in dem Bereiche ihrer Befugnisse. Dieses waren also keine aus dem Souverainetätsrechte abgeleiteten Abgaben; es gab vielmehr überall Leute, die kraft ihrer Rechtsverhältnisse von Bern nicht besteuert werden konnten [3]).

---

[1]) Insehen der Tell halben allhier in der Stadt, was und wie sie soll gehalten werden. Deutsches Spruchbuch Litt. FFF. fol. 28. Bis zum Jahr 1394 wurden reine Burgertellen erhoben, und aus ihrem Betrage die damaligen bedeutenden Erwerbungen, Aarberg, Thun, Burgdorf ꝛc. bestritten; dieses beweisen die vorhandenen Urkunden. Noch im Jahr 1555 wurde eine reine Burgertell erhoben, um mit Freiburg die Grafschaft Greyerz zu kaufen und die Schulden des Grafen zu bezahlen. Ueberhaupt bleibt man noch die Belege zu den häufigen Anbringen schuldig, daß die Stadt aus Landestellen die Erweiterungen ihres Gebietes bestritten habe; es dürfte nicht leicht seyn, ein einziges Beispiel anzuführen.

[2]) In dem Twingherrnstreit ist dieses Verhältniß deutlich entwickelt.

[3]) Im Jahr 1385 z. B. klagten die Grafen von Kyburg nach der Entäußerung von Thun und Burgdorf, daß Bern in seinen in der Landgrafschaft Burgund gelegenen Besitzun-

Hierin konnte das Privilegium, welches Kaiser Sigmund Anno 1415 der Stadt ertheilte, in ihren Herrschaften einen gemeinen Lantkosten auszuschreiben [1]) nur eine geringe Wirkung äußern, da der Kaiser keine andern als seine eigenen Competenzen abtreten konnte, der Stadt also nur das Recht einräumte, an seiner Stelle

---

gen und Herrschaften auch freie Leute betellen wolle, welches Recht der Stadt nicht zustehe. Die zu Luzern versammelten und als Richter angerufenen Eidgenossen fanden die Beschwerde der Grafen begründet und erkennten: „daß die von Bern und alle die Iren die Herrschaft „von Kyburg sollind unbekümmert lan an Iren fryen „Lüten und andern lüten Inen Dienste, steuer oder Telle „aufzulegen In all ir Landgrafschaft, wann daß dieselben „fryen Lüte der Herrschaft von Kyburg dienen und warten sollent, es were denn daß ir daheiner der von Bern „Burger wurde nach ir Stattrecht." Deutsches Spruchbuch Litt. a. fol. 58. (Soloth. Wochenbl. 1826, S. 258.)

[1]) Das kaiserliche Privilegium lautet also:

„Daß sy und Ir Nachkommen gewalt haben einen gemeinen „Lantkosten glichen traglichen und bescheidenlichen Din„gen zu vnsern und des heiligen römischen Richs Nutzen „vnd zu Irer vnd Irer Statt Notturft zu legen vnd zu „schlagen, vff alle die In demselben vns und des Richs„statt Bern Twingen und Bannen sitzen. Ire Wunn, „Weide vnd Holznüssen, frid, schirm und Hilfe von In „haben: auch haben wir Ir diese besundere Gnade getan, „vnd tun In die auch mit diesem Brief, wann sy In „vnseren vnd des Richs Diensten vnd zu Iren Notturften „mit Ir Banyr vßziehen, daß dann alle die In Iren „Twingen und Bannen sitzen, mit Ir unter Ir Banyr „ohn alles widersprechen ziehen sollen; auch haben wir „den vorgenannten, die in Iren Twingen vnnd Bannen „sitzen, In derselben hohe vnd Landgerichte gann, vnd „do gemein Recht halten sollen." Datum zu Constanz Samstag vor dem heiligen Palmtag (23. Merz) 1415. Freiheitenbuch Litt. a. fol. 40.

die ihm gebührenden Tellen zu erheben. Die Rechte der Tellpflichtigen blieben unverändert.

Selbst Eroberungen vermochten nicht die Rechtstitel der Stadt, weder auf ihr früheres Eigenthum noch auf das neu Erworbene, welches sie gerade diesem Kriegsglück verdankte, zu verändern. Sie besaß wie alle freien Männer und Corporationen das Recht, Fehden zu führen, das ihr überdieß durch ein besonderes kaiserliches Privilegium im Jahr 1385 verliehen worden war. Die Waffenpflicht konnte Bern von seinen Burgern unbedingt und in den Herrschaften nach eigenthümlichen Titeln fordern. In dieser Hinsicht war das so eben angeführte Privilegium des Kaisers Sigmund von Bedeutung, indem es alle dem Reiche Dienstpflichtigen unter das Panner von Bern stellte.

Auch Bündnisse und Verträge mit andern Städten und Landschaften deuten auf keine Landeshoheit, denn das Associationsrecht stand allen Deutschen zu. Herrschaftliche Städte wie Freiburg, Laupen, Rothweil, Lausanne, Petterlingen ꝛc. übten es aus. Die Rechte der Herrschaft wurden sorgfältig vorbehalten, selbst wenn der Bund gegen ihre Usurpation gerichtet war. Nutzungen, die Bern aus solchen Bündnissen zog, waren also gleichfalls privatrechtlicher Natur.

Im Aargau und später im Waadtlande, welche wie Büren und einige Gegenden des gegenwärtigen deutschen Cantons erobert wurden, trat Bern an die Stelle der frühern Inhaber, die ihre nützlichen Rechte gleichfalls nach Privattiteln besessen hatten. Die Lasten und die Stellung der Pflichtigen blieben die nämlichen. Nur ihre Freiheiten wurden vermehrt, und ihr Zustand so sehr verbessert,

daß sie, kurze Zeit nach der Besitznahme, der Stadt Bern gegen ihre alte Herrschaft beistanden.

Bei der Reformation erhielt das Stadtgut den bedeutendsten Zuwachs durch Säkularisirung der geistlichen Stiftungen, und hier kam allerdings die mehr ausgebildete Territorialhoheit in Anschlag. Dabei ist aber zu bemerken, daß am 28. April 1528 allen denen, die entweder selbst, oder deren Eltern und Großeltern Seelenmessen, ewige Lichter ꝛc. gestiftet, Schenkungen und Vergabungen gemacht hatten, der Betrag derselben herausgegeben wurde [1]. Auch Landstädten [2] und selbst Landgemeinden wurden die frommen Stiftungen, welche auf Gemeindboden erbaut worden [3], gleichfalls überlassen. Man darf behaupten, es seien wenige oder keine Gemeinden im alten Canton vorhanden, die nicht einen direkten oder indirekten Antheil an der Säkularisiruug der geistlichen Güter genommen hätten, und noch jetzt die erhaltenen Vermögensstücke unbeschwert und unangegriffen eigenthümlich besitzen. War hier etwa der Titel der Stadt Bern schlechter, oder hatte sie nicht vielmehr, sei es als Kastvogt, sei es durch Burgrechte, besondere und nähere Ansprachen auf die mit dem Stadtgute vereinigten geistlichen Güter, als die übrigen

---

1) In der Stadt Bern allein wurde der Betrag von mehr als 800 Donationen zurückgegeben.

2) Z. B. in Lausanne, Zofingen, Burgdorf, ꝛc.

3) Z. B. Urkunde von 1529. Insel=Doc. Buch T. II. S. 389. welche die Liegenschaft, das Feldcapelli und Bruderhaus zum guten Brunnen, der Gemeinde Toffen zuspricht, weil: „das Bruderhaüsli vnd was da gsin vff ir ehaffti vnd „eines gmeinen Dorfs Ir Gütern und Allment gestanden.“ Die deutschen und welschen Spruchbücher enthalten noch viele ähnliche Belege.

Gemeinden auf den ihnen zugefallenen Antheil? Wenn man das Schicksal der geistlichen Güter in Deutschland betrachtet, so sieht man, daß auch dort ein bedeutender Theil des säkularisirten Kirchenvermögens nicht den Staaten sondern dem Kammergute der Territorialherren zukam, von welchen es selbst die Mediatisirten noch jetzt besitzen.

Bei allen diesen Transaktionen war und blieb Bern Reichsstadt und ein Ort (nicht Stand) der Eidgenossenschaft; und da es wohl wußte, wie häufig ein Kaiser die Verpflichtungen seines Vorgängers bei Seite setzte, und das Beispiel so vieler Reichsstädte vor Augen hatte, die ihre Reichsunmittelbarkeit durch die That der Kaiser selbst verloren, so ließ es seine Privilegien beinahe durch alle Kaiser bestätigen. Noch in den Jahren 1559 und 1560 bestätigte Kaiser Ferdinand I die Freiheiten sämmtlicher Orte der Eidgenossenschaft. Bern behielt in allen seinen Bündnissen Kaiser und Reich vor, und die Titulatur auf den an dasselbe gerichteten kaiserlichen Schreiben blieb immer die nämliche: Unsern und des Reichs Lieben und Getreuen. Auf dem Siegel der Stadt blieb der Reichsadler und die alte Umschrift, so wie auch der Magistrat in den öffentlichen Urkunden, Proklamationen &c. das alte Prädikat: Schultheiß Räth und Burger der Stadt Bern, ohne den nachherigen Beisatz der Republik beibehielt; in der Formel der Lehenbriefe um Reichs- und Edellehen ward immer der von römischen Kaisern und Königen erhaltenen Freiheit, diese Lehen zu vergeben, und in den Formeln der Todesurtheile des kaiserlichen Rechts Meldung gethan.

Alles dieses beweist, daß beinahe alle Zweige der Einkünfte, welche Berns öffentlichen Haushalt so sehr ver-

mehrten, bereits entsprossen waren, als dasselbe noch wenig Ansprüche auf Souverainetät machen konnte, sondern, eine einfache Corporation des deutschen Reiches, nicht anders denn nach Privatrechten besitzen und bei seinen Eigenthumstiteln keine landesherrlichen Verhältnisse walten lassen konnte [1]).

Wie der Schweiz allmälige Trennung vom Reiche erfolgte, gehört nicht hieher; durch den westphälischen Frieden wurde die Souverainetät der schweizerischen Cantone von den Mächten Europas anerkannt, und von nun an erscheint Bern als ein souverainer Stand, obschon die alten Titulaturen ꝛc. noch lange beibehalten wurden. Allein diese Veränderung konnte weder Berns Eigenthumstitel verändern, noch diejenigen der Angehörigen verschlimmern. Was der Stadt gehörte, blieb derselben nach wie vor; nur konnte sie in eigenem Namen vornehmen, was sie im Namen des Kaisers gethan hatte, und die wenigen kaiserlichen Reservatrechte waren auf sie übergegangen. Die Regierung blieb in dem ganzen Umfang ihrer Rechte und Befugnisse eine unabhängige, nur Gott und sich selbst verantwortliche, allein dennoch keine unumschränkte Herrschaft. Landstände konnten freilich nach der historischen Ausbildung unseres Landes nicht bestehen, und zwar um so da weniger als Bern selbst kein Reichsstand war; allein jede Landesgegend, jede Stadt hatte ihre besondern, auf Titel und Uebung begründeten Rechte und Freiheiten, die Bern achten mußte,

---

[1]) Im Waadtlande machte Bern seit der Eroberung größere Ansprüche, weil es an die Stelle der Herzoge von Savoyen getreten, deren Landeshoheit sich schon früher und vollständiger ausgebildet hatte.

da es unbewaffnet einem bewaffneten Volke gegenüber stand. Dieses beurkundete die Vorsicht und die Zurückhaltung, mit welcher Landestellen oder allgemeine Landkosten gefordert wurden. Es geschah niemals als wenn die Forderung sich durch die höchste Noth vor aller Augen als rechtmäßig erwies, und auch dann noch mit ganz besonderer Vorsicht. Das Geld floß nie in den Stadt- oder später Standesseckel; die Gemeinden waren angewiesen, die Beiträge bis zu ihrer Verwendung hinter sich zu behalten, und aufgefordert, von letzterer Einsicht zu nehmen. Im Waadtlande dann wurden nach der Besitznahme die wenigen etwa noch unentbehrlichen Abgaben durch die alten Stände bewilligt, und nachdem sie ihren Zweck (Abbezahlung von Schulden ꝛc.) erreicht hatten, niemals erneuert. Eben diese Schwierigkeit [1]), Abgaben zu erheben, war eine Hauptursache der vortrefflichen Verwaltung, welche das öffentliche Vermögen auf eine so bedeutende Höhe brachte; und so wie das Stammvermögen der Stadt Bern angehörte, so war sie auch alleiniger Eigenthümer ihrer Ersparnisse.

Die Wirkungen des westphälischen Friedens auf die Landeshoheit der Regierung zeigen sich daher weit mehr in allgemeinen Polizeiverordnungen, in der Sorge für angemessene Regulirung solcher Verhältnisse, welche der Gang der Ereignisse erschaffen hatte, und die durch beson-

---

[1]) Sie war so groß, daß man noch von dem Jahr 1608 Gutachten in entgegengesetzten Meinungen über die Frage vorfindet, ob die Regierung das Recht habe, Tellen auszuschreiben, oder nur befugt sey, dieselben nur gütlich, nicht von Rechtens wegen einzufordern. Polizeibuch Nro. 3. S. 240.

dere Rechte und Uebungen der Landschaften nicht geordnet waren. Neue Finanzquellen wird man nur in einigen später entstandenen Monopolien (der Salz-, Pulver- und Salpeterhandlung) und in dem Ertrage der Postpacht finden. Alle übrigen Einkünfte der Stadt waren von solcher Art, wie sich dieselben auch als Gegenstände des Privatrechts in den Händen von Angehörigen, Corporationen und einzelnen Privaten befanden.

Natürlich stieg mit den Fortschritten der Cultur und des Handels der Ertrag mehrerer Nutzungen und Gerechtigkeiten auf eine vorher unbekannte Höhe.

Die Verwaltung blieb aber die nemliche; der Stadtseckel war zum Standesseckel geworden; die Burgerschaft hatte den nemlichen Behörden die Leitung ihrer besondern Municipalangelegenheiten und die Besorgung ihrer ausgedehnten Rechte und Pflichten auf dem Lande übertragen; die Municipalverwaltung der Stadt hatte sich allmählig über den ganzen Canton ausgedehnt. Daher waren auch die finanziellen Verhältnisse der Stadt, als Gemeinde und als Landesherr nicht ausgeschieden.

Wer war aber zu Bern der Berechtigte, dem das Eigenthum der Stadt, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten angehörten? Waren diese bloß an eine Lokalität, wie ehemals die Rechte der Grafschaften an eine Burg, verknüpft, und bedurfte es einer bloßen Niederlassung, um, wie in mehreren Reichsstädten, an den öffentlichen Rechten und Genüssen Theil zu nehmen? — Diese Fragen beantworten die ältesten Urkunden, so wie die neuesten Verhältnisse auf eine unwidersprechliche Weise.

Schon die Handveste ist ertheilt: Sculteto, Consilio et universis burgensibus de Berno in Burgundia; sie werden in der ganzen Urkunde angeredet, und alle spätern kaiserlichen Privilegien sind der nemlichen Burgerschaft ertheilt. Die nämlichen „gemeinlich Burger von Bern“ kauften die Herrschaften [1], schlossen die Burgrechte und übrigen Verträge. Und nachdem die Burgerschaft eine unmittelbare Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in allgemeinen Gemeindeversammlungen nicht mehr ausübte, so war es das von ihr aufgestellte und förmlich anerkannte Regiment, Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern, welche in ihrem Namen handelten. Die Bevollmächtigten traten nun an die Stelle der Vollmachtgeber; allein die Gesammtheit der Bürger machte die Stadt, das gemeine Wesen, aus. Stadt- und Burgerschaft sind also gleichbedeutend.

Und wenn man die Identität dieser Bezeichnungen diplomatisch selbst in Beziehung auf eine Zeit beweisen sollte, wo die Burgerschaft noch in ihren Versammlungen selbst aktiv handelte, so wäre dieses ein Leichtes. Man findet z. B. bereits in dem Burgrechte, welches die Grafen von Kyburg Anno 1384 mit dem Vogte, den Bürgern und der freien Stadt Laupen schlossen, folgende Stelle: „Dieselbe Statt Laupen von dem heiligen Riche och empfolen vnd ingeantwortet ist den egenannten Herrn der Statt zu Bern.“

---

[1]) Z. B. Oltigen verkauft Ao. 1412 Graf Conrad von Neuenburg Sculteto Consulibus burgensibus et totæ Communitati villæ bernensis. Habstetten Berchtold von Thorberg Ao. 1345: den Fromen und bescheidenen Lüten Herrn Johansen von Bubenberg ritter Schultheizzen, dem Rate und dien Burgern gemeinlich der Stat Bern. rc.

Um Burger von Bern zu sein, war es auch nicht hinlänglich, daselbst zu wohnen. Man mußte das Burgrecht beschworen und die zu seiner Aufnahme festgesetzten Bedingungen erfüllt haben [1].

Der Einsassen, welche nicht Burger waren, gedenkt schon die Handfeste [2]) und zu allen Zeiten findet man solche. Allein sie bildeten niemals eine Corporation oder moralische Person und konnten daher auch keine Corporationsrechte ausüben, welche einzig der burgerlichen Corporation zustanden. Das Land aber hatte die Rechte der letztern nicht nur passiv, sondern bei häufigen und feierlichen Anlässen unumwunden anerkannt. Und wenn der Burgerschaft und dem von ihr aufgestellten Regimente wichtige Pflichten oblagen, so erfüllten sie dieselben auf eine Weise, daß man selbst das Zeugniß ihrer Feinde anrufen kann.

Allerdings hatten diese, wie überhaupt menschliche Einrichtungen ihre Gebrechen; in dem ganzen der Stadt unterworfenen Gebiete waren aber Glück und Wohlstand so allgemein verbreitet, wie vielleicht zu keiner Zeit in keinem andern Lande auf Erden.

Wie groß das Vermögen der Stadt Bern damals war, kann jetzt nicht mehr genau in Zahlen angegeben werden. Man sorgte weit mehr für zweckmäßige, gewis-

---

[1]) Quicunque nunc sunt et post modum erunt in civitate sub quindecim annis, semper in XV. anno etatis jurare debent omnia jura et libertates urbis se fideliter observare et Imperio Romano et Imperii Domino, nec non suis concivibus et juratis fidem conservare. Handfeste §. 52.

[2]) Quicunque hospes in urbe residet etc. Ebendas. §. 25.

senhafte Verwendung der Einkünfte, als für Aufstellung von genauen Vermögensetats. Die Standesrechnungen umfassen nur die Verhandlungen der eigentlichen Standeskasse, wobei bedeutende Fonds, als besondere Stiftungen, ihre unabhängigen Verwaltungen hatten.

Da übrigens alle Akten, welche die Cantone Waadt und Aargau betreffen, diesen letztern ausgehändigt wurden, so dürfte es vielleicht nicht mehr gelingen, ein vollständiges Verzeichniß der damaligen öffentlichen Einkünfte aufzustellen. Wenigstens liegen die nothwendigen Belege nicht in den Händen der Stadt Bern.

In der zur Zeit publizirten Standesrechnung vom Jahr 1797 [1]) findet man ein Einkommen:

in Geld, von	Frk.	2,228,639
und in Naturalien, von	»	1,888,490
Zusammen	Frk.	4,117,129

Wobei, unter anderem, die verschiedenen Beamten als Besoldung angewiesenen Domainen, überhaupt also der größte Theil derselben, so wie alle Einkünfte der Geistlichkeit, die ihre besondern Fonds selbst verwaltete, fehlen.

Von dem öffentlichen Schatze, den angefüllten Vorrathshäusern jeder Art, wollen wir nicht sprechen; es sind bereits verschiedene Etats über die von den Franzosen weggenommenen Capitalien publizirt worden. Die fremden Fonds betrugen in einem sehr niedrigen Anschlage einen Werth von Frk. 12,000,000; und aus den Akten der helvetischen Liquidationscommission geht hervor, daß im Jahr 1798 dem Canton Waadt allein ausgehändiget wurde:

---

[1]) Beilage Nr. 1.

an beweglichem Vermögen . . .	Frk.	1,200,000
in Domainen	„	3,000,000
an Zehnten, Grundzinsen ein Capitalwerth von	„	5,000,000
endlich die Salzwerke von Bex nebst ihren Dependenzen, angeschlagen zu	„	2,000,000
Zusammen	Frk.	11,200,000

Dieses war der Antheil des Cantons Waadt an der Spoliation des Vermögens der Burgerschaft von Bern [1].

Auch das gegenwärtig noch bestehende Staatsgut des Cantons Bern rührt beinahe ganz (mit Ausnahme der vom Leberberg zugebrachten Gegenstände) von der nämlichen Quelle her; denn die seitherigen Ankäufe vermögen nicht den durch die helvetische Regierung verschleuderten Werth zu decken.

Die von der Stadt aus dem Schiffbruche geretteten Trümmer sollten, wenn die jetzige Republik Bern wirklich ein freier Staat ist, und ihre Verfassung das Eigenthum nicht nur dem Namen nach garantirt, vor jedem Angriffe der Willkühr und Gewalt gesichert bleiben. Denn weder der höchst schwankende Grundsatz von Volkssouverainetät, noch die so sehr gepriesene Allgewalt des Staa-

---

[1] Nicht umsonst findet man in Rapinats Correspondenz mit dem französischen Direktorium: Qu'il était mécontent du Canton Léman parce qu'il voulait faire payer trop cher le service, qu'il a rendu en facilitant l'entrée de l'armée française en Suisse. So wie er sich es zum Ruhm anrechnet: d'avoir, aux dépends de la Suisse, nourri, soldé, armé, équipé, habillé et recompensé l'armée, comme jamais aucune armée française ne l'a été.

tes, noch die Thatsache einer erfolgten politischen Umwälzung würden zu dem Versuche berechtigen, Eigenthum, Rechte und Bestand der burgerlichen Corporation zu zerstören. Dieses wäre eine zweite, nicht zu entschuldigende Revolution.

Die schweizerischen Demagogen im Jahr 1798, da sie aus eigener Kraft ihre Revolutionspläne nicht durchsetzen konnten, riefen die Franzosen zu Hülfe [1]) und befriedigten ihre Leidenschaften durch Hochverrath und den Untergang ihres Vaterlandes.

Allein der durch Freiheit, Gleichheit, Volkssouverainetät und durch die Erwartungen eines laut verheißenen goldenen Zeitalters erregte Taumel gab bald dem bittern Gefühle einer grellen Wirklichkeit und eines allgemeinen Elendes Raum. Den Canton Bern, den man von dem Drucke der Oligarchen zu befreien versprach, erleichterte man durch Beraubung aller öffentlichen Hülfsquellen, und die erhobenen Contributionen und Requisitionen wurden durch Freiheitsbäume compensirt. Nachdem alle Vorräthe erschöpft worden, und die Oligarchen eine Contribution bezahlt hatten, kam die Reihe an den Bürger und an den Bauer; die Zuchtruthe verschonte weder Groß noch Klein.

Mitten unter der allgemeinen Verwirrung, welche auf Berns Fall folgte, ward unter dem unmittelbaren Einflusse der französischen Machthaber eine Lokalbehörde, Munizipalität, in der Stadt aufgestellt, die ausschließ-

---

[1]) Man vergleiche die gedruckten Briefe Ochs an die französischen Machthaber. (Correspondance de Napoléon, vol. 2.)

lich aus Bürgern von Bern zusammengesetzt und deren Stellung nicht beneidenswerth war. Sie waren nicht nur persönlich ein Spielball des französischen Uebermuthes [1]; von allen Hülfsmitteln entblößt, sollten sie jeder übermäßigen und willkührlichen Forderung willfahren, und den Franzosen als Instrumente zur Unterdrückung ihrer Mitbürger dienen. Dennoch blieben sie ihrer Vaterstadt getreu, suchten unverdrossen zu retten, was zu retten war, und wo ihnen dieses nicht gelang, den Schaden wenigstens zu mildern. Dieser Behörde verdankt man größtentheils die Erhaltung der Gegenstände, welche nunmehr das sogenannte Burgergut bilden.

Die Stadt Bern hatte ihre Landeshoheit verloren, sie war, wie man nach dem deutschen Sprachgebrauche sagt, mediatisirt worden; Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Waffenrecht, und das Recht, Abgaben zu erheben, mit einem Worte der Inbegriff der Souverainetätsrechte nebst den damit verbundenen öffentlichen Einkünften, waren auf die eine und untheilbare helvetische Republik übergegangen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätten hingegen alle übrigen privatrechtlichen Nutzungen, Capitalien, Domainen, Zehnden, Grundzinse und Zölle ꝛc. der Stadt verbleiben sollen. Bern hätte mit Recht fordern können, wie Thun und Burgdorf behandelt zu werden, welche Städte sich, wenn nicht in gleicher Lage, doch rücksichtlich auf das Burgereigenthum in analogen Verhältnissen befanden. Allein dabei hätten

---

[1]) Die Protokolle enthalten mehrere Anzeigen: Bürger Munizipal N. N. sey durch den Oberbefehlshaber ꝛc. von seiner Stelle entsetzt und durch Bürger N. N. ersetzt worden.

die neuen Machthaber ihre Rechnung kaum gefunden; man sprach zwar von einer Ausscheidung des Stadtgutes und die erste so eben erwähnte Municipalität that dießfalls einige vergebliche Schritte.

Am 15. Hornung 1799 erließ die helvetische Regierung das bekannte Gesetz über die Organisation der Municipalitäten, welches in unserer Stadt die uralten Gemeindverhältnisse der Freiheits- und Gleichheitstheorie und dem Hasse gegen alles Bestehende aufopferte.

Die Verwaltung der rein burgerlichen Interessen wurde den sogenannten Gemeindskammern übertragen, während dem die Municipalitäten durch die sämmtlichen Einwohner erwählt und mit der eigentlichen Municipalverwaltung beauftragt wurden.

Die erste Municipalität, welche die einzige Ortsbehörde und Verwaltung gewesen, wurde aufgelöst, und die beiden neuen Behörden am 22. April 1799 eingeführt. Nun mußte auch das bisher vereinigte Vermögen getrennt werden, und wie es nun mit diesen geretteten Effekten gehalten wurde, dieses zeigen die Rechnungen. Wahrlich die helvetischen Machthaber, denen die französischen Bajonette zu Gebote standen, jene Männer, die damals ein Schreckenssystem versuchten, und an einer Centralisation der Armengüter arbeiteten, werden gewiß der Burgerschaft von Bern nicht mehr eingeräumt haben, als was eine möglichst enge Auslegung des höchst unbestimmten Gesetzes ihr durchaus zuwendete.

In dieser Hinsicht sind die damaligen Verfügungen nicht unwichtig. Wir finden also in den Municipalrech-

nungen der Stadt Bern für die Jahre 1800 — 1803 folgendes Einnehmen:

Rechnungssaldo	Crn.	1200	—	—
Municipalitätssporteln	„	72	20	—
Municipalitätstell	„	66548	6	3
Municipalitätscontribution . .	„	771	5	—
Municipalitätskriegssteuer . .	„	23320	23	3
Aufgebrochene Gelder	„	35896	24	1
Geschenk von der Gemeindkammer	„	1518	17	1
Erhaltene Beischüsse [1] . . .	„	20800	—	—
Rückzahlungen geleisteter Requisitionen	„	18563	20	2
Zusammen	Crn.	168692	17	2

Hingegen hatte, während der nämlichen Epoche, die Gemeindskammer, also die Burgerschaft in Handen, nicht nur das sogenannte Burgergut, sondern auch das Bauamt, Kirchenamt, Kaufhaus, und ihre Einkünfte, die Illuminationscasse, das Stadtohmgeld ꝛc. [2]

Auch sehen wir beim ersten Eifer für das neue System vier Einsaßen in der Municipalität; allein drei davon am Ende des ersten Jahres sehr froh, ihre Stellen wieder Burgern einzuräumen.

---

[1] Nämlich von der Verwaltungskammer . Crn. 6400
„ „ Gemeindkammer . . . „ 5400
„ dem Stadtrathe . . . „ 9000
Letztere im Jahr 1803 um die Rückstände zu liquidiren.

[2] In mehreren Gutachten eben dieser Zeit findet sich sowohl von der Munizipalität als von der Gemeindkammer der Satz aufgestellt: daß erstere gar kein Vermögen besitzen könne.

So war die damalige Lage der Dinge beschaffen, und die Verwirrung in allen Gemeindverhältnissen so groß, daß die helvetische Regierung noch am Ende ihrer Laufbahn das jüngsthin so sehr gepriesene Gesetz durch ein neues ersetzen wollte, dessen Entwurf wirklich im Druck erschienen ist [1]).

Indessen fühlte man, daß eine Sönderung zwischen dem Staats- und dem Stadtgute nothwendig sei. Nach der Aufstellung der Gemeindskammer war ihr dieser Auftrag zu Theil geworden, und mit ihr unterhandelte die helvetische Regierung, die also eine Ansprache nur der Stadt Bern, nämlich jene der Burgerschaft anerkannte, und keineswegs der damals bestehenden Einwohnergemeinde irgend eine Aussteurung zuwenden wollte.

Am 3. April 1799 erschien das Gesetz über die Sönderung der National- und Gemeindgüter. Dem Staate wurden vorbehalten alle Güter, welche durch Eroberungen und Säkularisationen erworben oder mit der Landeshoheit verknüpft waren. Alles übrige sollte den ehemals souverainen Städten verbleiben. So willkührlich diese Grundsätze zum Theil waren, so hätten sie dennoch der Stadt Bern die Hälfte des Staatsvermögens des nunmehrigen Cantons erhalten. Die Bildung der Ansprache forderte

---

[1]) Der von der Mediationsregierung Ao. 1803 hergestellte uralte Grundsatz, daß jede Gemeinde berechtigt sey, sich nach ihrem eigenen Gutdünken zu organisiren, und der Landesbehörde nur die Sanktion der abgefaßten daherigen Statuten zustehe, wurde als eine der größten Wohlthaten, die dem Lande erwiesen worden, anerkannt. Allmälig, allein nur mit Mühe, stellte sich eine gute Ordnung wieder her.

aber eine bedeutende Aktensammlung und einen nicht geringen Zeitaufwand. Die Gemeindskammer eröffnete nichts desto weniger die Unterhandlungen und überreichte vorerst eine historische Darstellung [1]) über die Entstehung und Ausbildung des Stadtgutes, worauf jedes durch das Gesetz zugesprochene Vermögensstück abgesondert und urkundlich belegt eingefordert werden sollte. Allein der Gang dieser Verhandlungen, in so weit sie sich auf Domainen und Grundgerechtigkeiten oder auf inländische Schuldschriften bezogen, war höchst schleppend; ein einziges Geschäft konnte beendigt werden. Die Verwaltungskammer des Cantons Bern trat nämlich, von dem Finanzminister beauftragt, am 18. Dezember 1801 der Gemeindskammer auf Rechnung ihrer Ansprachen und zu Handen der Stadt und Burgergemeinde von Bern ab, „zu einem wahren und vollkommenen Ei„genthum, um damit, wie mit ihrem übrigen Haab und „Gut, nach Belieben schalten und walten zu können,“ alle Rebgüter am Bielersee, wie sie sich auch in der Dotationsurkunde spezizirt befinden.

Diese Abtretung wurde von dem helvetischen Kleinen Rathe am 27. Jenner 1802 ratifizirt.

Einen schnellern Erfolg hatten die Unterhandlungen der Gemeindskammer mit der helvetischen Regierung in Hinsicht der Ansprachen der Burgerschaft von Bern auf die auswärtigen Schuldtitel der ehemaligen Regierung. Sie bildeten beim Ausbruche der Revolution, wie schon angeführt worden, in einem sehr niedrigen Anschlage ein

---

[1]) Verfaßt durch Herrn Fürsprech B. L. Meßmer.

Capital von wenigstens zwölf Millionen Schweizerfranken, wurden von den französischen Behörden zu Handen genommen, nach Paris gesandt und dort von einem um sein Vaterland hochverdienten bernischen Magistraten der Raubgier des französischen Direktoriums entzogen. Den Nachstellungen der helvetischen Regierung entging indessen dieses mit großen Opfern gerettete Vermögen nicht; mancher Effekt mußte derselben eingehändigt werden, und allmälig wurden vier Millionen von diesen Capitalien mit dem übrigen Vermögen der ehemaligen Stadt und Republik Bern aufgezehrt.

Als der am 21. November 1801 aufgestellte Kleine Rath am 14. Dezember gleichen Jahres die Vollmacht erhielt, die Sönderung zwischen Staats-, Cantons- und Gemeindsgut einzuleiten und das Senatsdekret vom 7. Januar 1802 diesen wichtigen Gegenstand seiner Beendigung näher gebracht hatte, wurde die Verwaltungskammer des Cantons Bern beauftragt, einen Etat über das Cantonalvermögen, wie es theils am 5. Merz 1798 bestanden, theils damals (4 Jahre später) vorhanden war, abzufassen, und die Ausscheidung zwischen dem Stadt- und dem Staatsvermögen zu bewerkstelligen. — Diesen Zeitpunkt benutzte die Gemeindskammer der Stadt Bern, um ihre Ansprachen auf die fremden Schuldschriften neuerdings geltend zu machen. Die Rechtstitel der Burgerschaft konnten allerdings keinem Widerspruche unterliegen, denn es rührte dieses Gut weder von Lehensverhältnissen noch von Eroberungen her, sondern es war die Frucht weiser Anwendungen und einer umsichtigen Sparsamkeit.

Diese Petition hatte am 1. Februar 1802 [1]) einen Beschluß des Kleinen Raths der helvetischen Republik zur Folge, durch welchen 1) alle jene noch vorhandenen Titel der Verwaltungskammer des Cantons Bern überlassen wurden, mit der Weisung auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindskammer Rücksicht zu nehmen, und sie zu befriedigen; 2) die Gemeindskammer von Bern für eine Summe von livres tournois 738, 423 als Gläubiger der helvetischen Republik anerkannt wurde, welche Summe als Entschädigung für ihre Ansprachen auf die versilberten Schuldschriften gelten, jedoch nur in glücklicheren Zeiten eingefordert, inzwischen aber gegen die von der Stadt oder dem Cantone schuldigen Zahlungen verrechnet werden sollte; 3) die Verwaltungskammer des Cantons Bern verpflichtet wurde, den von der helvetischen Regierung mit dem Citoyen St. Didier abgeschlossenen Vertrag um L. 66,000 alter Südseeannuitäten zu übernehmen und die Regierung in jeder Hinsicht zu vertreten; 4) der Verwaltungskammer des Cantons die Genehmigung dieses Beschlusses vor seiner Vollziehung zur Bedingung gemacht wurde.

Letzterem entsprach die Verwaltungskammer den 4. Februar 1802 [2]) worauf ihr die Titel am 7. Hornung eingehändigt wurden. Auch die Gemeindskammer der Stadt Bern erhielt direkte Kenntniß von dem Beschlusse vom 7. Februar und beide Behörden erwählten Ausschüsse, um über den Gegenstand in Unterhandlung zu treten. Die gegenseitig Bevollmächtigten schlossen am 4. Februar

---

[1]) Beilage Nr. 2.

[2]) Beilage Nr. 3.

einen Vertrag [1], wodurch 1) die Verwaltungskammer des Cantons Bern der Gemeindskammer von Bern alle ihr zugestellten ehemaligen fremden Schuldtitel, nebst dem Erlöse der an St. Didier verkauften 66,000 Pf. Sterl. eigenthümlich zustellte, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrautem Gut der Burgerschaft von Bern, von niemand gehindert; 2) die Gemeindskammer hingegen im Namen der Burgerschaft allen ferneren Ansprachen auf die fremden Schuldschriften entsagte, so daß bei dem endlichen Sönderungsgeschäfte dieser Gegenstand weder im Soll noch im Haben zum Vorschein kommen sollte.

Die Ratifikation der Verwaltungskammer erfolgte am 8. Hornung, diejenige der Gemeindskammer am 5. Merz 1802 und die Vollziehung des Vertrages zur nämlichen Zeit.

Der Burgerschaft von Bern wurde auf diese Weise ein Capital von L. 8,533,885 [2]) restituirt. So ausgedehnt waren die unbestrittenen Ansprachen der burgerlichen Corporation auf das Vermögen der ehemaligen Republik, selbst nach dem Buchstaben und dem Geiste des helvetischen Sönderungsgesetzes.

Durch zwei nachträgliche Conventionen übernahm die Stadt ein bedeutendes Opfer (eine Dotation des Inselspitals) und einen wichtigen Dienst gegen den Canton, den sie in den St. Didier'schen Angelegenheiten zu vertreten und zugleich die Bezahlung einer starken Geldsumme übernahm, welche auf Beilage Nr. 5 a. bemerkt ist. Diese Opfer

---

1) Beilage Nr. 4.

2) Beilage Nr. 5 a.

berechtigten sie jenen Vertrag vom 4. Februar einen belästigenden zu nennen, dessen Vollziehung sie sich indeß durch Erfüllung der ihr auferlegten Verbindlichkeiten sofort angelegen seyn ließ. Allein die Wendung, welche den Ereignissen durch die Mediationsakte gegeben wurde, vereitelte die gegenseitigen Absichten und jene Leistungen der Stadt blieben dem vorliegenden Gegenstande fremd, daher sie auch hier nicht näher berührt werden.

Die förmlich angenommene Verfassung vom 27. Februar 1802 bestätigte alle diese Verhandlungen, indem sie durch den §. 11. litt. f. bloß den Ertrag der Salzhandlung, der Posten, der Salpeter- und Pulverhandlung, der Bergwerke und ihrer Waldungen, der indirekten Abgaben, der Ein- und Ausfuhrgebühren der Nationalverwaltung vorbehielt; alle übrigen öffentlichen Einkünfte hingegen den Cantonen überließ. Diese mußten sich ihrerseits mit den ehemaligen souverainen Städten abfinden, bevor sie den Umfang ihres Vermögens kennen konnten, wie dieses auch damals zu Luzern, Freiburg und Solothurn geschah.

Allein die Einheitsmänner waren mit der Verfassung unzufrieden; es gelang ihnen die Redingische Verwaltung durch einen Gewaltstreich zu stürzen und sich noch einmal des Staatsruders zu bemächtigen. Da nun alle zum Regieren erforderlichen finanziellen Hülfsquellen erschöpft waren, mußte natürlich bei solchen Männern der Gedanke entstehen, die von der Redingischen Verwaltung zu Gunsten der Cantone getroffenen Verfügungen zu zernichten, um alles wieder einzuziehen, was Achtung für Recht und Billigkeit restituirt hatte. Dieses geschah am 19. Juni 1802 durch einen Beschluß des neuen

Kleinen Raths, in welchem man sich, unter anderm, auf die Ochsische Verfassung als einen Rechtstitel stützte. Der bernischen Capitalien ward auch vorzugsweise gedacht. Jedoch sollte die Ablieferung der Schuldtitel in das Schatzamt jedem Eigenthumsrecht unbeschadet geschehen, und die Beurtheilung aller dieser Fragen der definitiven Regieruug vorbehalten sein [1]).

Die Vollziehung dieses Beschlusses wurde am 24. Juni, 7. und 14. Juli 1802 der Verwaltungskammer des Cantons Bern in einer drohenden Sprache anbefohlen; und als diese Behörde beharrlich auf die Unmöglichkeit hinwies, etwas zurückzugeben, was nicht mehr in ihren Händen lag, so erließ der nunmehr aufgestellte Vollziehungsrath am 23. Juli 1802 einen direkt gegen die Gemeindskammer gerichteten Beschluß, welcher ihre mit der Verwaltungskammer abgeschlossenen Verträge cassirte, und ihr gebot mit besonderer Schleunigkeit die begehrten Schuldtitel in das Nationalschatzamt zu deponiren. Allein

---

[1]) Während dem die helvetische Regierung in ihren öffentlichen Akten die Eigenthumsrechte und Ansprachen feierlich vorbehielt, schloß sie insgeheim am 22. Juli einen Vertrag mit dem Citoyen Catoire aus Paris, welchem sie alle Bernischen und Zürcherschen fremden Fonds, obschon sie erstere nicht besaß, pfandsweise oder vielmehr kaufsweise abtrat, unter der Bedingung, daß ihr Catoire bis auf einen gewissen Betrag monatliche Zuschüsse von Frk. 160,000 gegen 6 % Zins und 5 % Provision für alle realisirten Capitalien, leisten sollte. — Durch diese späterhin der Liquidationscommission zu Freiburg eröffnete Transaktion entstanden bedeutende Verwicklungen, und der von Frankreich beschützte Catoire mußte zum großen Nachtheile der übrigen Gläubiger der einen und untheilbaren Republik vollständig entschädigt werden.

die Gemeindskammer der Stadt Bern ließ sich nicht irre leiten, sondern verweigerte, auf Titel und Recht gestützt, am 6. August diesem Befehle nachzukommen [1]).

Die helvetische Regierung durch diese Sprache zur Besinnung gebracht, zog ihre Drohungen und Befehle zurück und gab den 18. August [2]) dem Finanzminister den Auftrag, mit der Gemeindskammer in Unterhandlung zu treten. Diese Verfügung enthielt offenbar eine neue Anerkennung der Rechte der Stadt Bern. Die Unterhandlungen führten zu keinem Resultate. Die Burgerschaft von Bern blieb im Besitze ihres rechtmäßigen Eigenthums. Allein das Benehmen der letzten helvetischen Verwaltung führte im September 1802 die Crisis herbei, welche der einen und untheilbaren Republik ein Ende machte; die Einheitsmänner riefen den Schutz Frankreichs an, und der erste Consul benutzte diesen Anlaß, um zum zweiten Male die schweizerische Unabhängigkeit zu vernichten und im Interesse seiner Politik, unter dem Titel der Vermittlungsurkunde, die französische Oberherrschaft als eine bleibende Grundlage des nunmehrigen schweizerischen Staatsrechtes aufzustellen.

Wahrheit bleibt es immer, daß der entschlossene Aufstand der Schweiz im Jahr 1802 gegen das revolutionaire Unwesen ihren moralischen Ruf herstellte und sie von dem Loose bewahrte, welches die übrigen Töchterrepubliken der französischen Revolution traf.

In Paris handelte es sich nicht um Geltendmachung von Rechtstiteln. Der Hauptzweck des Consuls ist oben

---

1) Beilage Nr. 6.

2) Beilage Nr. 7.

berührt worden; nebenbei wollte er vor dem Angesichte Europas eine Probe seiner Staatsklugheit und seiner Mäßigung ablegen, und deßwegen sollte sein Werk auch die Prüfung der Critik und der Erfahrung aushalten können.

Vorerst mußten Bern und Zürich [1]) die Schulden der helvetischen Republik allein tragen [2]).

Man wußte wohl, daß Berns ausländische Schuldtitel zu diesem Zwecke vollkommen hinreichten, und fand es sehr bequem, sich auf Kosten desselben bei der übrigen Schweiz populär zu machen. Der Ueberschuß der Fonds sollte unter die Cantone Bern, Aargau und Waadt gleichmäßig vertheilt werden [3]).

Die ehemaligen bernischen Domainen und Grundgerechtigkeiten in den Cantonen Aargau und Waadt, wurden denselben zugesprochen, und Bern mußte selbst seine schweizerischen Zinsschriften mit ihnen theilen (Art. 2 u. 6).

Nachdem auf diese Weise über das Privateigenthum der Stadt und selbst des Cantons Bern willkührlich ver-

---

1) Das Interesse von Zürich war in dieser Hinsicht unbedeutend, indem es wahrscheinlich, im Verhältnisse der eidgenössischen Geldcontingentsscala den vollen Betrag seiner fremden Fonds auf die Abbezahlung der helvetischen Schuld hätte verwenden müssen.

2) Mediationsakte, Art. 5 der transitorischen Verfügungen: La dette nationale sera liquidée et les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques Cantons serviront d'abord au marc la livre, à son extinction etc.

3) Art. 6. Letztes Membrum: Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les Cantons de Berne, Vaud et d'Argovie.

fügt worden, wollte der erste Consul auch einiger Maßen für die ehemals souverainen Städte sorgen, und sprach dieß in Hinsicht Berns sehr deutlich aus. Das Elend der burgerlichen Corporation sollte nicht dem Lande, das sich aus ihren Spolien bereichert hatte, zur Schmach gereichen; Bern sollte keineswegs zu einer unbedeutenden Landstadt herabsinken. Nachdem also der erste Consul [1]) eine Dotirung der ehemals souverainen Städte anbefohlen, erläuterte er im §. 7. [2]), welcher die helvetische Liquidationscommission aufstellte, seinen Willen dahin, daß nicht bloß die burgerlichen Nutzungen, sondern vielmehr die Bedürfnisse der ehemaligen souverainen Corporationen berücksichtigt werden sollten, damit sie als unabhängige Municipien, im ganzen Umfange dieses Begriffes, bestehen könnten.

Und dieses war ganz natürlich, denn ähnliche Verhältnisse bestanden nicht in der Schweiz allein; der Consul hatte auch den allgemeinen Gang der Ereignisse vor Augen. In Deutschland wurden mehrere unmittelbare Reichsstädte mediatisirt, und erhielten unter französischer Mitwirkung alles dasjenige zurück, was nicht mit ihrer Reichsunmittelbarkeit in enger Verbindung stand; sie wurden als privilegirte Städte behandelt und erlitten an ihren Lokalgerechtigkeiten keinen Eintrag.

---

[1]) Art. 4. Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

[2]) Art. 7. Une commission composée de cinq membres savoir etc. *vérifiera les besoins des municipalités*, déterminera l'étendue *de leurs besoins* et les fonds nécessaires *pour reconstituer leur revenu*, liquidera la dette nationale etc.

Indessen gelangte die Mediationsakte nach der Schweiz; die von ihr aufgestellte Liquidationskommission trat ins Leben, und die Stadt Bern mußte Ausgeschossene ernennen, um ihre Interessen bei derselben wahrzunehmen und die verheissene Dotation zu negociren. Allein wer bestellte diese Ausgeschossenen, etwa die noch bestehende helvetische Municipalität? Damals ließ sich wahrlich niemand zu Sinne kommen, daß eine Dotation der Stadt die Einwohnerschaft betreffen könne. Es wurden die früher abgebrochenen Unterhandlungen wieder von der Gemeindkammer angeknüpft und von derselben die Herren Berseth und Fischer, welche später Herr von Jenner von Pruntrut durch seine große Geschäftskunde unterstützte, mit Vollmachten versehen.

Einige Versuche die allgemeine Bestimmung der Mediationsakte, (pour chaque ville,) weiter als die souveränen Städte auszudehnen, wurden von der Liquidationskommission abgewiesen, und zwar aus dem Grunde, weil der fragliche Artikel der Mediationsakte nur die ehemals souveränen Städte betreffen könne, wo das Gemeindsgut mit dem Staatsgut verschmolzen, und keineswegs die übrigen Städte, deren Vermögen stets unter besonderer Verwaltung stand [1].

---

[1]) Ayant trouvé, que le §. IV. page 118 de l'acte de médiation, qui établit en principe, qu'il devra être reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales, ne peut concerner que les anciennes villes souveraines de la Suisse, où le bien communal avait été fondu dans le bien de l'État et point du tout les autres villes où ce bien communal a toujours été administré séparément. (Vergleiche z. B. Protokoll vom 24. Mai 1804, in welchem alle von der helvetischen

Es sollten also die souveränen Städte dotirt werden, und da man unter diesem Begriffe die souveränen burgerlichen Corporationen verstand, (was wir diplomatisch dargethan haben, und wofür sich auch die gesunde Vernunft so wie der gemeine Sprachgebrauch vereinigten) so war es zu Bern um nichts anders zu thun, als um Aussteuerung der burgerlichen Corporation, welche allein Ansprachen auf das Staatsvermögen zu machen hatte, und ausgewiesen werden sollte.

Die Burgerschaft allein hatte unbefriedigte Munizipalbedürfnisse und diese waren hinwieder diejenigen der Stadt Bern in ihrem ganzen Umfange. Man mag die Sache wenden, wie man will; in der Stadt Bern sollte die ehemalige souveräne Corporation allein die Lokalangelegenheiten leiten und aus ihrem unabhängigen Vermögen bestreiten.

Als die Liquidationskommission die Vermögensstücke zur Hand nehmen wollte, auf die sie zur Bezahlung der helvetischen Schulden gewiesen worden, stieß sie bald auf Schwierigkeiten, über die man in Paris hinweggeschritten war, oder die man wahrscheinlich nicht einmal geahndet hatte. Es zeigte sich, daß die créances constituées sur l'étranger, so weit sie den Canton Bern berührten, nicht mehr in den Händen der Regierung lagen, sondern wie die übrigen von der helvetischen Regierung versilberten, auf eine gültige Weise in Privathände übergegangenen waren, und die Gemeindskammer von Bern fühlte um so weniger Neigung ihr titelfestes Eigenthum

---

Liquidationscommission von Anfang her befolgten Grundsätze angeführt werden.)

abzutreten, als während den ersten Monaten des Jahres 1803 Freunde des Einheitssystems in der Liquidationskommission die Oberhand gewannen, und der Stadt Bern nicht ungern, allen Grundsätzen der Mediationsakte zuwider [1]), die Drangsale der helvetischen Regierung im Jahr 1802 hätten entgelten lassen. Es hob daher der Krieg gegen die Burgergemeinde und ihr Eigenthum von Neuem an. Die Commission beschloß die Städte nur nach der gänzlichen Tilgung der Staatsschuld zu dotiren [2]) und man wollte der Stadt Bern selbst die Kriegskosten vom Jahr 1802 als fruchtbares Vermögen in Rechnung tragen.

Im Bewußtsein ihres guten Rechtes protestirte die Gemeindkammer gegen dieses Verfahren, verweigerte die Abtretung der verlangten Schuldschriften [3]) und blieb bei diesem Entschlusse unerschütterlich stehen, um so da mehr als auch Drittmanns Rechte dabei interessirt waren. Denn die Gemeindskammer hatte über einen Theil der fremden Fonds, als ihr freies Eigenthum, zum Vortheile der sämmtlichen Burgerschaft verfügt, und wollte diese Verfügungen förmlich anerkannt wissen.

Nun geschahen eine Menge erfolgloser Schritte, bis diese Handlungsweise die Aufmerksamkeit der französischen obern Behörden auf sich zog; der erste Consul seine Ansicht deutlich erklärte [4]), und sein Gesandter den Willen

---

[1]) Art. XIII. Föderalakte. Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits rélatifs à la révolution commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.

[2]) Protokoll der Liquidationscommission Nr. 1. fol. 108.

[3]) Beilage Nr. 8.

[4]) Je ne veux pas qu'on écrase Berne.

des Herrn am 5. Fructidor an XII. (23. August 1802) schriftlich und bestimmt zu erkennen gab.

Hierauf ward die Minderheit der Liquidationskommission zur Mehrheit und man kam mit den bernischen Abgeordneten überein:

1) Alle von der bernischen Gemeindskammer getroffenen Verfügungen in Hinsicht der bernischen fremden Fonds als von einer competenten Behörde erlassen, anzuerkennen.

2) Die Kriegskosten vom Jahr 1802 mit Stillschweigen zu übergehen.

3) Sogleich zur Dotation der Stadt Bern zu schreiten, wobei die Gemeindskammer verhieß die noch zu ihrer freien Verfügung stehenden fremden Fonds sogleich nach der Ausfertigung der Dotationsakte, mit den nöthigen Cessionen zu versehen.

In diesem Sinne erfolgte am 6. September 1803 der Endbeschluß der Liquidationskommission, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend, und am 20. des nemlichen Monats die endliche Ausfertigung der Dotationsurkunde [1]).

Die Bedürfnisse der Burgerschaft von Bern waren natürlich doppelter Art, sie hatte

1) für ihre Munizipaleinrichtungen,

2) für die eigentlichen burgerlichen Genüsse zu sorgen. Daher zerfällt die Dotationsurkunde in zwei Theile.

Im Eingange erklärt die Liquidationskommission, „daß sie die Bedürfnisse oder die unausweichlichen

---

[1]) Beilage Nr. 9.

„Munizipalausgaben der Stadt Bern erwogen und „geprüft; den Umfang jedes Einzelnen dieser Bedürf„nisse sowohl nach dem Maße der Bevölkerung als „nach der topographischen Lage und den größern Bau„anstalten der Stadt sorgfältig abgemessen und bestimmt; „die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel „mit Bedacht aufgesucht auch solche der Stadtgemeinde „von Bern zum ausschließlichen Eigenthum angewiesen „habe.“

Zum Ueberfluß werde hier die Bemerkung wiederholt: daß da nach der ausdrücklichen Erklärung der Liquidationskommission der Fall einer Ausscheidung des Vermögens nur in Hinsicht auf ehemals souveräne Städte eintreten konnte, — diese Dotationsurkunde die burgerliche Corporation, welche nach Verlust ihrer Landeshoheit nunmehr als Stadtgemeinde erschien, allein betraf, und hiermit ausschließlich für die Burgerschaft von Bern bestimmt wurde. Die Identität der Begriffe Bürger- und Stadtgemeinde wird aber für die Dotationsakte durch den Umstand vollständig und diplomatisch dargethan, daß nemlich die Rebgüter am Bielersee, welche der Burgerschaft abgetreten worden, in dem Art. 7 der Anweisungen, Kraft des Erwerbstitels vom 18. Dezember 1801 und 27. Januar 1802 selbst ein Eigenthum der Stadtgemeinde genannt werden. Nun war diese Stadtgemeinde eben die durch die Gemeindskammer repräsentirte burgerliche Corporation.

Als Munizipalbedürfnisse finden wir nun oben an, die Besoldungen der Stadtbehörden, welchen das Prädikat Stadtrath beigelegt wird (warum, wird man später sehen) ferner die Schulen, den Gottesdienst, die

Ortspolizei in ihrer ganzen Ausdehnung und das Bauwesen (Hochbauten, Straßen- und Wasserbau).

Im zweiten Theile folgen dann die Capitalien und Anstalten aus welchen die eigentlichen burgerlichen Genüsse flossen, die mit den Munizipalanstalten in keiner Verbindung standen, und schon vor der Staatsumwälzung zu den nemlichen Zwecken gedient hatten, also niemals in Beschlag genommen, sondern der Burgerschaft geblieben waren. Diese Gegenstände vermehrten das Vermögen der Burgerschaft keineswegs, allein sie wurden aufgenommen, um die Rechtsverhältnisse derselben in ihrer ganzen Ausdehnung festzusetzen, und sie für die Zukunft gegen jede Anfechtung sicher zu stellen.

Gewiß hegte damals niemand den leisesten Zweifel, daß die in der Dotationsurkunde angeführten Vermögensgegenstände der Burgergemeinde von Bern überlassen worden seien; jetzt hingegen, wo die Burgerschaft in einem beinahe dreißigjährigen ruhigen, von allen Seiten als rechtmäßig anerkannten und deßwegen auch nie angefochtenen Besitzstande sich befindet, jetzt erst läßt man solche Zweifel laut werden, und es scheinen gewisse Leute, welche nicht ermüden können, Berns Burgerschaft zu befeinden, und so tief als möglich herunter zu setzen, behaupten zu wollen, wenn auch nicht alle jene Güter, so gehören doch ein Theil derselben, nicht dieser Burgerschaft, sondern vielmehr der Einwohnerschaft der Stadt. Wer aber die Urkunde aufmerksam durchliest, und ihren Inhalt mit einigen allgemein bekannten Thatsachen und Verhältnissen zusammenstellt, der muß diese Behauptung nothwendig als von Grund aus unrichtig

verwerfen, wenn er nicht jede Unbefangenheit oder jedes Rechtsgefühl gänzlich verläugnen will.

Im Eingange der Dotationsurkunde sagt die Liquidationskommission, sie habe die zur Befriedigung der Munizipalbedürfnisse erforderlichen Einkünfte der Stadtgemeinde von Bern zum ausschließenden Eigenthum angewiesen, und die gleiche Erklärung wird denn auch später mit dem Beifügen wiederholt, daß diese Einkünfte der Stadtgemeinde Bern und der Verwaltung ihres Stadtrathes eigenthümlich angewiesen sein und verbleiben sollen. Von entscheidender Wichtigkeit muß nun aber die Lösung der Frage sein; was man unter der „Stadtgemeinde von Bern" verstanden habe, ob die Gesammtheit der Einwohnerschaft oder aber die Corporation der Burger.

Mit aller möglichen Begründtheit läßt es sich behaupten, daß zu jener Zeit der Ausdruck „Stadtgemeinde," wenn demselben nicht ausdrücklich eine andere Bedeutung beigelegt wurde, im allgemeinen schon lediglich die Burgergemeinde bezeichnete, und daß dieses besonders dann jeweilen der Fall war, wenn es um Gemeindsgüter sich handelte. Dieses wird durch zahlreiche Verhandlungen und Urkunden über jeden Zweifel erhoben; zu Vermeidung allzugroßer Weitläufigkeit mögen indessen hier einstweilen bloß die folgenden ihre Anführung finden.

Nachdem die helvetische Regierung durch das Gesetz vom 3. April 1799 die Ausscheidung der Nationalgüter von den Gemeindgütern beschlossen und alle diejenigen als Gemeindgüter erklärt hatte, welche durch die Burgergemeinden erworben und bezahlt worden waren, machte die Gemeindskammer von Bern zu Handen der Bur-

gerschaft Eigenthumsansprüche auf die Rebgüter am Bielersee, welche die Regierung zu Handen genommen hatte, und nach langen Unterhandlungen kam Diesorts zwischen ihr und der Verwaltungskammer des Cantons Bern unterm 18. Christmonat 1801 ein Vertrag zu Stande, dessen erster Artikel so lautet: „Trittet die helvetische Regierung der Stadt- und Burgergemeinde von „Bern zu einem wahren und vollkommenen Eigenthum „ab, um damit wie mit ihrem Hab und Gut nach Belieben schalten und walten zu können, a) die zum Kloster „St. Johannsen gehörigen Reben ꝛc. Alles mit den dazu „gehörigen Gebäuden und darin vorhandenen Effekten, „sammtlichen Liegenschaften, sowohl auf Helvetischem als „fränkischem und Neuenburgischem Territorio, allen zu „obermeldten Besitzungen gehörigen Zehnt- und Bodenzins„gerechtigkeiten, und was weiters dazu gehören mag, „nichts ausgenommen, noch vorbehalten, alles nach Aus„weis der darum vorhandenen Urbarien, welche der Ge„meindekammer zum Beweis der wahrhaften Abtre„tung damit übergeben werden." Dieser Vertrag mußte dem damaligen Kleinen Rath der helvetischen Republik zur Bestätigung vorgelegt werden, und am 27. Januar 1802 beschloß sodann derselbe: „die unter dem 18. Christ„monat 1801 mit der Stadtgemeinde Bern wegen „auf Rechnung gestellter Abtretung verschiedener National„güter und Gefälle jenseits des Bielersees abgeschlossene „Convention sei hiermit angenommen, gutgeheißen und „ratificirt." Am gleichen Tage wurden von dem helvetischen Kleinen Rathe auch noch einige dem Vertrag beigefügte geheime Artikel genehmigt, durch welche unter anderem festgesetzt wurde, daß die unbedingte Abtretung der quästionirlichen Güter so verstanden werden solle,

„daß dieselbe auf Rechnung und Abschlag der zu seiner Zeit richtig gefundenen Forderungen der Stadt Bern im allgemeinen geschehen sei und bei der Güterscheidung unter die Compensationsgegenstände gestellt werde;“ wogegen es denn aber der Gemeindskammer deutlich vorbehalten bleiben solle, „daß wenn aller ihrer Bemühungen „ungeachtet, sich bei dem Eigenthum der vermittelst jener „Abtretung abgegebener Gegenstände zu behaupten, ihr „dieselben früher oder später ganz oder zum Theil durch „eine fremde Macht dennoch entrissen werden sollten, „diese ihr also wieder entrissenen Besitzungen ihr auch „nicht auf ihren Anspruch angerechnet werden sollen, „wohl aber alles dasjenige, was ihr davon capitaliter, „es sei durch allfälligen Verkauf oder Ablosung, zuge„flossen.“ Diese überhaupt schon höchst interessanten Urkunden [1]) gewähren nun aber einen klaren Beweis über den Sinn des Wortes „Stadtgemeinde von Bern.“

Die Behörde, welche mit der Verwaltungskammer des Cantons die Verträge abschloß, war die Gemeindskammer der Stadt Bern. Diese Gemeindskammer hatte aber nach ihrer durch das Gesetz vom 15. Februar 1799 festgesetzten Bestimmung ausschließlich die reinburgerlichen Angelegenheiten zu besorgen, und alles, was sie verhandelte, konnte folglich auch nur die Burgergemeinde von Bern und keineswegs die ganze Einwohnerschaft betreffen. Deutlich und ausdrücklich wurde daher in der Abtretungsurkunde die Burgergemeinde von Bern als die Stadtgemeinde bezeichnet, zu Gunsten welcher die Abtretung auf Abschlag ihrer habenden Forderungen geschah. Wenn nun aber der helvetische Kleine

[1]) Beilage Nr. 10.

Rath durch seinen angezogenen Beschluß die von der Verwaltungskammer des Cantons mit der Gemeindskammer für die Burgergemeinde von Bern wegen auf Rechnung gestellter Abtretung verschiedener Nationalgüter und Gefälle jenseits des Bielersee abgeschlossene Convention als eine mit der „Stadtgemeinde von Bern" getroffene Convention genehmigte und bestätigte, so läßt es sich wohl unmöglich bestreiten, daß man zu jener Zeit schon mit dem Ausdruck „Stadtgemeinde" lediglich die Burgergemeinde bezeichnete.

Aber auch abgesehen hievon, gibt die Dotationsurkunde selbst über den Sinn, welchen namentlich die Liquidationskommission dem Ausdrucke „Stadtgemeinde" beilegte, eine Auskunft, welche fürwahr keinem vernünftigen Zweifel Raum lassen kann. Von den vielen Stellen, welche diese Auskunft gewähren, werden hier blos die folgenden ausgehoben.

Nach der Angabe des Zweckes der Urkunde fährt der Eingang derselben so fort: „Mit dem klaren Bedeuten „und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung „des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der „Stadtgemeinde Bern an ein, ihren Munizipal„bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befrie„digt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen „Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder „unbewegliche Vermögen des Cantons Bern ausgeglichen „und beseitigt sein."

Die der Stadtgemeinde Bern durch die Dotationsurkunde zuerkennten Güter und Einkünfte waren, wie es aus obiger Stelle deutlich sich ergiebt, nicht ein Ge-

schenk, das ihr gemacht werden sollte, sondern es sollten diese Güter und Einkünfte als Ersatz für ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das vorhandene Vermögen ihr zukommen, und sie sollte durch dieselben für diese ihre Rechte und Ansprüche ohne weiters ausgewiesen sein. Nicht die Einwohnerschaft von Bern hatte aber ein Gemeineigenthum, oder, wie die Urkunde sich ausdrückt, Rechte an das vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen, besessen, sondern die Burgerschaft, und nicht die Einwohnerschaft sondern die Burgerschaft hatte folglich diesorts Ansprüche zu machen. Dieser, und nicht jener, konnte somit auch ein Ersatz für ihre daherigen Rechte gebühren, und wenn die Corporation, welcher die quästionirlichen Güter und Einkünfte als ein solcher Ersatz zuerkennt wurde, Stadtgemeinde genennt wird, so kann also unter dieser Benennung schlechterdings nur die Burgergemeinde und nicht die Gesammtheit der Einwohnerschaft verstanden sein.

Unter den zuerkennten Gütern befinden sich auch die Rebgüter am Bielersee und bei deren Anführung steht die Bemerkung: „welche laut Verkommniß und Beschluß „vom 27. Januar 1802 der Stadtgemeinde Bern „als Eigenthum sind abgetreten worden.“ Aus den betreffenden, oben angezogenen Aktenstücken geht aber hervor, daß diese Rebgüter der Burgergemeinde von Bern abgetreten worden waren, und daß diese Burgergemeinde von der Regierung selbst Stadtgemeinde genennt worden ist. Wenn daher auch die Liquidationskommission diejenige Corporation, zu deren Gunsten die Ab-

tretung geschah, Stadtgemeinde heißt, so spricht sie hierdurch ganz unzweideutig aus, daß sie unter dieser Benennung nichts anders verstehe und mit diesem Worte nichts anders bezeichnen wolle, als gerade die Burgergemeinde.

Wer dieses alles ungeachtet noch zweifeln wollte, der lese aber noch den 5. Artikel der Urkunde und seine Zweifel werden schwinden, wenn einmal sie redlich waren. Dieser Artikel lautet so: „Fünftens haben wir zu Recht „erkennt und beurkunden hiermit; da in den obbenann„ten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal„bedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind, da die ange„wiesenen jährlichen Einkünfte von siebenzig und sechs „tausend vier hundert Schweizerfranken zur Bestreitung „solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin „durch beide weder für den einzelnen Burger, „noch für Arme, Kranken, Wittwen, Waisen und andere „Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, „so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten „der Burgerschaft von Bern unter der Verwal„tung ihres Stadtrathes ausser den schon benannten „Gebäuden aller Art auch noch als rechtsgültiges „Eigenthum angewiesen sein und als solches verbleiben: „1) an liegenden Grundstücken rc." Diese Stelle bedarf kaum einer Erläuterung, denn sie ist deutlich und klar. Außer demjenigen, was zur Bestreitung der Munizipalausgaben dienen sollte, wurde der Burgerschaft auch noch das übrige specificirte Vermögen eigenthümlich angewiesen; nicht nur das eine oder das andere soll mithin ihr ausschließendes Eigenthum sein, sondern außer dem einen auch noch das andere, folglich beides.

Es hat sich aber der Einwurf vernehmen lassen, es heiße im Art. 5 „außer den schon benannten Gebäuden aller Art sollen der Burgerschaft von Bern auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen sein rc.“ so daß also nur die unter dem zur Bestreitung der Munizipalausgaben bestimmten Vermögen enthaltenen Gebäude, nicht aber auch die übrigen Gegenstände das Eigenthum der Burgerschaft sein; allein wer zu Einwürfen solcher Art seine Zuflucht nimmt, verräth dadurch, daß er ein schlechtes Vertrauen in die Sache setzt, welche er verfechten will, und daß diese Verfechtung mit seiner eigenen bessern Ueberzeugung nicht übereinstimmt.

Ließe es wohl mit der Vernunft sich reimen, und kann es daher denkbar sein, daß die Liquidationskommission auf die allerunzweckmäßigste Weise einzelne Vermögensgegenstände habe verstückeln, und theilweise verschiedenen Eigenthümern zuerkennen wollen; ließe es sich denken, daß es z. B. in ihrer Absicht gelegen sei, die Häuser und Gebäude auf den Rebgütern der Burgergemeinde von Bern, die Reben und übrigen Liegenschaften aber jemanden anders eigenthümlich zuzusichern? Solche Absurditäten wird gewiß niemand der Commission beimessen, und doch müßte man nothwendig sie voraussetzen, wenn man jenem Einwurfe Beifall schenken wollte. Man lese die Urkunde und man wird sich überzeugen, daß die Commission über jeden der specificirten Vermögensgegenstände als über ein Ganzes verfügte, und jeden ganz und nicht stückweise, und zwar nur einem und nicht mehrern Eigenthümern, der Stadtgemeinde Berns, eigenthümlich anwies. Neben den Zinsschriften, welche nach Art. 1 und 2 dem Stadtrathe

von Bern, mithin der burgerlichen Behörde, überlassen oder zugestellt werden sollen, wurden der Stadtgemeinde namentlich auch zugesprochen: im Art. 4 „das Kaufhaus „mit den dazu gehörigen Geräthschaften und da„mit verbundenen Gefällen,“ im Art. 5, „der „so geheißene Bauamtsfond mit allen dazu ge„hörenden Gebäuden, Effekten und Rad„werken, so wie solcher von der Verwaltungskammer „laut Verkommniß vom 4. und 7. Merz 1803 der Stadt „Bern ist abgetreten worden, und dessen jährlicher Ertrag „an Geld und Getreide ꝛc. ꝛc.;“ im Art. 7: „die „sogeheißenen Rebgüter am Bielersee, welche laut „Verkommniß und Beschluß vom 27. Januar 1802 der „Stadtgemeinde Bern als Eigenthum sind abgetreten „worden, nämlich ꝛc. ꝛc. Alles mit den dazu gehöri„gen Gebäuden und Geräthschaften, so wie mit den damit „verbundenen Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten, „nach Ausweis der, der Stadtgemeinde oder „deren Rath schon ausgelieferten Urbarien.“ — Eines bündigern Beweises als des in diesen Stellen liegenden wird es aber kaum bedürfen, um die vollständige Unbegründtheit der an sich schon ungereimten Behauptung darzuthun, als habe die Liquidationskommission die in jedem Artikel ausdrücklich als ein zusammenhängendes Ganzes bezeichneten Vermögensgegenstände getrennt und blos die nackten Gebäude der Burgerschaft, die mit unzweideutigen Worten als mit denselben verbunden erklärten Liegenschaften, Gefälle und Berechtigungen aber irgend sonst jemanden zugesprochen. Wer dieses behauptet, bedenkt dann auch nicht, daß mehrere der betreffenden Vermögensgegenstände, wie

z. B. eben die Rebgüter am Bielersee, zur Zeit der Errichtung der Dotationsurkunde bereits das titelfeste und unbestreitbare Eigenthum der Burgergemeinde waren, daß dieses Eigenthumsrecht von der Commission nicht nur nicht angefochten oder in Zweifel gezogen, sondern im Gegentheil noch unzweideutig anerkannt worden ist, und daß also eine Interpretation des quästionirlichen fünften Artikels, vermöge welcher der Burgergemeinde nicht die sämmtlichen zusammenhängenden verschiedenartigen Güter sondern blos die Gebäude zugesichert worden wären, auch unter diesem Gesichtspunkte ganz unmöglich richtig sein könnte. Sie kann aber endlich auch nicht richtig sein, weil sonst in der Urkunde nothwendig verfügt worden sein müßte, wem denn das übrige Vermögen mit Ausnahme der Häuser gehören solle, von einer diesörtigen Anzeige oder Bestimmung aber nirgends ein Wort steht. Einzig von der Stadtgemeinde ist die Rede, einzig sie sollte dotirt werden, und einzig ihr wurde, wie schon der Eingang der Urkunde deutlich sagt, das in derselben beschriebene Vermögen zum ausschließenden Eigenthum angewiesen; daß aber unter der Stadtgemeinde lediglich die Burgergemeinde und keineswegs eine, damals übrigens gar nicht einmal existirende, Einwohnergemeinde verstanden wurde, ist aber schon dargethan worden, und es wird zum Ueberfluß auch noch durch den Umstand unzweideutig bestätigt, daß nach der von der Liquidationskommission ertheilten bestimmten Vorschrift die Dotationsurkunde dem Stadtrathe von Bern, also der Verwaltungsbehörde der Burgergemeinde, als Eigenthumstitel zugestellt werden sollte, und auch wirklich zugestellt wurde.

Aus dem ganzen Inhalte der Urkunde und aus der Vergleichung aller einzelnen in derselben enthaltenen Bestimmungen geht es demnach auch ganz unverkennbar hervor, daß wenn in dem transscribirten Theile des fünften Artikels blos die Gebäude aller Art angeführt werden, ausser welchen auch noch die nachher specificirten Gegenstände der Burgerschaft von Bern eigenthümlich angewiesen sein sollen, hier offenbar aus Versehen des Kopisten, welcher die Expedition besorgte, eine Auslassung statt hatte, und daß nicht nur von Gebäuden sondern auch von allen übrigen Vermögenstheilen die Rede war, zumal da ja sonst die grellsten Widersprüche und die handgreiflichsten Ungereimtheiten in den Verfügungen der Liquidationskommission liegen würden. Man wird aber hiervon noch vollends sich überzeugen, wenn man die Dotationsurkunden der andern ehemals souveränen Städte, welche mit der Stadt Bern in der gleichen Lage sich befanden, nachliest und mit der Bernischen sie vergleicht. In derjenigen der Stadt Basel z. B. findet sich der Eingang des fünften Artikels wörtlich gleichlautend mit dem Eingange des fünften Artikels in der Urkunde der Stadt Bern, mit dem einzigen Unterschied, daß in jener nach den Worten: „außer den schon benannten Gebäuden:“ noch die Worte: „und Einkünften“ stehen, was, da auch in der bernischen Urkunde die Gebäude als mit den Gütern, Gefällen, Berechtigungen rc. verbunden und mit denselben jeweilen ein Ganzes bildend beschrieben sind, deutlich zeigt, daß die Auslassung der gedachten zwei Worte in der letztern lediglich einem Versehen des Kopisten beigemessen werden muß. — Nur wer

die Wahrheit absichtlich nicht sehen und nicht erkennen will, kann hieran noch zweifeln; wer aber mit Unbefangenheit sie sucht, und selbst dann sie ehret, wenn sie ihm unangenehm sein sollte, bei dem können nach ruhiger Prüfung unmöglich noch Zweifel bleiben.

Natürlich konnte aber die Aussteuerung der Stadt nur in Hinsicht der pecuniären Verhältnisse und der dinglichen Rechte durch die Liquidationskommission vorgenommen werden; die denselben entsprechenden und in der Urkunde deutlich bezeichneten Befugnisse und Bedingungen ihrer Vollziehung, die Stadtadministration, Ortspolizei ꝛc. mußten zwischen der Regierung und der Stadt ausgemittelt werden. Wie verstand nun aber die Regierung den Sinn der Bestimmungen der Mediationsakte?

Am 3. Juli 1803 wurden durch den Kleinen Rath die dreizehn burgerlichen Gesellschaften aufgefordert [1]) Abgeordnete zu erwählen, welche vereint mit der von der Regierung allgemein aufgestellten Organisationskommission, die Grundlagen des künftigen Stadtwesens bearbeiten sollten. Dieselben wurden in 21 Artikeln abgefaßt, welche von der Regierung [2]) am 26. August 1803 als Verfassungsurkunde des Stadtrathes sanktionirt wurden.

Und diese rein burgerliche Behörde, wird in der Dotationsurkunde, sowohl im ersten als im zweiten Theile, mit ausgedruckten Worten angeführt, sie wird Stadt- oder Gemeindsrath von Bern betitelt, [3]) ihr wird

---

[1]) Beilage Nr. 11.

[2]) Beilage Nr. 12.

[3]) Wenn die bürgerliche Behörde Gemeindsrath heißt, so wird auch die Burgerschaft die Stadtgemeinde bilden.

die Dotationsurkunde zugestellt und der Stadtgemeinde von Bern soll unter der Verwaltung ihres Stadtrathes zu Bestreitung der anerkannten jährlichen Munizipalbedürfnisse, angewiesen sein, ein jährliches Einkommen von Fr. 76,400 rc. neuerdings Beweise, daß nur die burgerliche Corporation handelte und berücksichtigt wurde [1]).

Nach Empfang der Dotationsurkunde stellte auch die Gemeindskammer, welche am 6. September 1803 von dem Stadtrathe ersucht worden war, bis zu seiner definitiven Organisation die Geschäfte der Burgerschaft zu besorgen, die durch die Mediationsakte geforderten Abtretungen der ehemaligen bernischen fremden Fonds zu Gunsten der helvetischen Liquidationskommission aus, und trat derselben ab:

a) 25,000 Conventionsthaler gegen die Stadt Nürnberg.
b) 82,000 Gulden auf den Abt von St. Gallen.
c) 4,000 neue Louisd'ors auf das Stift St. Gallen.
d) 85,000 Gulden gegen Nassau Saarbrücken.
e) 25,000 neue Louisd'ors auf den Herzog von Zweibrücken.
f) 400,000 Gulden auf den nemlichen Fürsten.
g) 75,000. 10. 2 Pf. Sterl. Annuitäten der Bank von England.
h) 129,078 Pf. Sterl. Südsee Annuitäten.
i) 48,383. 6. 8 Pf. Sterl. Südsee Annuitäten,

[1]) Wie unzureichend diese Dotationssumme gewesen, hat die Stadtverwaltung letzthin in ihrem Gegenmemoriale auf die Bittschrift mehrerer Einsaßen dargethan. Der Vollständigkeit wegen werden die dort erwähnten Rechnungsresultate auch hier, Beilage Nr. 17, beigefügt.

in einem Totalwerth von Fr. 5,201,864 [1]), welche anerkanntes Burgergut gewesen, und gegen welche die Burgerschaft nur einen bedeutenden Minderwerth erhielt.

Es mußte also in Folge der Dotationsakte die Burgerschaft von Bern nicht nur auf ihre titelfesten Rechte, auf alle Zehnden, Grundgerechtigkeiten, Domainen, Zölle rc. im Umfange der alten Republik, Verzicht leisten, sondern noch durch ein wirkliches ungeheures Geldopfer sich den ruhigen Besitz eines Einkommens von Fr. 76,400 versichern, welches auf Einkünfte angewiesen wurde, die größtentheils bereits das unbestrittene Eigenthum der Burgerschaft waren, wie z. B. die Rebgüter am Bielersee, das Kaufhaus, der Zinsrodel rc. [2]). Man sieht also, daß die Dotationsakte eigentlich nichts anderes enthielt, als eine neue Spoliation der Privatrechte der burgerlichen Corporation, und daß diese, da Gewalt kein Recht gibt, vollkommen befugt gewesen wäre, in bessern Zeiten ihre Rechte neuerdings geltend zu machen. Allein sie fühlte, daß auf der Mediationsakte damals vielleicht der letzte Schein von Unabhängigkeit für das Vaterland beruhe, und brachte daher auch dieses schmerzhafte Opfer der Wohlfahrt des Vaterlandes dar.

Als Complement zu der zwischen der Burgerschaft und der Regierung übereingekommenen städtischen Verfas-

---

[1]) Beilage Nr. 5 b.

[2]) Man vergesse überhaupt nicht, daß die Titel der Burgerschaft auf ihr gegenwärtiges Vermögen weit älter sind, als die Dotationsurkunde, welche nur ihren Antheil an dem Staatsvermögen bestimmte. Die Burgerschaft wurde also überhaupt nur auf Vermögensstücke gewiesen, die seit Jahrhunderten ihr freies, unbeschwertes Eigenthum waren.

sung, erschien am 8. Februar 1804 die Verordnung über die Ausübung der Polizei in der Stadt Bern durch den Stadtrath, und endlich am 6. August wurde zwischen der Regierung und dem Stadtrathe über die Vollziehung der Dotationsurkunde in ihrem ganzen Umfange ein letzter Vertrag [1] abgeschlossen, durch welchen der seither ungestört gebliebene Zustand der Dinge in jeder Hinsicht unter den Schutz der Privatrechte gestellt wurde, welche keine Regierung zu stören befugt ist.

Und dieses Verhältniß ist ganz einfach, denn die Munizipalrechte und Einkünfte der Stadt Bern in ihrem ganzen Umfange, beruhen auf dem nemlichen Titel als diejenigen der Regierung selbst. Die Dotationsurkunde sagt ganz deutlich: „nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern „an ein ihren Munizipalbedüfnissen angemessenes „Einkommen vollständig befriedigt, und ihre wirklichen „oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch „vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des „Cantons Bern ausgeglichen und beseitigt sein."

Nur unter der Bedingung besteht also ein Staatsvermögen, daß auch die dotationsmäßigen Rechte der Burgerschaft von Bern vom Cantone respektirt werden; ihre gegenseitigen Titel sind coordinirt; denn Bern war keine gewöhnliche Landstadt, sondern der unabhängige Landesherr.

Als im Jahr 1813 mit der Selbstständigkeit des Vaterlandes, die politischen Rechte der Burgerschaft ver-

---

[1]) Das Datum ist vom 14. Merz und 12. Juni 1804. S. Beilage Nr. 13.

mehrt wurden, ließ diese, den eingegangenen Verpflichtungen getreu, den ganzen öffentlichen Vermögensbestand nicht nur unverändert, sondern wandte noch dem Staatsgute die der burgerlichen Corporation restituirten englischen Gelder [1]) zu. Den Titeln der Burgerschaft auf die abgetrennten Landestheile, hatte der Canton im Jahr 1815 die Vergrößerung seines Gebietes, dem nämlichen Verhältnisse haben die Staatsfinanzen ihren neuen Aufschwung zu verdanken. Dieses waren auch materielle Wohlthaten nicht gemeiner Art, welche die Burgerschaft von Bern dem Lande in neuester Zeit erwies.

Aber wer mußte die Dotationssumme hergeben? Auf wem wurde das nunmehrige Vermögen der Stadt erhoben? Weder auf dem gegenwärtigen noch auf dem mediationsmäßigen Canton Bern, sondern auf dem gesammten Staatsgute der ehemaligen Stadt und Republik Bern, mit Inbegriff desjenigen der Cantone Waadt und Aargau. Hierüber lassen die Urkunden keinen Zweifel übrig. Wenn auch die Stadt Bern auf Einkünfte gewiesen ist, die im gegenwärtigen Canton erhoben werden, weil die Liquidationscommission allen Reibungen mit Waadt und Aargau vorbeugen wollte, so erhielt dafür der Canton Bern als Entschädigung für das seine marchzählige Schuldigkeit überschreitende Opfer:

---

[1]) England wollte die Cessionen an die helvetische Liquidationscommission nicht anerkennen, sondern erklärte die Capitalien nur an den Eigenthümer, Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, also an das burgerliche Regiment, bezahlen zu wollen. Letzteres geschah Ao. 1816.

1) Einen Titel von Louisd'ors 2000 auf das Stift St. Gallen.

2) Einen gleichen von 74,000 Gulden auf den Abt von St. Gallen, welche Titel dem Canton St. Gallen zur Last fielen [1]).

3) Wurde der Canton für die ihm noch gebührenden Frk. 380,000 auf die englischen Gelder gewiesen, und ihm das Recht ertheilt, diese Summe zu erheben, ehe die Vertheilung mit den Cantonen Waadt und Aargau vor sich gehen sollte [2]).

Die Burgerschaft von Bern hat also den Umfang ihrer Rechte nicht von dem gegenwärtigen Canton Bern erhalten [3]), und derselbe ist auch nicht befugt, über dieselben durch gesetzliche Bestimmungen zu verfügen; die Burgerschaft besitzt vielmehr ihr Eigenthum Kraft der nämlichen Rechtstitel, auf welchen die drei Cantone Bern, Waadt und Aargau ihr Staatsvermögen gründen, und wird dieses besondere Verhältniß geltend zu machen wissen.

---

[1]) In dem Protokolle der Liquidationscommission, Beilage Nr. 15, werden diese Titel auf 2000 Louisd'ors und 74,000 Gulden angegeben, weil sie von derselben, aus hierseits unbekannten Gründen, reduzirt worden waren.

[2]) Beilagen Nr. 14, 15 und 16.

[3]) Diese Thatsache ist ein letzter Beweis, daß das Dotationsvermögen in seinem ganzen Umfange reines Eigenthum der Burgerschaft ist, denn welche Rechte hatte eine Einwohnerschaft oder Einwohnergemeinde auf das Staatsvermögen der Cantone Waadt und Aargau? Diese standen nur der ehemaligen souverainen Corporation zu, deren Privatvermögen mit dem allgemeinen Staatsvermögen vermengt war.

Aus diesem ganzen Sachverhalt ergiebt sich aber ohne Zweifel, daß:

1) Die Burgerschaft von Bern ihr öffentliches Vermögen und selbst den bedeutendsten Theil ihrer hoheitlichen Rechte jure privato erwarb und besaß.

2) Ihren landesherrlichen, auf Titel und Recht gestützten Befugnissen, die Rechte und Freiheiten der verschiedenen Landestheile gegenüber standen.

3) Unter der Herrschaft der Stadt Bern also keine Allgewalt des Staates, sondern ein Inbegriff gegenseitiger Rechte und Verpflichtungen bestand.

4) Dieses von dem ganzen Lande unumwunden anerkannte Verhältniß durch fremde Gewalt gestürzt wurde.

5) Die Auflösung der Munizipalverwaltung der Stadt eine Ausscheidung des Staats- und des Stadtgutes nothwendig machte.

6) Diese Ausscheidung selbst von der helvetischen Regierung zu einer Zeit beschlossen wurde, wo die revolutionnairen Grundsätze noch in voller Kraft bestanden.

7) Dennoch ein Sönderungsgesetz erlassen wurde, welches, obschon es die Ansprachen der ehemaligen souverainen Städte in möglichst enge Schranken wies, die Rechte der Burgerschaft von Bern auf den größten Theil des Staatsvermögens der ehemaligen Republik anerkennen mußte.

8) Die helvetische Regierung nichts weiters beabsichtigte, als eine Ausscheidung des Staatsvermögens von demjenigen der Burgerschaft, und daß weder damals noch seither von einer Aussteuerung einer Einwohnergemeinde die Rede war, und seyn konnte.

9) Die helvetische Regierung im Verlaufe der Unterhandlungen das Eigenthum der Burgerschaft auf Capitalien anerkannte, deren Betrag die spätern Dotationssummen weit überstieg.

10) Alle diese Capitalien aber der Burgerschaft auf Rechnung weit größerer Ansprachen übergeben wurden.

11) Eine willkührliche Bestimmung der Mediationsakte jede auf Rechtstitel gestützte Ausscheidung des Staats- von dem Stadtgute, durch eine auf muthmaßliche Bedürfnisse gestützte Dotation verdrängte.

12) Das eigenthümliche Vermögen der Burgerschaft von Bern überdieß zu Gunsten der ganzen Schweiz durch die nämliche Mediationsakte in Beschlag genommen wurde.

13) Die Burgerschaft von Bern aber, obschon sie sich der Gewalt fügen mußte, dennoch ihre Capitalien nur gegen die verheißene Dotationssumme abtreten wollte.

14) Auf diesem Fuße die Dotationsurkunde ausgefertigt, nnd den burgerlichen Behörden überliefert wurde.

15) Den nämlichen Behörden zu Handen der Burgerschaft die wenigen noch nicht von ihr besessenen Einkünfte von der Regierung des Cantons Bern eingehändigt wurden.

16) Die Dotationssummen aber nicht auf dem Vermögen des seitherigen Cantons Bern, sondern auf der Masse der ehemaligen Stadt und Republik Bern erhoben; der Canton Bern aber für den Betrag, welcher seinen marchzähligen Antheil überstieg, vollständig entschädigt wurde.

17) Die den aufgestellten Bedürfnissen und Anweisungen entsprechenden Befugnisse in Folge der Mediationsakte

durch die Regierung des Cantons, im Einverständnisse mit der Burgerschaft und unter Beiziehung ihrer Bevollmächtigten regulirt wurden.

18) Also der Umfang der Rechte der Stadt Bern ein Eigenthum der Burgerschaft ist, das auf den nämlichen Rechtstiteln beruht, welchen das Staatsvermögen des Cantons seinen Ursprung verdankt.

19) Jeder Eingriff des Cantons also seine eigenen Rechtstitel vernichten und Gewalt an die Stelle von Recht setzen würde.

Beilagen.

Beilage Nr. 1.

Die Standesrechnung vom Jahr 1797 stellt folgende Einnahme dar:

I. In Geld.

	L. Tourn.
Unablösliche Lehensgerechtigkeiten . .	226,871
Zehnten, Domainen, Pachtzinse . .	42,556
Zinse von ablöslichen Capitalien . .	843,708
Zoll, Geleit ꝛc.	284,454
Kaufhausabgaben, Tratten- und Lizenzgelder	71,471
Postferme	112,500
Weinauflagen, Abzug- und Feuerstattgelder	65,949
Maréchaussée-Anlagen	14,700
Auflagen auf die Einwohner der Stadt Bern	25,590
Bergwerk zu Roche	26,479
Ertrag der Münzstatt	71,010
Ertrag des Salzmonopols . . .	325,234
Pulver- und Salpeterhandlung, Kalch- und Ziegelfabrikation	40,556
Gerichtliche Emolumente, Audienzgelder ꝛc.	12,210
Dem Fiscus zugeflossene Gefälle, veräußerte Domainen ꝛc.	59,621
Gemeineidgenössische Aemter . . .	5,730
Gesammt-Einnahme an Geld L. T.	2,228,639

II. In Naturalien.

A. Wein.

	L. Tourn.
Lehensgerechtigkeiten, Zehnten rc. Maß 242,680 zu 10 S.	121,340
Domainen. Maß 479,627 zu 15 S. .	359,720
Einnahme an Wein L. T.	481,060

B. Getreide.

	Sack Korn zu L. T. 20.	Sack Haber zu L. T. 10.	L. T.
Lehensgerechtigkeiten	17,092	5,952	401,360
Zehnten, Domainen rc.	40,735	17,813	992,830
Landesanlagen, Abgaben, Tellen . . .	381	562	13,240
Total-Einnahme in Getreide L. T.			1,407,436

Beilage Nr. 2.

Bern, den 1. Februar 1802.

Der Kleine Rath der helvetischen Republik,

Nach Ablesung einer Petition der Gemeindekammer von Bern und darauf gepflogenen Berathung, in Betrachtung daß der Regierung, zufolge der in der neuen Staatsverfassung aufgestellten Grundsätze, auf die in England und andern fremden Staaten von der ehemaligen berni-

schen Regierung angelegten Gelder, keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht;

beschliesst:

Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangschein und ohne Präjudicirung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindkammer Rücksicht zu nehmen, und selbe zu befriedigen.

In Betreff derjenigen Pf. Sterl. 34,000 Bankactien, welche am 23. September, und Pf. Sterl. 66,000 alte Südsee Annuitäten so den 10. Oktober vorigen Jahres von dem Vollziehungsrathe an Bürger St. Didier verkauft worden, so ist darüber folgende Verfügung getroffen worden.

Die Pf. Sterl. 34,000 betrugen nach dem convenirten Verkaufspreise die Summe von Livres 1,038,423 Sols 15 de France, von dieser Summe wurden von der vorigen Regierung unter dem Systeme der Einheit schon L. 300,000 verbraucht; die noch übrig bleibende Summe der L. 738,423 Sols 15 so theils in bezahlten theils in circulirenden Wechselbriefen besteht, behält die Regierung für sich und erkennt die Gemeindskammer von Bern als Gläubiger von dieser zinsbaren Schuld, deren Rückbezahlung aber nur in bessern und glücklichern Zeiten könne gefordert werden, wohl aber möge solche, wenn von der Stadt oder Canton Bern an die Centralregierung Zahlungen zu entrichten sind, an Zahlungsstatt gegeben werden.

Den Betrag der Pf. Sterl. 66,000 Südsee Annuitäten übergiebt die Regierung so wie sie selben empfangen hat, nebst den mit dem Bürger St. Didier geschlossenen Traktaten zu Handen der Verwaltungskammer an Bürger Zeerleder, Mitglied der Verwaltungskammer, welchem dann die ganze Beendigung und Verrechnung dieser Operation mit Bürger St. Didier überlassen ist, ohne daß die Regierung sich im geringsten mehr damit befaßt, als in so fern von Ihrer Seite her nöthig wäre, Cessionen oder Procurationen auszustellen.

Dieser Beschluß soll durch das Finanzdepartement der Gemeindskammer von Bern bekannt gemacht, und nach einem von dieser Behörde ausgestellten Revers, daß sie damit zufrieden sei, von gleichem Departemente vollzogen werden.

Der Landammann,

Präsident des Kleinen Raths:

Alons Reding.

Für den Kleinen Rath,

Der Oberschreiber:

Mousson.

Beilage Nr. 3.

Bern, den 4. Februar 1802.

Die Verwaltungskammer des Cantons Bern an Bürger Senator Dolder mit dem Finanzdepartemente beauftragt.

Tit.

Wir haben mit Dank den Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Februar wegen Uebergabe der noch vorhandenen Schuldschriften von Bern, welchen Sie uns mitzutheilen beliebten, und bei welchem wir Ihre gütige Verwendung darkbarlich anerkennen, erhalten. Sie verlangen, Bürger Senator daß, vor der Herausgabe, wir uns erkennen mit diesem Beschlusse zufrieden zu sein; dieses erklären wir durch gegenwärtiges förmlichst an.

Belieben Sie nun Tit. die nöthigen Befehle zur Uebergabe bemeldter Schuldschriften so bald möglich zu ertheilen.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident der Verwaltungs-Kammer:

Steck.

Stettler.

Sekretär.

Beilage Nr. 4.

Kund und zu wissen sei hiermit:

Daß auf Datum endsgemeldt die Unterzeichneten, Bürger Steck, Präsident der Verwaltungskammer des Cantons Bern und Bürger Zeerleder, Mitglied derselben.

Beide von der Verwaltungskammer zu Vollziehung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 1. Hornung 1808 beauftragt

und

Die Bürger Stettler, Präsident, Berseth, Herrmann, Herbort und Gatschet, Mitglieder der Gemeindskammer der Stadt Bern, welche laut Beschlusses derselben zu Wiedererlangung der bernischen fremden Schuldtitel gänzlich bevollmächtigt sind;

Zusammengetreten sind, und haben nach Ablesung des Beschlusses des Kleinen Rathes der helvetischen Republik vom 1. Hornung 1802

Erwogen:

Daß die Gemeindekammer von Bern auf bemeldte Schuldschriften in soweit ein Recht habe, als der größte Theil derselben von den Ersparnissen und den Anlagen der Burgerschaft von Bern errichtet worden ist; daß aber diese Ansprache schwer zu bestimmen sei, indem über letztere Ersparnisse und den Ertrag der säkularisirten geistlichen Güter keine besondern, sondern eine samthafte Rechnung geführt worden sei.

Daß ein großer Theil dieser Schuldschriften seit dem 5. Merz 1798 sowohl zu Wiedererkaufung derselbigen

von dem französischen Direktorium als auch von der helvetischen Regierung versilbert, und diese Verminderung billig auf den allfälligen von dem Ertrag säkularisirter Güter herrührenden, und also dem Canton Bern zustehenden Antheil an diesen Schuldschriften angerechnet werden müßte: —

Diesemnach sind die obbemeldten über folgende Punkte, unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons Bern, welcher die Befugniß hierüber zu entscheiden, durch obigen Beschluß des Kleinen Rathes übertragen ist, einig geworden und haben dieselbigen einhellig angenommen

und ausgemacht:

1) Die Verwaltungskammer wird der Gemeindskammer von Bern, alle, infolg obigen Beschlusses von dem Finanzdepartemente ihr zu übergebenden ausländischen Schuldschriften und Schuldansprachen, wie solche in dem darüber auszufertigenden Inventario specificirt verzeichnet sein werden, wie auch den laut diesem Beschlusse von dem Finanzdepartemente dem Bürger Zeerleder zu übergebenden Erlös von 66,000 Pf. Sterl. verkauften Südseeannuitäten eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrautem Gut der Burgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.

2) Hingegen erkennt die Gemeindskammer von Bern durch diese Abtretung, sich für alle ihre Ansprüche auf die bernischen fremden Schuldschriften ausgewiesen und begiebt sich diesorts aller fernern Ansprüche, so daß bei dem endlichen Sonderungsgeschäfte dieser Gegenstand der

fremden Schuldschriften weder in Soll noch in Haben zum Vorschein kommen soll.

Also unter Genehmigung der Verwaltungskammer von Bern beschlossen, ausgemacht und unterschrieben in Bern den 4. Hornung des Jahres Eintausend achthundert und zwei. 1802.

Die Beauftragten der Verwaltungskammer:	Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
S. R. Steck.	R. Stettler, Präsident.
Ludw. Zeerleder.	Bernh. Hermann, Dr.
	Rud. Gatschet.
	L. Berseth, Commissär.
	Alb. Herbort, Commissär.

Ratifikation.

Obstehender Vertrag ist von der Verwaltungskammer des Cantons Bern in vollzähliger Versammlung erdauert, und mit einhälligen Stimmen, in seinem ganzen Inhalt gutgeheißen und genehmiget, folgends in zweien Doppeln ausgefertiget, mit dem Kammersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretairs verwahrt worden.

Der Präsident der Verwaltungs-Kammer:

Steck.

(L. S.)

Im Namen derselben:

Jenner,

Ober-Sekretär.

Obstehender Vertrag ist auch von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauert, und in seinem ganzen Inhalt gutgeheißen und genehmiget, und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretairs verwahrt worden.

Geben den 5. Merz 1802.

Der Präsident der Gemeinds-
Kammer:
Rud. Stettler.

Namens der Gemeinds-
Kammer:
F. Gerwer,
Sekretär.

Beilage Nr. 5 a.

Verzeichniß

der Schuldtitel, welche im Laufe des Monats Hornung 1802 der Gemeindskammer von Bern restituirt wurden; nebst einer Werthung derselben nach den gegenwärtigen Cursen. (Juni 1832.)

		Fr.	Rp.
R. 25,000. Reichsthlr. Wechselzahlung, auf die Stadt Nürnberg, später in die Baiersche Staatsschuld à 4 % einverleibt, zu 97½ %, und R. 6. 12 Kr. per 16 Liv.		63,586	95
24fl. 82,000. im 24fl. Fuß, auf den Abt v. St. Gallen „ 44,000. od. 4000 Louisd'or, auf das Kloster St. Gallen,	à 11 p. 16 Liv.	183,272	70
24fl. 85,000. im 24fl. Fuß, auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken à 11 p. 16 Liv.		123,636	35
10fl. 250,000. „ 400,000. } Louisd'or à fl. 10 auf den Herzog von Zweybrücken, später in die Baiersche Staatsschuld einverleibt, zu 97½ % und 10 per 16 Liv. . . .		1,014,000	—
Liv. 400,000. de Suisse, aus dem Anlehen des Kaisers Joseph bei Marcuard, Beuther und Comp. kam im Jahr 1830 bei der Verloosung der Oesterreichischen alten Schuld heraus, und wurde baar zurückbezahlt, mit circa 2 % Verlust auf dem Geldwerth		392,000	—
	Transport Fr.	1,776,496	—

	Fr.	Rp.
Transport	1,776,496	—
20fl. 300,000. / „ 200,000. } im 20fl. Fuß, aus dem K. K. Anlehen bei Bethmann in Frankfurt, à 4 % jährlich, à 80 % und 9⅙ p. Liv.	698,181	80
Fr. L. 750,000. Livres tournois, Dänische Obligationen aus dem Anlehen bei Marcuard, Beuther u. Comp. wurden Ao. 1829 baar zurückbezahlt à 3 per 2 Liv. .	500,000	—
20fl. 331,400. im 20fl. Fuß, auf die Wiener-Stadtbank, ehemals à 4 % hernach à 2 % in Papier zinsbar, à 38 % und 9⅙ per 16 Liv.	219,808	60
Pf. Sterl. 75,499 10 2. Englische Bank-Annuitäten. „ „ 129,078 — — Neue Südsee-Annuitäten. „ „ 158,383 6 8. Alte dito. Pf. Sterl. 362,960 16 10. zusammen, wovon abzuziehen: „ „ 66,960 — — an St. Didier verkauft um Pf. St. 1,214,626 17 6 oder à 3 per 2 Liv. [1])	809,751	25
Pf. Sterl. 296,960 16 10. die nach und nach in Engl. Consols à 3 % verwandelt wurden, zu 85½ % und 176½ Btz. .	4,481,361	80
Transport Fr.	8,485,599	45

[1]) Die von St. Didier ausgestellten Wechsel wurden sämmtlich in Folge des abgeschlossenen Vertrags der Verwaltungskammer des Cantons Bern abgetreten; so daß diese die ganze Summe von Liv. 809,751. 25 bezog; allein sie mußte einen bedeutenden Theil später, wegen einem von dem Finanzminister Dolder in dem ersten Vertrage mit St. Didier über diese L. St. 66,000 begangenen Fehler letzterm restituiren.

	Fr.	Rp.
Transport	8,485,599	45
20fl. 70,000. im 20fl. Fuß, zu Gunsten des großen Spitals, „ 2800. im 20fl. Fuß, zu Gunsten der Insel, } auf die Wiener-Stadtbank, ehemals à 4 %, hernach à 2 % in Papier zinsbar, zu 38 % und 9⅙ per 16 Liv.	48,286	25
	Fr. 8,533,885	70

Beilage Nr. 5 b.

Verzeichniß

der von der Gemeindskammer von Bern, nach den Bestimmungen der Mediationsakte und nach erfolgter Dotation der Stadt Bern, abgetretenen Schuldschriften, nebst einer Werthung derselben nach den gegenwärtigen Cursen.

	Fr.	Rp.
R. 25,000. Wechselzahlung auf die Stadt Nürnberg, jetzt Baiersche, 4 % zu 97½ % und R. 6. 12 Kr. per 16 Liv. . . .	63,586	95
24fl. 82,000. auf den Abt von St. Gallen, „ 44,000. od. 4000 Louis-d'or auf das Kloster St. Gallen, } à 11 p. 16 Liv.	183,272	70
Transport Fr.	246,859	65

	Fr.	Rp.
Transport	246,859	65
24fl. 85,000. auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken à 11 per 16 Liv. . . .	123,636	35
10fl. 250,000. oder 25,000 Louisd'or } auf „ 400,000. Louisd'or à fl. 10 } den Herzog von Zweybrücken, jetzt Baiersche 4 % zu 97½ % und 10 per 16 Liv..	1,014,000	00
Pf. Sterl. 75,499 10 2. Engl. Bank-Annuitäten „ „ 129,078 — — Neue Südsee dito „ „ 48,383 6 8. Alte dito jetzt Engl. Consols à 3 %.		
1) Pf. St. 252,960 16 10. zus. zu 85½ % und 176½ Btz.	3,817,368	80
2) Fr.	5,201,864	80

1) Hier fehlen Pf. Sterl. 44,000, welche St. Didier, als ihm verheißen, noch forderte, und deren Kaufpreis die im Contrakte erwähnte Dotation des Inselspitales bilden sollte. Diese Liv. Sterl. 44,000 wurden aber nach langen Unterhandlungen zwischen St. Didier und der Regierung, letzterer Ao. 1816 (wie der Verwaltungsbericht S. 280 ausweist) gänzlich überlassen, und floßen also wieder in das Staatsvermögen. Durch diese Behändigung sowohl als durch das Dahinfallen der Prämissen wurde der ganze Dotationsvertrag faktisch und rechtlich aufgehoben. — Auf beiden Etats sind übrigens die Englischen Fonds um 5000 Pf. Sterl. zu hoch angeschlagen, weil das Haus Vannek diese Summe im Jahr 1798 ohne Vorwissen der Schweizerischen Behörden verkauft hat, um sich für Vorschüsse an die Regierung von Bern zu decken. — Wie bekannt wurde der Bernischen Regierung restituirt ein Capital von Pf. Sterl. 291,960 16 10.

2) Im Jahr 1803 war der Werth der auf diesem Etat stehenden Fonds angeschlagen worden für Liv. 5,251,860.

Bemerkungen zu vorstehenden Berechnungen.

Sämmtliche gegenwärtig noch cursirende Fonds sind nach den Anfangs Juni 1832 bekannten Preisen berechnet.

Die Schuldtitel, die keinen öffentlichen Curs haben, wurden al pari berechnet, hingegen für die mehrjährigen rückstehenden Zinse nichts in Anschlag gebracht, so daß, wenn allfällig die Liquidation dieser Ansprachen, so wie diejenige der in die baiersche Staatsschuld einverleibten Obligationen auf die Stadt Nürnberg nnd den Herzog von Zweibrücken, mit mehr oder weniger Verlust verbunden war, der Unterschied durch den Ertrag jener ausstehenden Zinse, die wenigstens theilweise bezahlt oder zum Capital geschlagen wurden, auf jeden Fall mehr als gedeckt wurde.

Von den Bethmannischen, so wie von den verschiedenen Wienerstadtbankobligationen, sind mehrere bei der Verlosung der alten Oesterreichischen Schuld herausgekommen, und in den ursprünglichen Zinsengenuß wieder eingesetzt worden, was den gegenwärtigen Werth derselben bedeutend vermehrt; es wird indessen hiefür nichts in Rechnung gebracht.

Beilage Nr. 6.

Die Gemeindskammer von Bern an das Finanzdepartement der helvetischen Republik.

Bern, den 6. August 1802.

Tit.

Unterm 1. Hornung dieses Jahres hat der helvetische Kleine Rath erkannt: daß der Centralregierung auf denen von der Regierung der ehemaligen Cantone im Ausland placirten Fonds keinerlei Eigenthumsrecht zustehe. In dem nemlichen Beschluß spricht der Kleine Rath der Verwaltungskammer von Bern diese fremden Capitalien zu, der letzten überlassend, die Gemeindskammer von Bern um ihre daherigen Ansprüche zu befriedigen.

In Folge dieses Dekrets kam zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer ein für letztere mit schweren Aufopferungen verbundenen Vertrag zu Stande, der gegenseitige Verzichten und Leistungen statuirt die in Rücksicht auf jene bereits in Erfüllung gegangen.

Aus dieser kurzen Darstellung ist klar, daß die Stadt Bern mit der Centralregierung nichts verkehrt, nichts transigirt und von derselben nichts empfangen hat, daß sie es mithin nur mit ihrem Gegenkontrahenten, mit der Verwaltungskammer zu thun hat.

Wenn Sie aber, Tit. die Verwaltungskammer blos als ein Instrument der Regierung, diese letztere also als contrahirende Partei ansehen wollen, so steht die

Regierung unter den Rechtsgrundsätzen, die die Heiligkeit aller Verträge schützen und die sie unlängst selbst proclamirt hat, indem sie Gerechtigkeit jedem, also auch der Gemeindskammer von Bern verspricht.

Nun vermögen diese Grundsätze, daß ein Bilateralvertrag nicht durch die einseitige Erklärung des einen Theils, sondern nur durch die gegenseitige Uebereinstimmung wieder aufgehoben werden dürfe. Wie derjenige Contrahent, der sich bereits die Vortheile des Vertrags zugeeignet hat, denselben zerschlagen könne, begreifen wir nicht; es versteht sich, daß unter dem Ausdrucke können, die rechtliche oder moralische Mögligkeit gemeint ist.

Wenn Sie, Tit. diese Thatsachen in ihrem unwandelbaren Zusammenhang mit den ersten Rechtsprinzipien der Regierung vorlegen, so zweifeln wir nicht, sie werde einsehen, daß der bestehende und bereits erfüllte Vertrag zwischen der Verwaltungskammer und Gemeindskammer nicht mehr einseitig aufgehoben, sondern allenfalls nur durch Uebereinkunft in seinen Wirkungen modificirt werden könne.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage Nr. 7.

Auszug
aus dem Protokoll des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik
vom 18. August 1802.

Der Staatssekretär für das Departement der Finanzen berichtet über ein Schreiben der Gemeindskammer von Bern vom 6. August an das Departement der Finanzen, welches Vorstellungen gegen den Beschluß des Kleinen Rathes vom 19. Juni, die Herausgabe der Schuldtitel auf das Ausland betreffend, enthält.

Der Vollziehungsrath ertheilt dem Staatssekretär den Auftrag, in Unterhandlung wegen dem Gegenstande dieser Vorstellungen mit der Gemeindskammer von Bern einzutreten.

Der Landammann,
Präsident des Vollziehungsrathes:
(Sig.) Dolder.

Der Generalsekretär:
(Sig.) Mousson.

Beilage Nr. 8.

Schreiben
der Gemeindskammer von Bern an Schultheiß und Kleine Räthe des Cantons Bern.

Hochgeachte,
Hochgeehrteste Herren!

Durch Dero Schreiben vom 28. April wird die Gemeindskammer von Bern aufgefordert, infolg Auftrags der Liquidationskommission zu Freiburg, die im Bernerlande liegenden Aktivschuldtitel der alten bernerischen Regierung, die sich seit dem 4. Februar 1802 in ihren Händen befinden, zufolg der Vermittlungsurkunde, unter die Verwahrung der drei ernannten Commissarien der Cantone Bern, Aargau und Waadt zu legen.

Ungeachtet des etwas unbestimmten Ausdruckes, scheint es der Gemeindskammer, daß es hier um diejenigen Titel auf ausländische Schuldner zu thun ist, die ihr unterm 4. Februar 1802 von der Verwaltungskammer des Cantons Bern abgetreten worden sind, indem die Gemeindskammer sonst keine andern Schuldtitel besitzt, die der alten Regierung zugehört hatten.

Die Gemeindskammer von Bern wird sich stets eine angenehme Pflicht machen, alles von ihr abhangende beizutragen, was die unverweilte und genaue Ausführung der Mediationsurkunde erheischen mag. Hingegen erfordert ihre Stellung als Verwalterin des Eigenthums der Stadt Bern, zu verhüten zu trachten, daß die Me-

diationsakte nicht zum Nachtheil dieses Stadteigenthums ausgedehnt werde.

Die Titel, die der Gemeindskammer unterm 4. Febr. 1802 abgetreten worden, wurden ihr von der damals bestehenden anerkannten und constitutionsmäßigen Regierung übergeben, und zwar vermittelst einem, verschiedene Bedinge enthaltenden, von allen Theilen gutgeheissenen und angenommenen, und gesetzmäßig aufgestellten Vertrag. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bedinge wurden von der Gemeindskammer erfüllt; der Vertrag ist in Kraft erwachsen, und demselben von beiden Parteien nachgelebt worden.

Ein solcher gesetzmäßiger Vertrag konnte also nach seiner Ausführung nicht mehr von einem der beiden Contrahenten, bloß willkührlich zurückgenommen und annullirt werden.

Als daher in einem nachherigen Beschluß die helvetische Regierung diesen Vertrag zurücknehmen wollte, so hat die Gemeindskammer keineswegs in diese Zurücknahme eingewilligt, sondern sich allezeit bestens dagegen verwahrt.

Die in dem Vertrag enthaltenen Schuldtitel sind also nicht mehr als ein von der alten bernischen Regierung herlangendes Eigenthum in den Händen der helvetischen Regierung, oder der Behörden des Cantons Bern verblieben, sondern sie sind auf eine rechtmäßige Weise in das Privateigenthum der Stadt Bern gelanget. Die helvetische Regierung hat darüber disponirt und hat sie veräußert; sie können also dem gegenwärtigen Besitzer nicht mehr entzogen werden, so wenig als alle andern

in großer Menge vorhanden gewesenen bernischen Schuldtitel in den Cantonen Bern, Aargau und Waadt, welche die helvetische Regierung auf verschiedene Arten, an Gemeinden und Partikularen abgetreten hat, diesen jetzt zurückgenommen werden können.

Bei dieser Ansicht der Sache überhaupt, welche sich ganz auf das Recht gründet und dem Geist der Mediationsurkunde, die alles Vergangene ruhen läßt, vollkommen gemäs ist, könnte die Gemeindskammer unterlassen, in eine fernere Zergliederung dieses Gegenstandes überzugehen.

Allein aus Achtung gegen die hohen Behörden, und um zu zeigen, wie bereitwillig die Gemeindskammer ist, auch mit großen Aufopferungen alles von ihr abhangende beizutragen, um die jetzige Ordnung der Dinge und das Wohlsein unsers geliebten Vaterlandes zu befestigen, nimmt sie die Freiheit, nachfolgende Erläuterung und Vorschläge beizufügen.

Betreffend die englischen Schuldtitel: hat die Gemeindskammer keine Titel in Händen; als Gläubiger sind allein anerkannt: Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern; und auch seit der Abtretung vom 4. Februar 1802 hat die Gemeindskammer weder Zinsen davon beziehen, noch als Gläubigerin anerkannt werden können. Sie kann also auch jetzt über diese Fonds nicht disponiren.

Betreffend die Fonds auf den Kaiser, andere deutsche Länder und Dänemark, so hat die Gemeindskammer einen beträchtlichen und zwar den liquidsten Theil derselben verwenden müssen, um die wegen den Ereignissen des letzten Herbsts, der Gesandtschaft nach Paris, und einigen Bauten, der Stadt Bern aufgefallenen Unkosten

zu bestreiten. Der Ueberrest ist noch in den Händen der Gemeindskammer, und sobald es um die durch die Mediationsakte vorgeschriebene Dotation der Stadt Bern zu thun sein wird, so wird solches in dem Haben der Stadt getreulich auf Rechnung und in Anschlag gebracht werden. Sollte dann nach beschehener Dotation noch etwas davon übrig bleiben, welches aber wegen den großen Bedürfnissen der Stadt und dem zweifelhaften Werth mehrerer dieser Fonds kaum zu erwarten ist, so wird die Gemeindskammer denjenigen Verfügungen darüber, so von den betreffenden Behörden als gerecht, billig, und dem Vaterlande nützlich erachtet werden, keine Hindernisse in Weg legen.

Bei so bewandten Umständen steht die Gemeindskammer in der begründten Hoffnung, daß man nicht auf die Herausgabe ihres rechtmäßigen Eigenthums dringen, sondern zuerst die Dotation der Stadt berichtigen, und die Stadt Bern so behandeln werde, wie die übrigen Städte und Gemeinden der Schweiz, die gleichfalls ihr rechtmäßiges Eigenthum unangefochten genießen, und wie die Mediationsurkunde es erfordert.

Bern, den 29. April 1803.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident der Gemeindskammer:

(Sig.) R. Stettler.

Namens derselben

(Sig.) R. von Graffenried,

Sekretär.

Dem Original gleichlautend.

Der Staatsschreiber:

(Sig.) Thormann.

Beilage Nr. 9.

Urkunde
der Aussteuerung für die Stadt Bern.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission, erklären und bezeugen hiemit, an Jedermann dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Pflichten, den siebenten Artikel, des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungsakte gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipalausgaben der Stadt Bern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maaße der Bevölkerung als nach der topographischen Lage und den größern Bauanstalten der Stadt, sorgfältig abgemessen und bestimmt.

Die zur Befriedigung derselben erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet.

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde von Bern, zum ausschließenden Eigenthum angewiesen; und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nemliche Urkunde dreifach ausgefertigt, die Eine Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz,

die zweite den Hochgeachteten Herren Schultheiß und Rath des Cantons Bern, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Bern, mit unsern Unterschriften nnd unter unserm Commissionssiegel zugestellt haben.

Mit dem klaren Bedeuten und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern an ein ihren Munizipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Cantons Bern, ausgeglichen und beseitiget sein.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Die Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern bestehen in folgenden nachbenannten; und dieselben erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften die angegebenen Summen:

1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten; für alle Kanzleiangestellte und die Materialien der verschiedenen Bureaux in allen Zweigen der Verwaltnng; für Weibel, Abwärter und Diener; für Miethzins und Unterhaltung seines Versammlungshauses; für zufällige kleinere Ausgaben aller Art; in so fern sie die Administration betreffen — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von achtzehn tausend Schweizerfranken sage . . . . . Fr. 18,000

2) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern, oder so geheißenen Primar-

Fr. 18,000

Uebertrag Fr. 18,000

schulen, deren Bern nach seiner Bevölkerung, so wie nach seinen bestehenden Einrichtungen für den deutschen und französischen Unterricht, als auch für weibliche Arbeitschulen, bis anhin zehen bezahlt hatte, und in Zukunft ebenfalls bedarf, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von fünf tausend vier hundert Schweizerfranken, sage Fr. 5,400

3) Für die Besoldung der zum Gottesdienst Angestellten in den vier Kirchen (zum heiligen Geist, zu den Predigern, zum Münster, zu Nidek,) als Vorsinger, Sigristen, Organisten, Calkanten, Geläute, Brod und Wein für das Abendmahl, und so weiter, angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von sechs tausend Schweizerfranken, sage . Fr. 6,000

4) Für alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamten, oder für einen Polizeidirector, einige Quartieraufseher, mehrere Feuergeschauer, sieben Stadtharschier, die nöthigen Hochwächter auf den Thürmen, vierzehn Nacht- und rufende Wächter; die vier Polizeiaufseher unter den Stadtthoren, die erforderlichen Todtengräber, die Arbeiter zur Reinigung der Stadt und zur Abfuhr des Unraths; die unentbehrlichen Feuerspritzen, Leitern, Kübel, Stricke und deren Unterhalt: andere Hülfsanstalten zum Flüchten und für Ertrunkene; zwei Armenärzte, ein Armenchirurgus, vier Stadthebammen; Aufseher

Fr. 29,400

Uebertrag Fr. 29,400

über das Vieh überhaupt, in der Mezgschaale bei Märkten, ein Wasenmeister; Aufseher über Gewicht und Maß, über den Kornmarkt, über die Brodtaxe, über die Ankenwaag, über das Jagdwesen im Stadtbann, über Obst- und Gemüseverkauf, über die Stadtuhren, nebst allen in die benannten Gegenstände einschlagenden zufälligen Ausgaben, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand, von sechszehn tausend acht hundert Schweizerfranken, sage . . Fr. 16,800

5) Für das der Stadt Bern zur Last fallende Bauwesen oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, bei welchen nicht nur die jährlichen Reparaturen, sondern dieser ungeachtet auch der jährliche Abgang in Anschlag zu bringen sind; mithin für die Unterhaltung der vier Kirchen und des großen Kirchhofs, der sogenannten Lehr- und Schulhäuser, der Ringmauern, als des Bollwerks vom alten Aarzilithor zur Freitagsschanz, der Mauer, welche die Hirschenhalden umgiebt, der Längmauer vom Harnischthurm bis zum untern Thor, und von da bis an die Frik; aller an den Ringmauern befindlichen Thürmen, diejenigen ausgenommen, welche zu Gefangenschaften oder zu Aufbewahrung von Effekten dienen und dem Canton angehören; ferner für die Unterhaltung der innern Stadtgräben vom alten Aarzilithor bis zur Freitagsschanz,

Fr. 46,800

Uebertrag Fr. 46,800

mit Ueberlassung an die Zuchthäuser zur Benutzung und Unterhaltung desjenigen Theils der denselben schon diesmal angewiesen ist, wiederum für die Reparationen des Christoffelthurms samt dem Thor und der dabei befindlichen innern Brücke, des alten Aarzilithors, des untern Thors samt Brücke, des Zeitglockenthurms; für die Unterhaltung der Zehntscheune des Bauamts, der Wohnungen der Werkmeister auf der innern und äußern Hütte, an der Schauplatzgasse und in der Enge; für die Unterhaltung des Holzwerkhofes, seines Vorrathplatzes bei der Salpeterhütte, so wie des dabei befindlichen Archivs und Kornhauses des Bauamts; für die Unterhaltung und den Abgang der Ziegelmagazine und Ziegelschöpfe (die nicht dem Canton zustehen) des Sandschopfes bei dem welschen Spital, des Blochwagenschopfes, des Schopfes im Zwingelhof, des Streuherdschopfes bei der Schütte, des deutschen Faßhauses im Altenberg, des Torfmagazins im Breitfeld, des Armenhüttchens bei dem untern Thor; weiter, für die Unterhaltung des sogenannten Rathhauses vom äußern Stand, des Kaufhauses, der Bibliothek, der Ankenwaag, des Mushafengebäudes samt dessen Kornhaus, des Schlachthauses samt Stettbrunnen, der Gebäude auf der Schützenmatte, der neuen Metzgschaal, des Säumerstalls, der Reitschule samt Ställen, der Neubrücke samt zugehörenden Gebäuden, der öffentlichen Waschhäuser,

Fr. 46,800

Uebertrag Fr. 46,800

der Wohnungen des Engemeisters und des Forsthüters, so wie derjenigen der Zöllner und Thoraufseher; für die kostspielige Unterhaltung der Teichen, Mühlen und übrigen Wasserwerke an der Matte, der großen Schwelle samt ihren Pritschen, des Schwellemätteli und der daraufstehenden Gebäuden, der Landernschirm, so wie der Schwellen an der Zollnerhalden, an der Klosterhalden, an der Matten, an der Hirschenhalden und bei dem Faßhause; für die Unterhaltung endlich der Todtenäcker in und außer der Stadt, des Lazareths in der Enge, der Polizeiwachthäuser beim vierröhigen Brunnen und Zeitglockenthurm, der Getreidhallen unter dem großen Kornmagazin, der Ziegelhütte zu Thun, so wie aller Werkzeuge, Maschinen und Geräthschaften des Bauwesens: angeschlagen und umständlich berechnet zu einem jährlichen Aufwand von zehn tausend und siebenzig Schweizerfranken, sage Fr. 10,070

6) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brünnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern und Tollen des Abwassers; für die kostspielige Unterhaltung des Stadtbaches, seiner Zuflüsse aus der Ferne, seiner unterirdischen Kanäle zur Reinigung der Cloaken oder Ehgruben, und seiner unentbehrlichen Schöpfe zur Aufbewahrung der benöthigten Materialien; für die Wiederherstellung und

Fr. 56,870

Uebertrag Fr. 56,870

Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen, so wie der öffentlichen Plätze in der Stadt und der Geländer und der Wege inner dem Stadtbann; für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sei es für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, sei es für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnleitungen, dem Gassenpflaster und dem Stadtbache; für die Besoldungen endlich oder die Wartgelder, der Bauaufseher, der verschiedenen Werkmeister, Brunnenmeister, Bachmeister und Bannwarte oder Förster, angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände, zu einem jährlichen Aufwand von zwanzig tausend einhundert und dreißig Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 20,130

Fr. 76,400

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit; zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von siebenzig sechs tausend und vier hundert Schweizerfranken, sollen der Stadtgemeinde von Bern und der Verwaltung ihres Stadtrathes an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben, wie folgt, und zwar alle, vom 10. Merz 1803 an, zu beziehen und zu benutzen.

1) Diejenigen Schuld- und Gültbriefe oder Zinsschriften, welche die Gemeindskammer schon ehevor verwaltet und gegenwärtig in Händen hat, und die sich auf ein zinstragendes Kapital von neunzehn tausend

neun hundert dreißig und fünf Schweizerfranken, belaufen, deren jährlicher Ertrag also an Einkünften abwerfen soll, sieben hundert neunzig und zwei Schweizerfranken, sage . . . Fr. 792

2) Alle Zinsschriften, Gültbriefe, Bodenzinse und andere Gefälle des sogenannten Kirchenamts, welche dem Stadtrath von Bern, als Eigenhum der Stadtgemeinde einzuliefern sind, und deren jährliche Einkünfte geschätzt und angerechnet sein sollen, zu ein tausend drei hundert Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 1,300

3) An Lehenzinsen, von der neuen Metzghalle, von den Behältern zur Ankenwaage, unter dem Bibliothekgebäude, so wie anderen ähnlichen kleinen Gefällen, welche im Durchschnit jährlich ertragen mögen und als reine Einkünfte jährlich angesetzt sind, mit dreihundert und acht Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 308

4) Das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Geräthschaften und damit verbundenen Gefällen, wie letztere in der Kaufhausordnung der Stadt Bern, vom Jahr 1754 vorgeschrieben und einzeln angegeben sind, und die nach einem Mitteldurchschnitt von mehreren Jahren ein jährliches Einkommen abwerfen mögen von eilf tausend Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 11,000

Mit dem bestimmten Beding, daß wann durch allgemeine eidgenössische Verordnungen, oder durch

Fr. 13,400

Uebertrag Fr. 13,400

Verfügungen der Cantonsregierung, die einen oder andern dieser Gefälle dem Kaufhause entzogen, und dadurch dessen Einkünfte vermindert würden, alsdann die Stadt Bern durch die Regierung des Cantons den vollen Ersatz dieser Verminderung erhalten solle.

5) Der sogeheißene Bauamtsfond, mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Ehehaften und Radwerken an der Matte, so wie solcher von der Verwaltungskammer laut Verkommniß vom 4. und 7. Merz 1803 der Stadt Bern ist abgetreten worden, und dessen jährlicher Ertrag an Geld und Getreid, laut Angabe des Staatsrathes vom Canton, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt anzuschlagen ist, auf vierzehn tausend dreihundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 14,350

6) Das sogenannte Kornamt mit dessen Zehnten und Bodenzinsen, die von jeher zur Besoldung des Stadtmagistrats dienten, und die, abermals laut Angabe des Staatsrathes vom Canton Bern, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt ein jährliches Einkommen geben mögen, von neunzehn tausend sieben hundert und fünfzig Schweizerfranken, sage Fr. 19,750

7) Die sogeheißenen Rebgüter am Bielersee, welche laut Verkommniß und Beschluß vom 27. Januar 1802 der Stadtgemeinde Bern, als Eigenthum sind abgetreten worden, nemlich:

Fr. 47,500

Uebertrag Fr. 47,500

a. Die zum Kloster St. Johannsen gehörigen Reben, hinter Neuenburg und Neuenstadt.

b. Das Rebgut von Frienisberg zu Landeren.

c. Das Rebgut des Stift Bern, genannt Grenetel hinter Neuenstadt.

d. Das Rebgut von Thorberg zu Ligerz.

e. Das Rebgut von Aarberg zu Ligerz.

f. Das Zehndhaus zu Bippschal.

g. Das Rebgut von Fraubrunnen zu Twann.

h. Das Rebgut von Buchsee zu Twann.

Alles mit den dazu gehörigen Gebäuden und Geräthschaften, so wie mit den damit verbundenen Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten, nach Ausweisung der, der Stadtgemeinde oder deren Rath schon ausgelieferten Urbarien.

Wenn vom berechneten Durchschnittsertrag dieser Güter und ihrer Gerechtigkeiten abgezogen ist, was der Stadtrath von Bern jährlich darob zu entrichten übernimmt, als:

a. Sechs Säume Wein an die Kloster-Pfründer zu Frienisberg.

b. Füufzig und zwei Säume Wein an die Kloster-Pfründer zu Thorberg.

c. Sechs Säume Wein an die Pfarrei von Lignières.

d. Sechs Säume Wein für Passanten an den Spital von Bern.

e. Die Bodenzinsen an den Fürsten von Neuenburg, so wie alle nach den Urbarien, auf

Fr. 47,500

Uebertrag Fr. 47,500

den benannten Gütern haftende Beschwerden; so mögen theils nach der geschwornen Schatzung der Rebgüter, theils nach der Angabe des Staatsraths von Bern über den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse, die jährlichen Einkünfte dieses der Stadtgemeinde Bern abgetretenen Eigenthums zu berechnen sein auf die Summe von zwanzig und sieben tausend vier hundert und fünfzig Franken, sage . . . . Fr. 27,450

8) Endlich soll der Stiftsfond zum großen Münster angehalten werden, dem Stadtrath von Bern, als einen Beitrag zum Unterhalt des Kirchengebäudes und der Besoldungen für Vorsinger, Organisten, Sigristen und so weiter, ohne den schon abgetretenen Kirchenamtsfond, noch jährlich abzuliefern und einzuhändigen, die Summe von ein tausend vier hundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . Fr. 1,450

Fr. 76,400

Drittens, haben Wir zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit: unter die Bedürfnisse der Stadt Bern, müsse ferner eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Cantonsregierung von Bern nicht irgend eine Garnison in der Stadt Bern aufstellt, falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Cantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt, dem Stadtrath von Bern,

vierteljährlich eine Summe von zwei tausend fünf hundert Schweizerfranken, also jedes Jahr zehn tausend Schweizerfranken, auszuzahlen, vorbedungen daß jede Ansprache auf diese Summe, ab Seite des Stadtraths aufhöre, so bald die Kantonsgarnison den Polizeiwachtdienst der Stadt Bern versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkennt und beurkunden hiemit: über die Vestungswerke der Stadt Bern, so wie über alle Mauern, Schanzenthürme, Brücken und Gebäude, welche Theile der Fortifikationen ausmachen, und davon abhängen, habe die Liquidationskommission nichts verfügt, indem das Recht über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Cantonsregierung zukommt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrath von Bern weder können aufgebürdet, noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in dem obbenannten Ausgeben einzig die unausweichlichen Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von siebenzig und sechs tausend vier hundert Schweizerfranken, zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommende Zeiten, der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtrathes, außer den schon benannten Gebäuden aller Art, auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen sein und als solches verbleiben:

1) **An liegenden Grundstücken**, als: **Felder, Grasplätze** und so weiter.

a. **Obenaus**; das Viererfeld, die Engehalden, das Viererhaus nebst Zubehörde, das Lazarethgebäude an der Halden, das Neufeld, sammt Schallenplätzen, das hintere Engifeld, die alte Steingrube beim Bremgarten, die Schüttehalden in der Stadt, das Zeigermätteli, das Gassengras, der Grasplatz bei der alten Viererhütte.

b. **Untenaus**; der Spitalacker, das Beundenfeld, das Siechenfeld, das Kirchenfeld, das Lindenfeld, das Murifeld, das Wylerfeld, die Aecker, das Wankdorffeld, der Grasplatz um die Steingrube, das Galgenfeld, das Wyßmätteli, die Turbenhütte, der Grasplatz um dieselbe, die Aergauer- und Muristaldenreine, das Murimöslein, die Bannwartenbeunden, das Wylerfeld oder Exerzierplatz, die sogenannten Steckäcker und Ittbacker auf Wyler, das Viererhaus samt Schopf und Land umher.

c. Verstanden, daß alle diese liegenden Gemeindegüter, als der Burgerschaft zugehörend, derselben zustehen und von ihr benutzt werden sollen wie vor der Revolution, und seit der Revolution, während welcher dieselben weder der Canton noch die helvetische Regierung angesprochen hatte, auch rechtlich weder die Eine noch die Andere hätten ansprechen dürfen.

2) **An Waldungen**: laut Verkommniß mit der Verwaltungskammer des Cantons vom Jahr 1798 und laut ungekränktem Besitz- und Benutzungsrecht von jeher und seit jener Verkommniß, welche die helvetische Regie-

rung genehmiget hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nemlich:

a. Der Forst, laut Plan von Riediger, im Jahr 1735.

b. Das Spel, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.

c. Das Thumholz, laut Plan von Riediger, aufgenommen im Jahr 1734.

d. Das Gummenholz, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.

e. Der Könitzberg, laut Plan ohne Zeitbestimmung und ohne Namen des Verfassers.

f. Das Weissensteinhölzli, ohne Plan, aber nach seinem bisherigen Umfang.

g. Der Bremgarten, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.

h. Die drei Dählreinen, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.

i. Der kleine Löhlisberg, laut vorstehend angezeigtem Plan.

k. Das Dählhölzli, laut Plan von Müller, aufgenommen im Jahr 1797.

l. Das Egghölzli, vom gleichen Müller und im nemlichen Jahr aufgenommen.

m. Das Schooßhaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenholz, das Aufreinhölzli, das Wylerholz, alle fünf ohne Plan, alles nach ihrem bekannten Umfange.

n. Der Engewald, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1753.

o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan ohne Datum und Namen.

p. Der Mühlestein endlich, ebenfalls laut einem Plan ohne Datum und Namen.

3) An milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche, wie bisher, zu den bekannten und üblichen Zwecken verwendet werden.

a. Das Waisenhaus oder die Waisenhäuser, das eine für die Knaben, das andere für die Mädchen, nebst den, beiden zustehenden Fonds, zu stiftungsmäßigem Gebrauch und Verwendung.

b. Der große Burgerspital, samt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Kapitalien, Zehnten und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung, abgelebter, gebrechlicher, dürftiger Stadtburger, so wie zur Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannten Kindbettstube, Grindstube, Probecurstube, laut Uebereinkunft sollen abgenommen werden, um solche in die Insel und das äußere Krankenhaus zu verlegen.

c. Der große Almosenfond, mit seinen geringen Einkünften an Getreide und Geldzinsen, bestimmt zu verwenden, zu Beisteuern an dürftige Hausarme unter den Stadtburgern.

d. Das sogenannte Büchsenalmosen mit seinen schon vorhandenen, nicht großen, aber Zinse tragenden Kapitalien, abermals bestimmt und zu verwenden zur Unterstützung der armen Burger der Stadt Bern.

e. Weil jedoch die Einkünfte der zwei letztbenannten Allmosenfonds nicht völlig siebenzehnhundert Schweizerfranken betragen, so glaubt die Liquidationscommission die Hausarmen von Bern der Cantonsregierung zu anderseitiger Unterstützung empfehlen zu müssen.

f. Die Insel mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Einkünften an Geld, Getreide und Wein, soll unter der Oberaufsicht der Cantonsregierung verwaltet werden, und derselben die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Unterhaltung dieses Armeninstituts zustehen und verbleiben.

g. Das außere Krankenhaus, oder der Sonder-Siechen-Spital, nebst dessen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld und Getreide, soll auf gleichem Fuß wie die Insel unter der Oberaufsicht der Cantonsregierung verwaltet werden.

4) An Kirchen-, Schul- und wissenschaftlichen Anstalten, jedoch unter Erfüllung der bei jeder angegebenen Bedingen und Zwecken.

a. Die sogenannte Mushafen-Stiftung mit ihren jährlichen Einkünften mag zwar unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern verbleiben; allein dieser hat die heilige Pflicht auf sich, jene Einkünfte wie bisher, theils auf die Unterhaltung studirender Jünglingen in Schul und Kloster, theils zur Unterstützung derselben in den obern Classen der Litterarschule jährlich und so zu verwenden, daß unter den Jünglingen der Stadt und denjenigen

aus dem übrigen Canton kein Unterschied gemacht, auch jede besondere Rechte anderer Städte vorbehalten, und der Cantonsregierung über die jährliche Verwendung Rechenschaft gegeben werde.

b. Der sogenannte Schul-Seckel mit seinem jährlichen Einkommen bleibt unter der seit 1798 unangefochtenen Verwaltung des Stadtrathes von Bern, jedoch daß jenes Einkommen unter höherer Aufsicht vorerst auf Prämien an die Jugend in den untern 8 Litterarschulen; demnächst wie bis anher auf Stipendia zur Unterstützung auf hohen Schulen an verdienst- und talentvolle Jünglinge verwendet werde, und hievon keine Cantonsbürger gesetzlich ausgeschlossen seien.

c. Der Chorherren-Stiftfond mit seinen Liegenschaften, Capitalien, Lehensgerechtigkeiten, bleibt, wie bis anhin, zur Besoldung von Pfarrern in der Stadt und von Lehrern in den höhern Schulen und in der Academie bestimmt, und die Verwaltung desselben steht unmittelbar unter der Cantonsregierung, nach dem Stand und Wesen, in welchem er sich gegenwärtig befindet, mit dem Vorbehalt, daß bei der Erwählung der deutschen Stadtgeistlichen dem Stadtrath von Bern seine bisher ausgeübte Rechte auch fernerhin eingeraumt sein sollen.

d. Als Eigenthum hingegen werden erklärt: entweder für die Burgerschaft unter der Verwaltung des Stadtrathes, oder für Gesellschaften unter deren eigenen Verwaltung, mit Vorbehalt zu allgemeinem wissenschaftlichem Gebrauch:

Die Burger-Bibliothek, nebst dem zu deren Aufbewahrung bisher bestimmten Gebäude und deren geringe Fonds.

Das Münz-Cabinet und der physikalische Apparat.

Das Sprüngliſche Vogel-Cabinet, als welche drei Gegenstände für wirklich und für jeher der Stadt-Gemeinde zugehörend anzusehen sind, und als solche aufs neue erklärt werden.

Die Erlachische Mineraliensammlung und die Triboletische Pflanzensammlung hingegen werden hiemit der Stadtgemeinde von Bern abgetreten, und unter die Verwaltung ihres Stadtrathes gestellt. Jedoch mit dem klaren Vorbehalt ab Seite der Liquidationscommission, daß der Kaufpreis dieser beiden Sammlungen, so wie die helvetische Regierung solchen bezahlt hatte, den Anforderungen des Cantons oder denjenigen der Stadt Bern, bei der allgemeinen Tilgung der Nationalschuld, angerechnet werden müsse.

Die Manueliſche Mineraliensammlung und der botanische Garten endlich werden als Privat-Eigenthum hier nur darum erwähnt, damit die Erklärung statt finden möge, daß weder die Liquidationscommission namens der Nation, noch die Cantonsregierung von Bern zu Handen des Cantons die geringste Ansprache darauf zu machen haben.

5) Letztlich an Archiven. Das Rathhaus in Bern wird als Cantonseigenthum der Cantonsregierung überlassen, dagegen aber dieselbe verpflichtet, dem Stadtrathe von Bern, welchem es an Platz zur Aufbewahrung seiner Schriften fehlt, in eben diesem Rathhause,

oder auch anderswo, ein feuerfestes Gewölbe nebst Zimmern zu immerwährendem Gebrauch als Stadtarchiv anzuweisen und einzurichten. Ferner wird die Cantons-Regierung dafür sorgen, daß alle diejenigen Rechtstitel, Urbarien oder andere Documente, durch die das Eigenthumsrecht auf die obbenannten Einkünfte, liegenden Gründe, Waldungen, Stiftungen, Anstalten, Gebäude, Zehnden und Bodenzinse verbürgt und gesichert ist, dem Stadtrathe von Bern so schleunig möglich und in gehöriger Form zu Handen kommen, und unter dessen Verwahrung gestellt werden.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, zu Freiburg im Uechtland, den zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs achtzehnhundert und drei, nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission:

(L. S.)

Der Präsident,
(Sig.) Lorenz Mayr.
„ Rämy.
„ J. R. Sulzer.
„ H. Stapfer.
Der Sekretär,
Augustin Gasser.

Beilage Nr. 10.

Zwischen der Verwaltungskammer des Cantons Bern, beauftragt von dem Finanzdepartement der helvetischen Republik, und der Gemeindskammer von Bern ist, in Erwägung der von dieser Gemeinde gemachten Eigenthumsansprache und im Verfolge der hierüber schon unter den vorhinnigen Regierungen obgeschwebten Verhandlungen, nachstehende Convention abgeschlossen worden.

1) Trittet die helvetische Regierung der Stadt und Bürgergemeinde von Bern zu einem wahren und vollkommenen Eigenthum ab, um damit, wie mit ihrem übrigen Hab und Gut nach Belieben schalten und walten zu können.

a. Die zum Kloster St. Johannsen gehörigen Reben, hinter Neuenburg und Neuenstadt.

b. Das Rebgut von Frienisberg zu Landeron.

c. Das Rebgut der Stift Bern, genannt Grenetel, hinter Neuenstadt.

d. Das Rebgut von Thorberg zu Liegerz.

e. Das Rebgut von Aarberg zu Liegerz.

f. Das Zehndhaus zu Bippschal.

g. Das Rebgut von Fraubrunnen zu Twann.

h. Das Rebgut von Buchsee zu Twann.

Alles mit den dazu gehörigen Gebäuden und darin vorhandenen Effekten, sämmtlichen Liegenschaften, sowohl auf helvetischem als fränkischem und neuenburgischem Territorio, allen zu obermeldten Besitzungen gehörigen Zehnd- und Bodenzinsgerechtigkeiten, und was weiters dazu gehören mag, nichts ausgenommen noch vorbehalten, alles nach Ausweis der darum vorhandenen Urbarien, welche der Gemeindskammer zum Beweis der wahrhaften Abtretung damit übergeben werden.

2) Die Gemeindskammer macht sich anheischig alljährlich bei der trüben Sinne zu entrichten:

a. Ab dem Frienisberger Gut zu Landeron, zu Handen der Klosterpfründer zu Frienisberg, sechs Säum.

b. Ab dem Thorberg-Gut zu Liegerz, zu Handen der Klosterpfründer zu Thorberg, zweiundfünfzig Säum.

c. Sechs Säum Wein an den Pfarrer von Lignières.

d. Sechs Säum Passantenwein an den Spital von Bern.

Alles in dem Keller der Herbsthäuser angenommen und in dem Verstand, daß diese so wie andere auf den übergebenen Rebgütern haftende Beschwerden, wie z. B. Bodenzinse an den Fürsten von Neuenburg, an Pfarreien u. s. w. capitalisirt und von dem Capitalwerth der Güter abgezogen werden.

3) Nutz- und Schadensanfang ist gesetzt auf den 31. Dezember 1801.

In Kraft dessen ist gegenwärtiger Vertrag in zwei gleichlautenden Instrumenten zu Handen der helvetischen

Regierung und der Gemeindskammer zu Bern, unter beidseitigen Unterschriften und Siegeln ausgefertigt worden.

Gegeben zu Bern, den achtzehnten Christmonat eintausend achthundert und ein. 18. Dezember 1801.

Sig. Sam. Rudolf Steck,
Präsident der Verwaltungskammer.

(L. S.)

(Sig.) Ferd. Ludwig Jenner,
Obersekretär der Verwalt. Kammer.

(Sig.) Rud. Stettler,
Präsident der Gemeindskammer.

(L. S.)

(Sig.) S. Gerwer,
Sekretär der Gemeindskammer.

Helvetische Republik.

Der Kleine Rath, nach Ansicht der Convention, welche die Verwaltungskammer des Cantons Bern, beauftragt von dem Finanzdepartement, mit der Gemeinds-Kammer von Bern über eine auf Rechnung hin geschehene Abtretung verschiedener Nationalgüter und Gefälle jenseits des Bielersee abgeschlossen,

beschließt:

1) Die unter dem 18. Christmonat 1801 mit der Stadtgemeinde Bern wegen auf Rechnung gestellter Abtretung verschiedener Nationalgüter und Gefälle jenseits des Bielersees abgeschlossene Convention, sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll sowohl dem Finanz-Departement zugesendet, als den Originalakten eingerückt und mit dem gewohnten Siegel der Republik verwahrt werden.

Bern, den 27. Jenner 1802.

Der Landammann, Präsident
des Kleinen Raths,
(Sig.) Alois Reding.

Für den Kleinen Rath, der
Oberschreiber.
(Sig.) Mousson.

Zwischen der Verwaltungskammer des Cantons Bern, beauftragt von dem Finanzdepartement der helvetischen Republik und der Gemeindskammer von Bern, sind in Bezug auf den heute den achtzehnten Christmonat abgeschlossenen Vertrag folgende geheime Artikel verabredet, abgeschlossen und in gleicher Kraft aufgenommen worden, als wenn sie in gedachtem Vertrag wörtlich eingerückt und enthalten wären.

1) Die Gemeindskammer von Bern erkennt sich, daß die in jenem Vertrag enthaltene unbedingte Abtrettung so verstanden werden solle, daß dieselbe auf Rechnung und Abschlag der zu seiner Zeit richtig befundenen Forderungen der Stadt Bern im allgemeinen geschehen sein und bei der Güterscheidung unter die Compensationsgegenstände gestellt werde.

2) Hingegen behält sich die Gemeindskammer deutlich vor, daß, wenn aller ihrer Bemühungen ohngeacht, sich

bei dem Eigenthum der vermittelst jener Abtretung abgegebenen Gegenstände zu behaupten, ihr dieselben früher oder später, ganz oder zum Theil durch eine fremde Macht dennoch entrissen werden sollten, diese ihr also wieder entrissenen Besitzungen ihr auch nicht auf ihren Ansprüchen angerechnet werden sollen; wohl aber alles dasjenige, was ihr davon capitaliter, es sei durch allfälligen Verkauf oder Ablosung, zugeflossen.

3) Von allem übergebenen soll ein specificirtes genaues Verzeichniß aufgenommen und bei jedem Stück die Schatzung beigefügt und sodann das Inventarium von den beiderseits dazu Ausgeschossenen unterschrieben, auch jeder Partei ein Doppel davon zugestellt werden.

Zu Verfertigung dieser Schatzung ernennt jeder Theil einen Schätzer, welche beide von sich aus, im Fall sie über eint oder andern Punkt nicht einig werden könnten, einen Oberschätzer beiziehen. Diese Schatzung soll nach der Unterzeichnung, sobald es die Witterung gestattet, vor sich gehen.

4) In Betreff des Werths der Zehnten und Bodenzinse wird die endliche gesetzliche Bestimmung erwartet, um selbigen in Anschlag bringen zu können. Indessen werden die diesörtigen Loskäufe nach dem bei jedem eintretenden Fall erhaltenden gesetzlichen Werth auf Rechnung gesetzt und der Gemeindskammer auf Abschlag ihrer Ansprüche angeschrieben.

5) In Ansehung der zur Abtei St. Johannsen gehörigen Reben wird die Erläuterung beigefügt, daß unter der Abtretung kein anderes als Rebland, und von Zehnten und Bodenzinsen keine andere als Weinzehnten und

Weinbodenzinse, deren Unterpfänder auf Neuenburgischem oder Fränkischem Territorio liegen, verstanden sein sollen.

Zu Beurkundung obiger Artikel als Nachtrag zum Cessionsvertrag sind abermal zwei gleichlautende Instrumente zu Handen der helvetischen Regierung und der Gemeindskammer zu Bern unter beiderseitigen Unterschriften und Sigillen ausgefertiget worden.

Gegeben zu Bern den achtzehnten Christmonat im Jahr achtzehn hundert und eins. Anno 1801.

(Unterzeichnet:)

Sam. Rudolf Steck,

Präsident der Verwaltungskammer.

(L. S.)

Ferd. Ludwig Jenner,

Obersek. der Verwaltungskammer.

Rud. Stettler,

Präsident der Gemeindskammer.

(L. S.)

S. Gerwer,

Sekretär der Gemeindskammer.

Helvetische Republik.

Der Kleine Rath, nach Ansicht der geheimen Artikel, welche über den mit der Gemeindskammer von Bern unter dem 18. Christmonat 1801 wegen auf Rechnung hin geschehener Abtretung verschiedener Nationalgüter und Gefälle jenseits des Bielersee, zu Stand ge-

kommenen Vertrag, von der Verwaltungskammer Bern in gleicher Kraft abgeschossen wurden,

beschließt:

1) Die geheimen Artikel, welche über den mit der Gemeindskammer von Bern unterm 18. Christmonat 1801, wegen auf Rechnung hin beschehener Abtretung verschiedener Nationalgüter und Gefälle jenseits des Bielersee zu Stand gekommenen Vertrags von der Verwaltungskammer Bern, nemlichen Tags, in gleicher Kraft abgeschlossen worden sind, seien hiermit angenommen, gutgeheißen und ratificirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll sowohl dem Finanzdepartement zugesendet, als den Originalakten eingerückt und mit dem gewohnten Siegel der Republik verwahrt werden.

Bern am 27. Jenner 1802.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths,
(Sig.) Alois Reding.

(L. S.)

Für den Kleinen Rath der
Oberschreiber,
(Sig.) Mousson.

Daß diese Abschriften den in dem Lehenarchiv der Stadt Bern aufbewahrten Originalurkunden wörtlich gleichlautend seien, bescheint.

Der Lehenscommissarius der Stadt Bern,
W. König, Dr. juris.

Beilage Nr. 11.

Extrakt aus dem Kleinen-Rathsmanual des Cantons Bern, Nr. 1 Seite 210.

Beschluß vom 5. Juli 1803.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf angehörten Vortrag des Staatsraths und damit die Burgerschaft von Bern in den Stand gestellt werde, ihre Wünsche über die neue Organisation des Stadtwesens an den Tag legen zu können,

verordnet:

1) Von jeder Eden. Gesellschaft allhier soll ein Ehrenglied aus der Zahl ihrer Vorgesetzten längstens bis künftigen Freitag der Organisationscommission beigeordnet werden, um den Plan für die Einrichtung der Stadtbehörde von Bern, berathen und ausarbeiten zu helfen, um dem Kleinen Rathe vorgetragen zu werden.

2) Es soll zu dem End auf jeder Eden. Gesellschaft ein Vorgesetztenbott gehalten, der Ausgeschossene von demselben dazu ernennt und dem Regierungsstatthalter bekannt gemacht werden.

3) Der Regierungsstathalter ist beauftragt, solches den Obmännern der Eden. Gesellschaften zum Verhalt bekannt zu machen, und das Verzeichniß der ihm bekannt gemachten Ausgeschossenen der Organisationscommission einzugeben.

4) Die Organisationscommission wird sofort dieselben ihren diesortigen Berathungen beiziehen, und wenn sich durch die getroffene Auswahl ergeben sollte, daß kein Glied der Gemeindskammer oder der Munizipalität dazu

ernennt worden wäre, so ist die Organisationscommission begwältigt, gut findenden Falls zwei Glieder von jeder dieser Behörden diesen Berathungen beizuziehen.

5) Endlich soll das Resultat dieser Arbeit sobald möglich von der Organisationscommission dem Kleinen Rathe vorgetragen werden.

Beilage Nr. 12.

Verfassungsurkunde des Stadtrathes von Bern.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, urkunden hiermit:

Daß vor Uns gelanget, der Wunsch und das Anliegen der dazu bevollmächtigten Ausgeschossenen der Gesellschaften hiesiger Hauptstadt, die von ihnen abgerathenen Grundsätze über die Einrichtung des hiesigen Stadtwesens und Bestellung der dazu erforderlichen Stadtmagistratur, mit der obrigkeitlichen Sanktion zu versehen; welche Grundsätze lauten wie folget:

1) Es wird für die Stadt Bern ein Stadtrath niedergesetzt, der alle diejenigen Angelegenheiten der Stadt besorget, welche bis dahin der Munizipalität und Gemeindskammer gesetzlich obgelegen, in soweit die einen oder andern nicht durch die Verordnungen vom 20. Juni und 2. Juli 1803 andern Behörden übertragen worden wären, und die unter der allgemeinen Benennung der Besorgung und Verwaltung des Stadteigenthums und der Administration der Stadtpolizei, in soweit sie nicht in

die Staats-Criminal- oder Militärpolizei einschlägt, begriffen werden können.

2) Um in denselben gewählt zu werden, muß man diejenigen Eigenschaften haben, welche erforderlich sind, um die burgerlichen Rechte ausüben zu können. Neben dem muß man 25 Jahre alt, Burger der Stadt Bern und von einer Gesellschaft angenommen sein.

3) Dieser Stadtrath besteht aus vierzig Personen.

4) Dieser Stadtrath, der unbesoldet bleibt, besorgt unmittelbar alle wichtige Angelegenheiten, die dieser Behörde anhändig sind, als: Käufe, Täusche, Einschläge auf gemeinen Feldern oder Wäldern, neue Bauten, auch Reparationen, welche eine von ihm zu bestimmende Summe übersteigen, Geldaufbrüche, Aufnahme ins Burgerrecht, Entlassung von demselben, Tellen, Auflagen; alle Reglemente werden von ihm beschlossen u. s. w.

Er dekretirt die nöthig findenden Stellen, besetzt sie, und bestimmt ihre Besoldung. Alle Rechnungen werden ihm zur endlichen Passation vorgelegt, es sei denn daß er selbst für minder wichtige eine Ausnahme zu machen für gut fände. Außer dem wird ihm alles vorgetragen, was er an sich zu ziehen erkennt oder was der kleine Stadtrath dessen werth findet.

5) Durch den Stadtrath und aus seinem Mittel wird ein kleiner Stadtrath von 15 Personen, und zwar für das erste Mal nach der im §. 17 vorgeschriebenen Regel erwählt, der die laufenden Geschäfte besorgt, die andern vorarbeitet und dem Stadtrath vorträgt.

6) Eben so wählt der Stadtrath aus seiner Mitte zwei Präsidenten, die Jahr für Jahr umwechseln, und in

beiden Räthen präsidiren; der zuerst gewählte ist der diesjährige Präsident; ihre Titulatur ist: Stadtschultheiß und Stadthalter.

Der Stadtschreiber wird auf gleiche Weise von dem Stadtrath ernennt.

7) Die nähere Organisation, die Vertheilung der Geschäfte und die Bestimmung der Competenz des kleinen Stadtraths ist dem Stadtrath überlassen.

8) Die Wahl in den Stadtrath geschieht für das erste Mal auf folgende Weise:

Es versammeln sich auf Donstag den 1. September des Morgens um 8 Uhr in der Kirche des allhiesigen Burgerspitals die wirklichen Vorgesetzten aller Eden. Gesellschaften der Stadt Bern, und mit ihnen die gewesenen Vorgesetzten, welche ihre Entlassung in Ehren erhalten haben und die noch ihres eigenen Rechtens sind.

9) Zu dieser Versammlung läßt der Präsident einer jeden Gesellschaft den Berufenen bieten, und bringt das Verzeichniß der wirklichen und ehemaligen Vorgesetzten in dieselbe mit.

10) Der Präsident der Gesellschaft zum Distelzwang eröffnet die Versammlung damit, daß das Verzeichniß der Vorgesetzten jeder Gesellschaft nach ihrem bisherigen Rang abgelesen wird, die denn sofort ihre Plätze beziehen und durch die Ablesung ihres Namens von jenem Verzeichniß ihre Gegenwart legitimiren.

11) Diesemnach fragt der Präsident die Versammlung an, jemanden zu einem Präsidenten in die Wahl zu schlagen.

In einer ersten geheimen oder offenen Wahl werden die Vorgeschlagenen auf zwei reducirt; eine zweite entscheidet zwischen den beiden übrig gebliebenen. Sollte aber ein Vorgeschlagener schon in der ersten Wahl die absolute Mehrheit für sich erhalten haben, so ist er ernennt.

Der erwählte Präsident ernennt zwei Gehülfen und einen Schreiber.

12) Darauf wird die Versammlung auf 60 Personen reducirt.

13) Zu dem Ende schreibt ein jeder zehen Namen aus der Zahl der sämmtlichen Vorgesetzten, die auf den Verzeichnissen stehen, auf einen Zettel, welche in einen Sack gethan und einer nach dem andern herausgezogen werden. Diejenigen, welche das absolute Stimmenmehr erhalten haben, sind erwählt. Sollten deren weniger als zehen sein, so sind bis auf diese Zahl auch diejenigen ernennt, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos: beide Namen kommen in einen Sack; derjenige, dessen Namen der Präsident herauszieht, ist erwählt. Dieses wird so lange fortgesetzt, bis die Zahl der 60 vollständig ist. Unter dieser Zahl der 60 muß nothwendig von jeder Gesellschaft einer sich befinden.

14) Diese 60 Personen machen nun das eigentliche Wahlkorps aus. Es wird darüber ein sorgfältiges Verzeichniß als Auszug des Protokolls ausgefertiget, von dem Präsidenten und dem Schreiber unterschrieben, und dem zuerst gewählten übergeben, welcher der einstweilige Präsident des Wahlkorps ist.

15) Dieses versammelt sich am folgenden Tag; die Glieder beziehen, so wie sie von dem Verzeichniß abge-

lesen werden, ihre Plätze. Der Präsident fragt um eine Wahl zu einem Vorsteher, zwei Gehülfen und einem Schreiber, die so wie es in §. 11 vorgeschrieben ist, gewählt werden.

16) Dieses Wahlkorps wählt nun aus der gesammten Burgerschaft von Bern, welche die im §. 2 angegebenen Eigenschaften besitzt, die 40 Mitglieder des Stadtraths, und zwar so, daß zuerst von jeder Gesellschaft einer genommen, bei den übrigen Wahlen aber auf die Gesellschaften weiter keine Rücksicht genommen wird.

17) Bei dieser Wahl sollen diejenigen Vorschriften gelten, welche von der Regierungscommission unterm 24. Merz für die Wahl der direkten Mitglieder in den Großen Rath gegeben worden sind. Mit dem Unterschied jedoch, daß wenn in einer ersten Wahl niemand die absolute Mehrheit auf sich vereiniget, die beiden, welche die mehrsten Stimmen haben, so fort einzig in der Wahl bleiben, zwischen welchen denn die zweite Wahl entscheidet.

Auch findet dabei der Abtritt in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenverwandtschaft statt.

18) Jedem der Gewählten wird ein von dem Präsidenten der Versammlung, den Gehülfen und dem Schreiber unterschriebener und von dem erstern besiegelter Auszug seiner Wahl ausgefertiget.

19) Der zuerst ernennte ist der einstweilige Präsident der Versammlung, und wählt aus dem Mittel der Erwählten einen Sekretär; beide bleiben so lange im Amt, bis der Stadtrath sich selbst, seinen Präsident und Schreiber wählen wird.

20) Der Stadtrath wird jährlich zum vierten Theil erneuert, und zwar das erste Mal auf den 2. Januar 1808.

Bis er ganz erneuert ist, geschieht es durch das Loos, doch so, daß von dem Kleinen Rath in den drei ersten Jahren jährlich 4 und im vierten Jahr 3 austreten; von dem Stadtrath dann treten die drei ersten Jahre 6 und im vierten Jahr 7, hiemit zusammen jährlich 10 aus. Wenn beide Collegien durch das Loos ganz erneuert worden, so treten nachher diejenigen aus, welche vier Jahr Mitglieder gewesen; die Ausgetretenen sind aber, beides für den Stadtrath und für den kleinen Stadtrath sogleich wieder wählbar.

Stellen im Stadtrath oder im kleinen Stadtrath, die durch Tod oder Entlassung in Verledigung kommen, werden sogleich durch den Stadtrath ergänzt; die Erwählten treten aber in Rücksicht auf die Dauer ihres Amts, gänzlich in die Stellung derjenigen deren Platz sie eingenommen haben.

21) Der Stadtrath ersetzt alljährlich auf den 2. Januar die durch den regelmäßigen Austritt in Verledigung gekommenen Stellen in demselben und zwar die ledigen Plätze des kleinen Raths vor denen im Stadtrath.

Wenn aber derjenige, der laut §. 16 von dem Wahlkorps aus dem Mittel jeder Gesellschaft gewählt worden ist, auf eine oder andere Weise austritt, so soll selbiger durch die wirklichen und in Ehren entlassenen Vorgesetzten derselben Gesellschaft nach der diesorts zu bestimmenden Form ergänzt werden.

Nachdem Wir nun vorstehende ein und zwanzig Punkte untersucht und Uns darüber den Rapport erstatten lassen, so haben Wir gefunden, es enthalten dieselben nichts, das der Verfassung des Cantons entgegen sei; demnach

haben Wir dem Ansuchen der ansehnlichen Ausgeschossenen der Gesellschaft willig entsprochen, mithin diese oben enthaltenen 21 Punkte genehmiget und selbigen unsere obrigkeitliche Sanktion ertheilt.

Urkundlich mit unserem Standesinsiegel, unter der Unterschrift Unseres fürgeliebten Ehrenhaupts und des Staatsschreibers, gegeben den 26. August 1803.

Der Amtsschultheiß,
(Sig.) von Wattenwyl.

(L. S.)

Namens des Raths der Staats-Schreiber,
(Sig.) Thormann.

Dem Original gleichlautend.

Canzlei Bern,
(Sig.) Wurstemberger.
Substitut.

Wie freisinniger die gegenwärtige Gemeindeverfassung der Stadt Bern sei, geht aus der Durchgehung dieser Urkunde deutlich hervor. In derselben findet man keine reine demokratische Grundsätze, beschränkte Wahlcollegien und wenig zahlreiche Behörden. Und dennoch soll die gegenwärtige Verfassung das Gepräge der Aristokratie an sich tragen. Vergleiche übrigens die letzthin erschienene Schrift: Ueber die gegenwärtige Gemeindsverfassung der Stadt Bern.

Beilage Nr. 13.

Vergleich

zwischen den Ausgeschossenen der Cantons-Regierung und des Stadtraths von Bern über die Vollziehung der, der Stadt Bern ertheilten Aussteuerungsurkunde.

Wir, Abraham Friedrich Mutach, Mitglied des Kleinen Raths, und des Finanzraths von Bern, und Alexander Emanuel Fischer, Seckelmeister der Stadt Bern

thun kund hiemit.

Demnach durch die, von der schweizerischen Liquidationscommission zu Freiburg, der Stadt Bern übergebene Aussteuerungsurkunde vom 20. September 1803 derselben verschiedene Besitzungen und Güter eigenthümlich abgetreten worden sind, die gegenwärtig noch zum Theil oder im Ganzen unter der Verwaltung der Regierung des Cantons sich befinden; so haben Wir in Erfüllung des von Unsern beiderseitigen hohen Constituenten erhaltenen Auftrags und unter Vorbehalt Hochderselben Genehmigung und Ratifikation, zu Vollziehung gedachter Aussteuerungsurkunde und zu gänzlicher Sönderung derjenigen Besitzungen, die vermöge derselben der Stadt Bern eigenthümlich anheim fallen, von denjenigen die dem Canton verbleiben sollen, mit einander abgeredet und beschlossen, was von Artikel zu Artikel folgt.

I. Zinsschriften.

Aussteuerungsurkunde §. 2 Art. 1.

Da diese Zinsschriften sämtlich von der gewesenen Gemeindskammer verwaltet und wirklich von derselben dem gegenwärtigen Stadtrath eingehändigt worden sind, so bleibt diesorts nichts weiters zu verfügen.

II. Kirchenamt

Urkunde §. 2 Art. 2.

Diesem Artikel zufolge hat die Stadt alle und jede Einkünfte des Kirchenamtes zu beziehen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche als eine neue Folge der neuen Constitution ausgeloschen sein mögen. Unter den zu beziehenden Einkünften sind insbesondere auch diejenigen Einkünfte und Gefälle begriffen, welche als ein Fixum auf solchen Fonds haften, die unter der Verwaltung der Cantonsregierung verbleiben, und die dem Kirchenamt wie im Vergangenen als auch in Zukunft ausgerichtet werden sollen. Alle in den Archiven sich vorfindenden zu dem Kirchenamt gehörenden Titel, Documente, Schriften, Urbarien ꝛc., so wie diejenigen, welche die Kirchenstühle betreffen, sollen der Stadt herausgegeben werden; hingegen übernimmt die Stadt alle auf dem Kirchenamt haftenden Beschwerden, und verpflichtet sich, die in dem großen Münster den Mitgliedern der Cantonsregierung wirklich angewiesenen und verzeigten Kirchenstühle, Hochdenselben zum jeweiligen Gebrauch zu überlassen.

III. Lehenzinse.

Urkunde §. 2 Art. 3.

Da diese Zinse von solchen Gebäuden herlangen, die der Stadt eigenthümlich zugehören, und in deren Besitz

sie sich bereits befindet, so ist nichts weiter darüber zu verfügen.

IV. Kaufhaus.

Urkunde §. 2 Art. 4.

Die Regierung anerkennt die Verpflichtung einer allfälligen Vergütung an die Stadt, so wie solche in der Aussteuerungsurkunde vorgeschrieben steht. Da aber in der Kaufhausordnung von 1754 auch von dem Güminenzoll Meldung gethan wird, hingegen dieser Zoll eine dem Kaufhaus von Bern ganz fremde Sache ist, und als ein eigentlicher Brückzoll, für die der Cantonsregierung obliegende Unterhaltung der Güminen-Brücke, der dortigen Schwelle und Straße heimdienen soll, so soll dieser Güminenbrückzoll, nicht mehr von dem Kaufhaus, zu Handen der Stadt bezogen werden, sondern die Cantonsregierung soll denselben zu ihren Handen beziehen, und dafür dem Kaufhaus keine Entschädniß schuldig sein.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem sogenannten Trattengeld, welches ebenfalls in dem Kaufhause bezogen ward, als ein Ausfuhrimpost, aber keineswegs der Stadt zukommen kann, sondern der Regierung gehört, und somit ebenfalls zu deren Handen vorbehalten wird; dem zufolge soll auch dem Kaufhaus keine Art von Besoldung, Beschwerde oder Ausgaben, wegen der Beziehung des Güminenzolls und des Trattengelds obliegen.

V. Bauamt.

Urkunde §. 2 Art. 5.

Das Verkommniß wegen dem Bauamt zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer vom 4. und 7. Merz 1803 wird hier in allen seinen Theilen bestäti-

get, so wie dasselbe auch durch die Aussteuerungsurkunde bekräftiget worden ist, mit der Erläuterung jedoch, daß der in sothaner Verkommniß gemachte Vorbehalt wegen dem Eigenthum des Bauamtfonds nunmehr aufgehoben, und derselbe der Stadt Bern eigenthümlich und ausschließlich zugehören soll.

Infolge dessen wird die Cantonsregierung die Rechnungen über die Verwaltung dieses Fonds bis zum 7. Merz 1803, so wie diejenige über den damals noch nicht vollendeten Schwellenbau, dem Stadtrath sobald möglich übergeben.

Da die Ziegelhütte zu Thun, zu der Zeit wo sothanes Verkommniß abgeschlossen worden, noch unter der Verwaltungskammer von Thun sich befand, mithin der Stadt Bern noch nicht übergeben, und der, diese Ziegelhütte betreffende Artikel mehrbemeldter Verkommniß noch nicht ausgeführt worden ist; so wird nunmehr auch die Cantonsregierung die zu dem Bauamt gehörende Ziegelhütte zu Thun, nebst allen dazu gehörenden Dependenzen, Rechtsamen, Titeln, Lehenakkorden und allem demjenigen Ertrag, so seit dem 7. Merz 1803 von derselben bezogen worden, dem Stadtrath unverzüglich einhändigen; demzufolge kommt der Stadt Bern insbesondere auch das Recht und die Befugniß zu, den erforderlichen Leim auf dem sogenannten Schörlengut zu Steffisburg graben zu lassen, indem dieses Gut, laut Hochobrigkeitlicher Erkanntniß vom 25. Juni 1794 ganz ausdrücklich dazu angekauft worden, um die Ziegelhütte zu Thun mit Leim versehen zu können.

Alle in den Archiven des Cantons sich befindliche, das Bauamt betreffende Titel, Documente, Urbarien 2c.

sollen der Stadt Bern übergeben werden; da aber durch oberwähntes Verkommniß verschiedene in den Bauamtsurbarien enthaltene Gefälle für den Canton vorbehalten worden, so sollen diese Urbarien renovirt und dasjenige so dem Canton vorbehalten worden, von demjenigen so dem Bauamt verbleibt, in den erneuerten Urbarien gesöndert werden. Diese Arbeit soll von den beiderseitigen Herren Lehencommissarien besorgt, sobald möglich ausgeführt, und die daherigen Unkosten von der Cantonsregierung und dem Stadtrath gemeinsamlich, und zu gleichen Theilen bestritten werden.

Ungeachtet aber das Bauamt ganz das Eigenthum der Stadt Bern ist, so wird jedoch von derselben der Cantonsregierung der freie Gebrauch der dazu gehörigen Maschinen, der Geräthschaften und des Werkzeugs, zu den vorzunehmenden Bauten zugestanden, unter dem Beding jedoch, daß dieselben der Stadt nach davon gemachtem Gebrauche in gleich gutem Stande wieder übergeben werden, wie sie die Regierung erhalten haben wird.

VI. Das Kornamt.

Urkunde §. 2 Art. 6.

Da das Kornamt gegenwärtig noch unter der Verwaltung der Cantonsregierung steht, und alle Einkünfte desselben bis jetzt von Hochderselben bezogen worden sind, so wird nunmehro die Regierung durch ihren Schaffner eine vollständige Rechnung verfertigen lassen, über alles, was Hochdieselbe seit dem 10. Merz 1803, mit Inbegriff sämmtlicher Zehnten und Bodenzinsen für das Kornamt eingenommen und ausgegeben hat; diese Rechnung dem Stadtrath zustellen, und die fruchtbare Restanz derselben nach Belieben der Cantonsregierung, in Getreide oder in

Geld nach übereinzukommendem Anschlage dem Stadtrath ausbezahlen und verzeigen.

Da aber die Ausfertigung dieser Rechnung noch etwas Zeit ausstehen möchte, so wird von nun an die Cantonsregierung durch ihren Schaffner von den eingegangenen Kornamtseinkünften dem Stadtrath angemessene à Comptes ausrichten lassen.

Alle Titel, Documente, Urbarien ꝛc. betreffend das Kornamt, übergiebt die Cantonsregierung dem Stadtrath und anerkennt, daß in Folge der Aussteuerungsurkunde, der Kornamtsfond nebst allen Zubehörden der Stadt Bern eigenthümlich verbleiben und zugehören solle.

VII. Rebgůter am Bielersee.

Urkunde §. 2 Art. 7.

Die Rebgüter am Bielersee und die dazu gehörenden Gebäude, Mobilien, Zehnten und Bodenzinse, welche durch das, durch die Aussteuerungsurkunde bekräftigte Verkommniß vom 27. Januar 1802 von der Verwaltungskammer an die Gemeindskammer der Stadt Bern abgetreten worden, sollen der Stadt Bern eigenthümlich überlassen sein nnd verbleiben, so wie solche in gedachter Verkommniß specificirt sind, und unter den darin enthaltenen Bedingen. Alle, diese Güter und Zubehörden betreffenden Titel, Documente und Urbarien sollen der Stadt übergeben werden.

VIII. Beitrag aus dem Stiftfond.

Urkunde §. 2 Art. 8.

In Anerkennung dieses Artikels der Aussteuerungsurkunde, verpflichtet sich die Cantonsregierung, der Stadt

Bern alljährlich von dem 10. Merz 1803 an, die Summe der Fr. 1450 aus dem Stiftfond baar ausrichten zu lassen.

IX. Polizeiwachtdienst.

Urkunde §. 3.

In Befolgung dieses Artikels erklärt die Cantonsregierung anmit: daß wenn sie keine Garnison in der Stadt Bern aufstellt, oder durch diese nicht den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt oder bezahlt, sie zur Bestreitung der Stadtpolizei der Stadt vierteljährig eine Summe von Fr. 2500, also in jedem Jahr die Summe von Fr. 10,000 geflissen auszahlen werde.

Diese Schuldigkeit soll aber aufhören, sobald die Cantonsregierung den Polizeiwachtdienst der Stadt wieder in eigenen Kosten über sich nehmen wird. Sollte die Regierung diesen Dienst nur zum Theil übernehmen, und also ein Theil davon der Stadt auffallen; so wird die Regierung von diesem Beitrag gleichfalls einen verhältnißmäßigen Theil der Stadt ausrichten.

X. Festungswerke.

Urkunde §. 4.

In Anerkennung der Aussteuerungsurkunde enthebt und entladet anmit die Cantonsregierung die Stadt Bern, von allem Unterhalt, Verbesserung und Erbauung der Festungswerke und der dazu gehörenden Schanzen, Gräben, Brücken, Mauern, Thürmen ꝛc. wie solche in der Verkommniß wegen dem Bauamt vom 7. Merz 1803 des nähern vernamset sind.

XI. Felder und Waldungen.

Urkunde §. 5 Art. 1 und 2.

Die Cantonsregierung anerkennt anmit auch ihrerseits auf das feierlichste das ausschließliche Eigenthumsrecht der Burgerschaft von Bern, auf die Stadtfelder und Waldungen, wie solche in der Aussteuerungsurkunde vernamset sind, worunter auch, nach Vorschrift der abgeschlossenen Verkommnissen begriffen sein sollen, das Grauholz und der Sädelbach.

XII. Milde Stiftungen.

Urkunde §. 5 Art. 3.

Desgleichen anerkannt die Cantonsregierung das Eigenthum der Stadt Bern auf die folgenden milden Stiftungen, mit dem Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten und vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden sollen, und mit nachstehenden Erläuterungen, als:

XIII. Die Waisenhäuser.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. a.

Die Waisenhäuser für die Knaben und Mädchen, mit den dazu gehörenden Besitzungen, Fonds und Vorrechten zu stiftsmäßigem Gebrauch und Verwendung.

XIV. Große Burgerspital.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. b.

Der große Burgerspital samt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, Capitalien, Zehnten und Bodenzinsen 2c. und Vorrechten, ist ausschießlich bestimmt zur Unterhaltung gebrechlicher und dürftiger Stadtburger, und zu Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannte

Kindbettstube, Grindstube und Probecurstube sollen abgenommen werden, um solche in die Insel oder das äußere Krankenhaus zu verlegen.

Die Art und Zeit der Abnahme oberwähnter drei Stuben, sollen in einem sogleich abzufassenden Verkommniß des nähern bestimmt werden; unterdessen und bis dieses Verkommniß abgeschlossen sein wird, sollen vom 18. Merz 1804 an, dem Spital alle ihm wegen diesen drei Stuben auffallenden Ausgaben von der Cantonsregierung vergütet werden.

Betreffend die dem Spital zugehörenden Collaturrechte über verschiedene Pfarreien und die ihm obliegende Besoldung und Unterhalt derselben, so wird in vorläufiger Anerkennung dieser Rechte verabredet, daß darüber eine Untersuchung vorgenommen und über die nähere Bestimmung und Ausübung dieser Rechte und Beschwerden ohne Verzug ein besonderes Verkommniß abgeschlossen werden solle.

XV. Groß Almosen und Büchsenalmosen.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. c. d.

Diese zwei Fonds sind zur Unterstützung armer Stadtburger bestimmt, und sind also dem Stadtrath zur Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung eigenthümlich überlassen.

XVI. Armenunterstützung.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. e.

Da obgenannte zwei Almosenfonds, zur Unterstützung der bedürftigen Stadtarmen, nicht hinlänglich sind, so wird die Cantonsregierung den Hausarmen von Bern,

und den Gesellschaften dieser Stadt eben dieselben Unterstützungen angedeihen lassen, die sie den übrigen Armen des Cantons und so vielen Gemeinden desselben angedeihen läßt, oder je nach den Umständen angedeihen lassen wird.

XVII. Die Insel.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. f.

Obschon die Insel als ein der Stadt Bern zugehörendes Institut anzusehen, und hauptsächlich von Burgern von Bern gestiftet worden ist, so sollen doch, nach Vorschrift der Stiftungen, die Gutthaten derselben nicht bloß den Stadtburgern, sondern auch den Cantonsburgern zukommen. Infolge dessen soll über die besondere Verwaltung dieses Instituts und dessen Güter, durch eine eigene und einzige Direktion, zwischen der Cantonsregierung und dem Stadtrath ein Verkommniß abgeschlossen werden, welches die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten näher aus einander setzen wird.

XVIII. Das äußere Krankenhaus.

Urkunde §. 5 Art. 3. Lit. g.

Dieses Institut soll einstweilen noch auf dem jetzt bestehenden Fuße verwaltet werden; indessen wird doch hier die Abrede genommen, daß zu Verwaltung desselben und seiner Güter, gleichwie bei der Insel, eine einzige Direktion soll niedergesetzt werden; zu welchem Ende inzwischen der Cantonsregierung und dem Stadtrath ein Verkommniß zu errichten ist, wodurch die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten werden bestimmt werden, wie der zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeindskammer von Bern geschlossene Vertrag vom 31,

Juli, 15. August, 3. September und 3. Oktober 1800 es vorschreibt. Dieser Vertrag bedarf aber, der veränderten Zeitumständen wegen, einer Revision, und es soll mithin hierüber, wie in Betreff der Insel mit möglichster Beförderung ein Verkommniß abgeschlossen werden, wodurch die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten zu bestimmen sind.

XIX. Der Mushafen.

Urkunde §. 5 Art. 4. Lit. a.

In Betreff dieses Instituts, verbleibt es gänzlich bei demjenigen, so die Aussteuerungsurkunde darüber vorschreibt; welcher demnach behörig nachgelebt werden soll; die in den Archiven sich vorfindenden Titel, Documente und Urbarien, sollen dem Stadtrath übergeben werden.

XX. Schulseckel.

Urkunde §. 5 Art. 4. Lit. b.

Auch in Betreff des Schulseckels, bleibt es bei demjenigen, so die Aussteuerungsurkunde vorschreibt.

XXI. Stift.

Urkunde §. 5 Art. 4. Lit. c.

Betreffend den Stiftfond, so soll gleichfalls den daherigen Vorschriften der Aussteuerungsurkunde nachgelebt, und namentlich der oben unter Nr. 8 angeführte Beitrag der Fr. 1450 alljährlich an die Stadt ausgerichtet werden. In Erläuterung des, in dem dieses Institut betreffenden Artikel enthaltenen Vorbehalts der Rechte der Stadt, bei Besetzung der deutschen Pfarrstellen zu Bern, wird hierdurch verabredet und verordnet: daß bei Besatzung der deutschen Pfarrstellen in der Stadt,

der Stadtrath einen dreifachen Vorschlag dazu der Cantonsregierung eingeben soll, aus welchem dann Hochdieselbe die verledigte Stelle besetzen wird. Es soll aber der Stadtrath nur solche Geistliche auf den Vorschlag thun, die vermög der daherigen obrigkeitlichen Verordnungen dazu wahlfähig sein mögen.

XXII. Wissenschaftliche Sammlungen.

Urkunde §. 5 Art. 4. Lit. d.

In Betreff derselben soll es gänzlich so gehalten sein, wie die Aussteuerungsurkunde sich ausdrückt.

XXIII. Archive.

Urkunde §. 5 Art. 5.

Die Cantonsregierung übergiebt der Stadt Bern, alle diejenigen Titel, Documente, Urbarien und andere Schriften, welche obbenannte, sowohl durch die Aussteuerungsurkunde, als durch gegenwärtiges Sönderungsinstrument der Stadt Bern eigenthümlich überlassene und übergebene Einkünfte, liegende Güter, Waldungen, Gebäude, Stiftungen, Anstalten, Zehnten, Bodenzinse und Kapitalien, betreffen mögen, alles sub Inventario und räumet Ihr zu Aufbewahrung derselben von nun an, das oberste Gewölb im Erdgeschoß unter dem Rathhaus ein.

In Betreff alles desjenigen so in der Aussteuerungsurkunde enthalten sein mag, in gegenwärtigem Instrument aber nicht vernamset, oder erläutert ist, soll es gänzlich bei demjenigen sein Bewenden haben, so besagte Urkunde darüber vorschreibt.

Endlich dann verspricht die Cantonsregierung die Stadt Bern, in allem sothanen ihr überlassenen Eigenthum zu handhaben, zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann.

In Kraft dessen, ist gegenwärtiges Sönderungsinstrument verabredet, in zwei Doppeln ausgefertiget, von Uns den beiden Eingangsvermeldten Bevollmächtigten, und den beiderseitigen Herren Lehenscommissarien besiegelt und unterschrieben worden.

So beschehen in Bern, den 14. Merz und 12. Juni 1804.

(Sig.) F. Mutach,
Rathsherr.

(L. S.)

(Sig.) Alex. Fischer,
Seckelmeister der Stadt.

(L. S.)

(Sig.) F. May,
Lehenscommissarius des Finanzrathes.

(L. S.)

(Sig.) L. F. Güder,
Lehenskommissarius der Stadt.

(L. S.)

Beilage Nr. 14.

Extrait du Protocolle de la Commission de liquidation helvétique.

Séance du 24 Mai 1804.

Le gouvernement de Berne réclame une indemnité pour le dommage arrivé à son Canton actuel par la dotation de la ville de Berne, cette dotation ayant été assignée dans son entier non sur des biens meubles et immeubles du cidevant Canton de Berne, mais seulement sur ceux du Canton de Berne d'aprésent.

Cette réclamation est appuyée sur la lettre et le sens de l'acte de médiation, sur les principes posés et suivis par la Commission de liquidation dans la dotation des autres villes, sur les arrêtés enfin de la même Commission en date du 20 Septembre 1803 et du 5 Mars 1804, tous les deux promettant de prendre l'objet en considération.

L'acte de médiation (page 118 §. IV.) assure à Berne, ainsi qu'aux autres villes, un revenu proportionné aux dépenses municipales, sans affecter pour ce revenu un fonds spécialement désigné.

Le même acte (page 118 §. V.) déclare cependant, qu'au cas échéant l'excédant de la dette sera repartie entre les Cantons à *prorata de ce qui leur restera de leurs cidevants biens immeubles*, *après* l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution, et *après* la récomposition du patrimoine des villes ; par cette déclaration il appert, que les dota-

tions sont assimilées aux dettes cantonales antérieures à la révolution, ou qu'il leur est assigné le même fonds ou un fonds de même nature, puisque tous *les ci-devant* biens immeubles d'un Canton doivent servir à la récomposition du patrimoine.

Le même acte enfin (page 118 §. VI.) détermine en outre, qu'il n'appartiendra aux Cantons de Vaud et d'Argovie que les biens meubles et immeubles, qui resteront *après* la formation du fonds communal etc. ce qui semble prouver, que ces deux nouveaux Cantons doivent contribuer pour leur part à la dotation de Berne.

Les principes de dotation suivis par la Commission de liquidation sont:

Que les villes municipales, ayant toutes conservé leur bien communal pendant la révolution et le gouvernement ne s'en étant jamais emparé, n'ont aucun droit à demander une recomposition de patrimoine.

Qu'ainsi ce droit n'est évolu qu'aux villes jadis souveraines, parce que leur bien communal avait été fondu dans le bien de l'état, et qu'une dotation ne faisait que suppléer à une séparation trop difficile.

Sur ces représentations la Commission de liquidation ayant murement pesé les raisons alléguées à leur appui, considérant de plus que *dans les mêmes vues* par son arrêté du 1 Mars (1804) *on a déjà décidé que les créances de St. Gall resteront au Canton de Berne.*

Elle arrête:

1) Qu'après l'acquittement de la dette nationale, et au cas échéant qu'il reste un résidu des créances sur l'étranger jadis appartenantes à l'ancien Canton de Berne,

le nouveau Canton de ce nom, avant d'entrer en partage avec l'Argovie et le Canton de Vaud, prélévera du dit résidu un capital dont les intérêts à 4 % équivaudront au cinquième des revenus assignés à la dotation de la ville de Berne.

2) Que si cependant le cas échéait, que l'excédant des créances étrangères dévolues aux dits trois Cantons ne dut pouvoir couvrir le cinquième des revenus de la dotation, le Canton de Berne actuel sera dans le cas de se contenter de cet excédant, tel qu'il se montrera, sans pouvoir faire d'ultérieures réclamations pour le déficit.

3) Que si parcontre, pour acquitter les dettes nationales, il fallait disposer d'une partie des biens immeubles, les Cantons de Vaud et d'Argovie seront appellés (en vertu de l'acte de médiation page 118 §. V.) à fournir des leurs jusqu'à la concurrence de la somme et capital stipulés ci-dessus, avant qu'on commence à disposer des biens immeubles et meubles, qui après la dotation sont restés au nouveau Canton de Berne.

Beilage Nr. 15.

Séance du 24 *Octobre* 1804.

La Commission de liquidation a examiné avec attention le mémoire qui lui a été présenté au nom des gouvernemens des Cantons d'Argovie et de Vaud, et a pris l'arrêté suivant.

Arrêté.

La Commission de liquidation ayant examiné avec attention un mémoire daté du . . . . qui lui a été présenté au nom des gouvernemens des Cantons d'Argovie et de Vaud par Messieurs ses députés auprès de la Diète suisse et qui contient des réclamations contre les deux arrêtés pris sous le 6 mars et 24 mai dernier, au sujet de la dotation de la ville de Berne et de deux créances sur St.-Gall provenant de l'ancien Canton de Berne, elle a trouvé :

I.

Quant à la dotation de Berne :

Que le §. IV. page 118 de l'acte de médiation qui établit en principe, qu'il devra être reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales, ne peut concerner que les anciennes villes souveraines de la Suisse, où le bien communal avait été fondu dans le bien de l'état, et point du tout les autres villes où ce bien communal a toujours été administré séparément.

Que d'après le §. V. cette dotation des villes doit précéder la répartition d'un excédant éventuel de la dette et que d'après le §. VI. *les bien meubles et immeubles* ne dévront rentrer dans la propriété des Cantons *qu'après la formation du fond communal* et l'acquittement de la dette.

Que ces paragraphes ne sauraient être interprêtés de deux manières différentes, mais qu'au contraire ils disent d'une manière claire et précise que la dotation des villes doit avant tout être prise sur le bien de l'état.

Qu'en déterminant ce bien de l'état pour le Canton de Berne, il ne peut être question de celui seulement qui se trouve dans le Canton de *Berne actuel*, puisque cela n'en formerait qu'une partie, mais bien de celui qui se trouve dans toute cette contrée qui *constituait l'ancien Canton de Berne*, puisque c'est dans la totalité de ces biens, que le bien communal a été fondu et puisqu'enfin le §. VI. dit, que les biens qui resteront après la dotation dans les Cantons d'Argovie et de Vaud devront leur appartenir, et non ceux qui *y sont*, ce qui prouve suffisamment que les deux Cantons doivent y contribuer pour leur part; d'autant plus que d'un autre côté et d'après le même article, les trois Cantons se trouvent pour parties égales dans le partage de l'excédant éventuel sur ce bien de l'état réuni; qu'en conséquence la commission de liquidation, en dotant la ville de Berne, ayant par raison de convenance cherché alors les moyens d'y pourvoir dans le Canton de Berne actuel seul, sans attaquer les biens entre les mains des Cantons d'Argovie et de Vaud, il fallait chercher un équivalent pour en indemniser le Canton de Berne, ce qu'elle a fait par son arrêté du 24 mai 1804.

II.

Quant aux deux créances sur St.-Gall, provenant de l'ancien Canton de Berne, elles ne pouvaient être mises dans la classe de celles qui par l'article V page 118, sont dénominées sous le titre de créances *constituées sur l'étranger*, puisque celles sur St.-Gall dont il est question sont hypothéquées dans la Suisse même.

Que d'ailleurs ces créances n'ayant été cédées en propriété au gouvernement de Berne, qu'en déduction

de l'indemnisation qu'il avait à prétendre pour la dotation de la ville de Berne, le restant de cette indemnité n'a été fixé en effet par l'arrêté du 24 mai qu'à la somme de 330,000 Fr., qui réunis aux deux créances de St.-Gall ensemble de 139,635 Fr. ne font pas même les $4/7$ de la dotation de la ville de Berne, base cependant qui a été admise dans d'autres partages entre les trois Cantons.

Qu'en conséquence les Cantons de Vaud et d'Argovie ne sauraient se plaindre de la remise de ces créances, lors même qu'ils eussent quelque droit sur leur propriété. Par toutes ces considérations, la Commission de liquidation a dû confirmer et confirme par les présentes dans leur contenu, ses deux arrêtés, des 6 mars et 24 mai dernier, pour recevoir leur pleine et entière exécution.

L'arrêté ci-dessus est envoyé aux Cantons de Vaud et d'Argovie, de même qu'au Canton de Berne, auquel en conséquence les deux obligations, une contre l'abbé de St.-Gall de Fl. 74000 et celle sur le couvent de St.-Gall de Louisd'or 2000 lui sont envoyées, en l'invitant d'en accuser la réception.

Pour extrait conforme du protocolle de la commission de liquidation.

Soleure le 29 Janvier 1805.

Le Chancelier de la Confédération,

(Sig.) MOUSSON.

Beilage Nr. 16.

Endbeschluß der schweizerischen Liquidations-Commission. IX. Lit. B.

Weil jedoch derjenige Antheil des Ueberschusses, der von obbenannten Schuldtiteln auf das Ausland herrühren möchte, und die Cantone Bern, Waadt und Aargau betrifft, nur dann zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt werden soll, wenn vorher die Aussteuerung der Städte gesichert und die Nationalschuld bezahlt ist, die Aussteuerung Berns aber ganz auf dem diesmaligen Canton Bern haftet, so hat die Liquidationscommission, in Bestätigung ihres in Bezug auf diesen Gegenstand genommenen Beschlusses vom 24. Mai 1804, durch gegenwärtige Urkunde erkennt: „Von dem die Cantone Bern, Aargau und Waadt betreffenden Antheil an dem Ueberschuß „auf den ausländischen Schuldtiteln solle der diesmalige „Canton Bern zu einer Entschädigung ein Kapital von „Fr. 380,000 voraus zu beziehen, und erst dann mit den „Cantonen Waadt und Aargau zu gleichen Theilen ein„zutreten haben.“

Datum, 1. November 1804.

Anmerkung.

Zur Zeit der zwischen der helvetischen Republik und der Gemeindskammer von Bern abgeschlossenen Verträge, bildeten folgende Personen die höchsten Behörden der genannten Republik:

Kleiner Rath.

Erster Landammann, Senator Alois Reding.
Zweiter „ „ . Frisching v. Rümligen.
Mit den Finanzen beauftragt . Dolder.
„ der Rechtspflege . . . . . Hirzel.
„ den innern Angelegenheiten . Glutz.
„ dem Kriegswesen . . . Lanther.

Senat.

Vom	Canton	Bern . .	Hr.	Frisching von Rümligen.
„	„	„ . .	„	Bay.
„	„	Zürich . .	„	Hirzel.
„	„	„ . .	„	David Wyß.
„	„	Schaffhausen	„	Pfister.
„	„	„ . . .	„	Anderwerth.
„	„	Basel . .	„	Gysendörfer, Vater.
„	„	Solothurn .	„	Glutz.
„	„	Luzern . .	„	Kruß.
„	„	Tessin . .	„	Marcacci.
„	„	Uri . .	„	Müller.
„	„	Schwyz .	„	Alois Reding.
„	„	Unterwalden	„	Von der Flüe.
„	„	Zug . .	„	Andermatt.
„	„	Wallis . .	„	Zurbriggen von Raron.

Vom	Canton	Glarus	. Hr.	Zweifel.
"	"	Leman	. "	De Saussure.
"	"	"	. "	Pellis.
"	"	Bündten	. "	Salis-Sils.
"	"	Freiburg	. "	Savary.
"	"	"	. "	Lanther.
"	"	Sentis	. "	Mittelholzer.
"	"	"	. "	Zellweger.
"	"	Baden u. Aargau	"	Dolder.
"	"	"	. "	Baldinger.

...n Tit. Stadtrath, über die Administration
... Jahr 1830."

...tpolizei.		Stadt-Illumination.		Einsaßen-Rechnung.		Total.	
...	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Franken.	Rp.
...76	73	2363	53	—	—	47541	87½

Finanz-Departement.

Unterhalt, Anbau und Besorgung der Rebgüter und...
Verwaltungs- und Beziehungskosten der Geld- und N...
Marchungen, Planimetrationen, Renovationen 2c.
Prozesse, Betreibungskosten und Folgen . .
Zinse von schuldigen Capitalien . . . .

Schwächere Restanzen in Wein und Roggen als A...

Bern, den 11. Juli 1832.

Stadtpolizei.		Stadt-Illumination		Einsaßen-Rechnung.		Total.	
Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Franken.	Rp.
—	—	—	—	—	—	12652	25
—	—	—	—	—	—	3936	61
32592	08½	—	—	—	—	32592	08½
3807	74½	—	—	—	—	3807	74½
—	—	8911	40	—	—	8911	40
—	—	—	—	—	—	3300	—
—	—	—	—	—	—	9680	08½
—	—	—	—	—	—	90416	72½
—	—	—	—	—	—	3706	10
—	—	—	—	—	—	6205	85
—	—	—	—	—	—	1960	83½
—	—	—	—	—	—	4489	02½
—	—	—	—	—	—	308	85
—	—	—	—	—	—	1626	74½
—	—	—	—	—	—	8186	25
—	—	—	—	—	—	600	—
—	—	—	—	—	—	1101	65
—	—	—	—	—	—	665	—
—	—	—	—	—	—	16	—
—	—	—	—	—	—	1144	—
—	—	—	—	—	—	6968	—
—	—	—	—	—	—	1650	—
—	—	—	—	—	—	2200	—
—	—	—	—	—	—	9330	—
—	—	—	—	—	—	2045	95
	—	—	—	—	—	9683	12

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichtliche Andeutungen über das Bürgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern

Bern 1832

Helv. 73
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452908-9